

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. August 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	13, 42, 43	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	87
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 44	Föst, Daniel (FDP)	93, 94
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	109, 110
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 83	Fricke, Otto (FDP)	22, 23
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	132	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	24, 25, 54
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Beeck, Jens (FDP)	47, 48	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55, 56, 139
Boehringer, Peter (AfD)	15	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	77, 78
Brandner, Stephan (AfD)	49	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 84, 133	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	1
Braun, Jürgen (AfD)	51, 52	Hampel, Armin-Paulus (AfD)	57, 58, 59, 60
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17, 18, 138	Hanke, Reginald (FDP)	27
Bülöw, Marco (fraktionslos)	19, 20	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	95, 96, 97
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	136, 137	Herbst, Torsten (FDP)	2
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Hessel, Katja (FDP)	3
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	53	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	69
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107	Houben, Reinhard (FDP)	70, 71
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108	Huber, Johannes (AfD)	98
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	85, 86	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	28, 29
		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 140, 141
		Keuter, Stefan (AfD)	4, 5, 90, 91
		Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112, 113, 114

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	134	Reuther, Bernd (FDP)	119
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	79, 80, 99, 115	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	120, 121
Kubicki, Wolfgang (FDP)	100	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	76
Kuhle, Konstantin (FDP)	31, 62, 63	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 122
Kulitz, Alexander (FDP)	6, 7	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	11
Lay, Caren (DIE LINKE.)	75	Schwartz, Stefan (SPD)	123
Luksic, Oliver (FDP)	88, 116, 117	Seitz, Thomas (AfD)	105
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	32, 101, 102	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	68
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	72	Springer, René (AfD)	39
Miazga, Corinna (AfD)	33, 103	Storch, Beatrix von (AfD)	40
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	64, 65	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 124
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73, 104	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	81, 82
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	34	Theurer, Michael (FDP)	12
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	89	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	125
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	41
Perli, Victor (DIE LINKE.)	8, 9, 135	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36, 37, 118	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	106
Reinhold, Hagen (FDP)	38	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	126, 127, 128, 129

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 1	Kuhle, Konstantin (FDP) 23
	Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 23
	Miazga, Corinna (AfD) 23
	Münzenmaier, Sebastian (AfD) 24
	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 24, 25
	Reinhold, Hagen (FDP) 26
	Springer, René (AfD) 26
	Storch, Beatrix von (AfD) 27
	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) 27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Herbst, Torsten (FDP) 1	
Hessel, Katja (FDP) 2	
Keuter, Stefan (AfD) 2, 3	
Kulitz, Alexander (FDP) 4	
Perli, Victor (DIE LINKE.) 5	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 6	
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) 7	
Theurer, Michael (FDP) 8	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 28, 29
	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 31
	Beeck, Jens (FDP) 31, 32
	Brandner, Stephan (AfD) 33
	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33
	Braun, Jürgen (AfD) 33, 34
	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 34
	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 35
	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35, 36
	Hampel, Armin-Paulus (AfD) 37, 38
	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 39
	Kuhle, Konstantin (FDP) 39, 40
	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 41
	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41
	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 8	
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9	
Boehringer, Peter (AfD) 9	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 10	
Bülow, Marco (fraktionslos) 11, 12	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13	
Fricke, Otto (FDP) 14, 15	
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 18	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18	
Hanke, Reginald (FDP) 19	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 20, 21	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Keuter, Stefan (AfD)	61, 62
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Houben, Reinhard (FDP)	44, 46	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	46	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Föst, Daniel (FDP)	65
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	66, 67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Huber, Johannes (AfD)	68
Lay, Caren (DIE LINKE.)	49	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	69
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Kubicki, Wolfgang (FDP)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	70
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	51, 53	Miazga, Corinna (AfD)	71
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	53, 54	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	55, 56	Seitz, Thomas (AfD)	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	74
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	58, 59	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	59	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	75, 76
Luksic, Oliver (FDP)	60	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	60	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
		Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	78

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Luksic, Oliver (FDP) 78, 79	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 89
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 79	Perli, Victor (DIE LINKE.) 90
Reuther, Bernd (FDP) 80	
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD) 80, 81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81	Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) 90, 91
Schwartze, Stefan (SPD) 82	
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 82	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Toncar, Florian, Dr. (FDP) 83	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 93
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 83, 84, 85	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 94
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 94, 95
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 86, 87	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 88	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 89	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Ist es, wie von tagesschau.de (www.tagesschau.de/investigativ/wdr/bnd-mudschaheddin-101.html) berichtet, richtig, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) in den 1980er Jahren in einer geheimen Operation die afghanischen Mudschaheddin, die sich in Teilen später den Taliban anschlossen, materiell im Guerillakrieg gegen die Sowjetunion unterstützte, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese BND-Operation heute vor dem Hintergrund der jüngst erfolgten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 1. September 2021

Die Operation SOMMERREGEN wurde ins Leben gerufen, nachdem 1985 eine Delegation von Mitgliedern des Deutschen Bundestages vor dem Hintergrund eines vom BND organisierten und begleiteten Besuchs in Pakistan beschlossen hatte, humanitäre Hilfe zu leisten. Ziel war die Unterstützung afghanischer Flüchtlinge und Mudschaheddin in Pakistan mit humanitären Hilfsgütern. Auf Wunsch der Abgeordneten führte der BND die Operation durch.

Die Akten des BND zu dieser Operation stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Auswertung zur Verfügung. Die historische Bewertung damaliger Ereignisse, Entscheidungen und Maßnahmen ist Aufgabe und Gegenstand wissenschaftlicher Forschung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Gebäude befanden sich zum Stichtag 31. Juli 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung in Bundesverwaltung, und welche Energiestandards erfüllen diese Gebäude jeweils (bitte nach den Effizienzhaus-Energiestandards für Gebäude gemäß der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 30. August 2021

Es befinden sich 63.490 Gebäude im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Im Rahmen der energetischen Zustandser-

fassung werden 38.137 Gebäude im Bereich der Dienstliegenschaften betrachtet (Einheitliches Liegenschaftsmanagement Klassik und Bundeswehr). Bislang wurden 34.971 Gebäude bewertet. Bei den übrigen Gebäuden handelt es sich z. B. um Funktürme, welche nicht in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen.

Die bewerteten 34.971 Gebäude verteilen sich nach einer ersten Einschätzung auf folgende energetische Zustandsklassen (ZK-E). Bei der Bewertung hat die BImA ein Klassifizierungssystem vergeben, bei dem die Zustandsklasse 2 dem Effizienzhaus-Standard 55 entspricht.

ZK-E 1	ZK-E 2	ZK-E 3	ZK-E 4	ZK-E 5	ZK-E 6
176	1.501	13.752	9.376	7.002	3.164

3. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Welche Zinssätze gibt es in deutschen Gesetzen und Verfahren (nur auf Bundesebene; ggf. ohne kommunale Zinssätze), und bei welchen sieht die Bundesregierung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. August 2021 Handlungsbedarf (mit der Bitte um einen zusätzlichen tabellarischen Überblick)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. September 2021

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss vom 8. Juli 2021 nur für den Bereich der Vollverzinsung (§ 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung) entschieden, von daher besteht auch nur insoweit unmittelbarer Handlungsbedarf.

Im Übrigen prüft und entscheidet jedes Ressort hinsichtlich des Handlungsbedarfs in eigener Zuständigkeit. Die Erstellung der erbetenen Übersicht ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

4. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie kontrolliert und verhindert die Bundesregierung den Insider-Handel und die damit verbundene, mögliche persönliche Vorteilsnahme bei dem Handel mit Impfstoff-Aktien wie BioNTech SE und Moderna (www.computerbild.de/artikel/cb-Tips-Finanzien-Impfstoff-Aktien-29226935.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. August 2021

Die Insiderüberwachung betreffend den Handel mit Impfstoff-Aktien erfolgt grundsätzlich in gleichem Maße wie die Überwachung des Handels sämtlicher vom Anwendungsbereich der insiderrechtlichen Verbotstatbestände umfassten Finanzinstrumente. Bereichsspezifische Besonderheiten bestehen nicht. Im Hinblick auf die in der Frage genannten Aktien ist zu berücksichtigen, dass die Aktien der BioNTech SE und Moderna zum Handel an der NASDAQ in den USA zugelassen sind und dort gehandelt werden. Sie sind nicht ad-hoc-pflichtig in Deutschland. Die

BioNTech-Aktien werden dabei nur noch über ADRs (American Depository Receipts) gehandelt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) analysiert zur Überwachung des Insiderhandelsverbots routinemäßig das allgemeine Handelsgeschehen. Dazu wertet sie die Daten über sämtliche Wertpapiergeschäfte aus, die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute melden müssen. Außerdem überprüft die BaFin alle Ad-hoc-Mitteilungen börsennotierter Unternehmen. Darüber hinaus geht sie Hinweisen Dritter nach. Ergeben sich aus den Analysen Anhaltspunkte für Insidergeschäfte, leitet die BaFin eine förmliche Insideruntersuchung ein.

Erhärtet sich dabei der Verdacht, erstattet die BaFin Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Insiderhandel kann mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Zur Prävention von Insiderhandel sind umfangreiche Veröffentlichungspflichten wie die Ad-hoc-Publizität und die Mitteilung von Directors' Dealings gesetzlich vorgeschrieben. Darüber hinausgehend bestehen für Emittenten für am regulierten Markt zugelassene Finanzinstrumente weitere Transparenzpflichten, insbesondere die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderung wesentlicher Beteiligungen (Stimmrechtsmitteilungspflichten) sowie Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen.

Die Einhaltung dieser Transparenzpflichten und die Überwachung durch die BaFin dienen auch der Vorbeugung von Insiderhandel, da Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, sich nicht mehr für Insidergeschäfte nutzen lassen.

5. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Welche Meldepflichten sind der Bundesregierung bei dem Handel mit diesen Impfstoff-Aktien (siehe Frage 4) bekannt, und wie viele Transaktionen wurden seit März 2020, nach Kenntnis der Bundesregierung, bei dem Handel mit BioNTech, Moderna und AstraZeneca durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 31. August 2021

Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (MiFIR) verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten, also auch Aktien, an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden.

Aus den der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorliegenden Meldungen nach Artikel 26 MiFIR ergeben sich die folgenden Transaktionen mit Aktien der drei genannten Unternehmen ab März 2020, die maßgeblich in der Europäischen Union (EU) bzw. von in der EU ansässigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeführt wurden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausgestaltung der Meldepflicht unter Artikel 26 MiFIR regelmäßig mehrere Meldungen zu einer Transaktion vorliegen, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass in den ausgewiesenen Zahlen Mehrfachzählungen enthalten sind:

ISIN	Unternehmen	Anzahl der Transaktionen
DE000A0V9BC4	BioNTech Aktie	0
US09075V1026	BioNTech ADR	5.802.443
GB0009895292	AstraZeneca	3.990.732
US60770K1079	Moderna	2.540.225

Die Aktien der BioNTech SE werden nicht mehr gehandelt. Der Handel findet nur in den ADRs (American Depository Receipts) statt.

Da alle drei Instrumente, in denen Transaktionen gemeldet wurden, ihr Primärlisting jedoch an Märkten außerhalb der EU haben und der Handel an diesen Märkten grundsätzlich nicht der Meldepflicht aus Artikel 26 MiFIR unterliegt, ist davon auszugehen, dass die der BaFin vorliegenden Transaktionsmeldungen nur einen Teil des Gesamthandels in den drei Instrumenten abbilden.

6. Abgeordneter **Alexander Kulitz** (FDP) Welche Termine hat der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz zu welchem Zweck im Rahmen seiner Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika im Juli 2021 wahrgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. September 2021

Der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz hat im Rahmen seiner Reise in die USA vom 30. Juni bis 2. Juli 2021 in Washington, D. C., die US-Finanzministerin, Janet Yellen, den Präsidenten der US Federal Reserve, Jerome Powell, die Geschäftsführende Direktorin des Internationalen Währungsfonds, Kristalina Georgieva, Senator Chris Coons sowie die Kongress-Abgeordneten Richard E. Neal (Vorsitzender des Steuer- und Handelsausschusses im Repräsentantenhaus) und Dan Kildee getroffen.

Zentrale Themen der Reise waren die globale Mindestbesteuerung, die weltwirtschaftliche Erholung nach der COVID19-Pandemie und der Vorschlag für eine stärkere internationale Koordinierung von Klimaschutzmaßnahmen (internationaler Klimaclub). Die Gespräche dienten zudem der Pflege und Vertiefung der bilateralen Beziehungen insbesondere auch nach dem Wechsel der US-Administration.

7. Abgeordneter **Alexander Kulitz** (FDP) Wie hoch waren die Gesamtkosten für die besagte Reise des Bundesfinanzministers in die USA im Juli 2021 samt Kosten für die Delegation (bitte einzeln auflisten: Transport, Unterbringung, Sonstiges)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. September 2021

Die Kosten der Reise stehen aktuell noch nicht fest, da noch nicht alle relevanten Rechnungen vorliegen.

8. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in Niedersachsen im Zuge der Kontrollen zum Mindestlohngesetz im ersten Halbjahr 2021 durch jeweils welches der vier Hauptzollämter eingeleitet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. August 2021

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) abdeckt. Eine Differenzierung nach „Kontrollen zum Mindestlohngesetz“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen. Zudem sieht die statistische Erfassung eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor, da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können.

Die nachfolgende Tabelle enthält daher die Anzahl aller im ersten Halbjahr 2021 bei den Hauptzollämtern in Niedersachsen eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (Auswertestichtag: 23. August 2021).

Hauptzollamt	Eingeleitete Strafverfahren	Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren
Braunschweig	787	246
Hannover	1.697	339
Oldenburg	1.127	121
Osnabrück	1.114	177

9. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebskontrollen zwecks Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes hat der Zoll in Niedersachsen im ersten Halbjahr 2021 durchgeführt (bitte nach Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. August 2021

In der Arbeitsstatistik der FKS werden die Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG bei Arbeitgebern ausgewiesen. Die Anzahl der kontrollierten Betriebe wird durch die FKS statistisch nicht erfasst. Hinsichtlich des ganzheitlichen Prüfungsansatzes der FKS wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im ersten Halbjahr 2021 durch die FKS der Hauptzollämter in Niedersachsen durchgeführten Arbeitgeberprüfungen (Auswertestichtag: 23. August 2021).

Hauptzollamt	Arbeitgeberprüfungen
Braunschweig	244
Hannover	844
Oldenburg	203
Osnabrück	507

10. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben künftig keinen Mieterwechsel und keine Untervermietung mehr in bundeseigenen Immobilien in Regensburg zulassen will (vgl. www.regenburg-digital.de/droht-dutzenden-studenten-i-wgs-in-der-otto-hahn-strasse-das-aus/20082021/) und damit nach meiner Auffassung studentisches Wohnen in einer Stadt mit einem sehr angespannten Wohnungsmarkt weiter erschweren würde, und falls ja, aus welchen Gründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 31. August 2021

Grundsätzlich dienen alle Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) der Wohnungsfürsorge des Bundes, mithin der Deckung des Wohnungsbedarfs der Bediensteten des Bundes. Im Rahmen der Bestimmungen von Gegenseitigkeitsvereinbarungen kann eine Vergabe von Wohnungen der BImA nachrangig zudem auch an Bedienstete oder Beschäftigte der Länder erfolgen. Nachrangig wohnungsfürsorgeberechtigt sind Angehörige von Partnerstreitkräften, soweit die Bundeswehr aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen verpflichtet ist, diese im Rahmen der Wohnungsfürsorge der Bundeswehr mit zu betreuen.

Jede gekündigte Wohnung ist zunächst der Wohnungsfürsorge (BImA) zur Nachbelegung zu melden und vorrangig mit Bundesbediensteten zu belegen. Dies gilt auch für freiwerdende Wohnungen, die zuvor an Wohngemeinschaften vermietet waren. Sollte seitens von vorrangigen oder nachrangigen Wohnungsfürsorgeberechtigten kein Interesse angezeigt werden, wird die betreffende Wohnung auf dem freien Markt angeboten und kann dann auch mit studentischen Wohngemeinschaften belegt werden.

Derzeit hat die BImA in Regensburg die beiden folgenden Vertragskonstellationen für Wohnungen, die von studentischen Wohngemeinschaften genutzt werden:

Wohnungen mit einem Hauptmieter, der weitere Zimmer in seiner Wohnung untervermietet

Kündigt der Hauptmieter seine Wohnung, lösen sich auch die Untermietverträge. Diese wurden nicht mit der BImA, sondern mit dem Hauptmieter geschlossen. Die verbliebenen Untermieter können die Wohnung nicht übernehmen, weil die freigewordene Wohnung an die Wohnungsfürsorgestelle der BImA gemeldet werden muss. Es gilt sodann das beschriebene Verfahren.

Scheidet ein Untermieter aus, kann der Hauptmieter mit einer anderen Person einen neuen Untermietvertrag schließen. Die in seinem Mietvertrag stehende Regelung hierzu bleibt weiterhin gültig.

Wohnungen mit gleichberechtigten Mietern, die gemeinsam einen Mietvertrag haben

Kündigt in diesen Fällen einer der Mieter, wird die BImA den Mietvertrag mit den verbliebenen Mietern weiterführen. Diese könnten zudem selbst einen Untermietvertrag mit einer neuen, anderen Person schließen.

Sofern im Mietvertrag die Möglichkeit einer Untervermietung vereinbart ist, wird diese beachtet.

11. Abgeordnete
Eva-Maria Schreiber
(DIE LINKE.)
- Warum will die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die seit mehreren Jahrzehnten überwiegend Studentinnen und Studenten vermieteten Wohnungen in der Otto-Hahn-Straße in Regensburg nicht länger an Wohngemeinschaften vermieten und auch die Untervermietung untersagen, und auf welcher gesetzlichen Grundlage will die BImA die Untervermietung untersagen (siehe www.regensburg-digital.de/droht-dutzende-n-studi-wgs-in-der-otto-hahn-strasse-das-aus/20082021/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 1. September 2021

Grundsätzlich dienen alle Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) der Wohnungsfürsorge des Bundes, mithin der Deckung des Wohnungsbedarfs der Bediensteten des Bundes. Im Rahmen der Bestimmungen von Gegenseitigkeitsvereinbarungen kann eine Vergabe von Wohnungen der BImA nachrangig zudem auch an Bedienstete oder Beschäftigte der Länder erfolgen. Nachrangig wohnungsfürsorgeberechtigt sind Angehörige von Partnerstreitkräften, soweit die Bundeswehr aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen verpflichtet ist, diese im Rahmen der Wohnungsfürsorge der Bundeswehr mit zu betreuen.

Jede gekündigte Wohnung ist zunächst der Wohnungsfürsorge (BImA) zur Nachbelegung zu melden und vorrangig mit Bundesbediensteten zu belegen. Dies gilt auch für freiwerdende Wohnungen, die zuvor an Wohngemeinschaften vermietet waren. Sollte seitens von vorrangigen oder nachrangigen Wohnungsfürsorgeberechtigten kein Interesse angezeigt werden, wird die betreffende Wohnung auf dem freien Markt angeboten und kann dann auch mit studentischen Wohngemeinschaften belegt werden.

Diese Vorgehensweise gilt auch im Hinblick auf freiwerdende Wohnungen in Regensburg, die bislang an Wohngemeinschaften vermietet waren. Bestehenden Wohngemeinschaften wird nicht gekündigt.

Sofern im Mietvertrag die Möglichkeit einer Untervermietung vereinbart ist, wird diese beachtet.

12. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Berechnet die Bundesregierung beim Einsatz von Bundesmitteln, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen sollen, das zu erwartende Kosten-Nutzen-Verhältnis in Bezug auf eingesetzte Mittel und eingesparte Tonnen CO₂, und wenn ja, welches Kosten-Nutzen-Verhältnis hätte eine Subvention von Lastenfahrrädern in Bezug zu eingesetzten Mitteln und eingesparten Tonnen CO₂?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 31. August 2021

Die Evaluierung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgt bislang ex post, nach Beginn der Fördermaßnahme. Auf Basis der Evaluierungen zieht die Bundesregierung Schlüsse und passt ggf. die Maßnahmen an (beispielsweise durch Absenkung/Anhebung von Fördersätzen, Verlagerung der Förderschwerpunkte oder Auslaufen der Maßnahme). Eine präzise ex ante-Einschätzung ist zwar wünschenswert, aber häufig schwierig, weil die Wirkung der Maßnahmen von vielen Faktoren abhängt (u. a. Nachfrage, Beginn und Dauer der Treibhausgas/THG-Minderung) und dies zu Maßnahmenbeginn nicht verlässlich abschätzbar ist, auch weil die Maßnahmen unterschiedliche spezifische Ziele, Wirkungsgrade und -dauern aufweisen. Zudem weisen viele Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes innovativen Modellcharakter auf, weshalb mit Blick auf die Evaluierung nicht auf entsprechendes Erfahrungswissen zurückgegriffen werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

13. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die im Frontex-Verwaltungsrat zusammengeschlossenen EU-Mitgliedstaaten oder die EU-Kommission erwägen bzw. sogar Vorbereitungen treffen, Operationen der Grenzagentur in Griechenland auszusetzen, da die dortigen Grenztruppen, unter deren Führung die Frontex-Einsätze an griechischen Land- und Seegrenzen erfolgen, rechtswidrige Zurückweisungen von Schutzsuchenden vornehmen (www.kathimerini.gr/politics/561472225/evros-anatoliko-aigaio-schedia-ektaktis-anagkis-apo-el-as-kai-limniko), und inwiefern hat sich die Bundesregierung gegenüber den eingangs genannten Stellen dafür oder dagegen ausgesprochen, Frontex-Einsätze in Griechenland gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. August 2021**

Der Bundesregierung sind keine Überlegungen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der im Frontex-Verwaltungsrat vertretenen Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission über die Aussetzung von Einsätzen der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/1896 in Griechenland bekannt.

Die Zuständigkeit für die Beendigung von operativen Einsätzen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 46 obliegt dem Exekutivdirektor der Agentur. Die Bundesregierung hat sich nicht veranlasst gesehen, den Exekutivdirektor um eine Beendigung der operativen Tätigkeiten in Griechenland zu ersuchen.

14. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat einen formellen bundesweiten Abschiebestopp für Afghanistan erlassen und soweit nötig, eine entsprechende Sondersitzung der Landesinnenminister zu diesem Thema einberufen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 30. August 2021**

Soweit es um die Verhängung eines Abschiebungsstopps im Sinne von § 60a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geht, liegt dies in der Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat kein Initiativrecht für den Erlass eines Abschiebungsstopps. Es erteilt zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit lediglich (reaktiv) sein Einvernehmen nach Ablauf von sechs Monaten. Die Einberufung einer Sondersitzung der Landesinnenminister zum Thema Abschiebungsstopp nach Afghanistan ist gegenwärtig nicht geplant.

15. Abgeordneter **Peter Boehringer**
(AfD)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung zur Zahl der Todesopfer infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 in den jeweils betroffenen Kommunen respektive Ortsteilen, und kann sie auf Basis dieser Informationen, ggf. ermittelt durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, eine Liste der betroffenen Kommunen/Ortsteile mit der jeweiligen Zahl der Todesopfer bereitstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2021**

Die Zahl der Toten ist mit Stand 1. September 2021 auf insgesamt 189 (141 in Rheinland-Pfalz und 48 in Nordrhein-Westfalen) gestiegen. Unter den Toten befinden sich auch Rettungskräfte und andere Helferinnen und Helfer. 823 Menschen wurden verletzt, zum Teil schwer. Nach wie

vor werden in Rheinland-Pfalz vier Menschen vermisst. Zahlen von Todesopfern, aufgeschlüsselt nach Kommunen oder Ortsteilen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und wie wurden die Bestimmungen zur Erteilung einer Aufnahmezusage im Rahmen des Ortskräfteverfahrens in den letzten beiden Jahren jeweils geändert (bitte jeweils für die Geschäftsbereiche vom Auswärtigen Amt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2021**

Das „Ortskräfteverfahren“ ist ein ressortgemeinsames Verfahren zur Strukturierung und Konkretisierung des Verfahrens zur Aufnahme aus dem Ausland zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Das ressortgemeinsame Verfahren wurde am 18. Mai 2021, am 16. Juni 2021, am 15. August 2021 und zuletzt am 22. August 2021 geändert.

17. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ressorts waren in die Entscheidungen um den Umgang mit Ortskräften in Afghanistan jeweils eingebunden, und in welcher Art und Weise?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 2. September 2021**

In die Entscheidungen um den Umgang mit Ortskräften waren eingebunden als Ressorts das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit. Auch das Bundeskanzleramt war beteiligt. Die Einbindung erfolgte durch Ressortbesprechungen auf Arbeitsebene, durch Besprechungen auf Staatssekretärebene sowie unmittelbaren Austausch zwischen einzelnen Ressorts zu Detailfragen.

18. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wurden die Bestimmungen zur Erteilung einer Aufnahmezusage im Rahmen des Ortskräfteverfahrens in den letzten beiden Jahren jeweils geändert (bitte jeweils für die Geschäftsbereiche vom Bundesverteidigungsministerium und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 30. August 2021**

Bis zum 18. Mai 2021 wurde die Aufnahme von Ortskräften entsprechend dem ressortabgestimmten Ortskräfteverfahren nach folgendem Verfahren durchgeführt: Jedes der in Afghanistan tätigen Ressorts hat einen Ressortbeauftragten (ResB) ernannt, der für die Umsetzung des Verfahrens in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist. Die Hauptaufgabe der ResB ist die Bewertung der individuellen Bedrohungssituation von afghanischen Ortskräften, die eine Gefährdungsanzeige abgegeben haben, anhand von einheitlichen Prüfkriterien (Kriterienkatalog). Ergibt die Prüfung des ResB eine besondere Gefährdungslage, wird ein Aufnahmeersuchen zusammen mit entsprechenden Unterlagen, Passkopien sowie einer Begründung im Einzelfall an das Auswärtige Amt (AA) übermittelt. Soweit das AA zu dem Ergebnis kommt, dass im Einzelfall Gründe für eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen könnten, wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aufgrund der vom AA übermittelten Informationen den Fall prüfen und über eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes aus politischen Gründen entscheiden.

Ab dem 18. Mai 2021 wurde für Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des BMI ein beschleunigtes Verfahren eingeführt, bei dem auf Grundlage des Votums der ResB zur Gefährdungslage das AA prüft, ob eine Bitte an das BMI um Erteilung einer Aufnahmezusage gerichtet werden soll. Mit der Bitte des AA werden die Personalien der aufzunehmenden Person durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in eine Liste aufgenommen (Masterliste) und hierdurch auch konkludent die Aufnahme durch BMI erklärt. Jedes Ressort kann selbst entscheiden, wie die Prüfung der Gefährdungsanzeigen erfolgt. Für Ortskräfte der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit gilt dieses Verfahren seit dem 15. August 2021.

19. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Wie viele Bundesbeamte haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Kalenderjahren 2014 bis 2021 nach Beendigung ihres aktiven Dienstverhältnisses innerhalb der Zeiträume, die § 105 des Bundesbeamtengesetzes vorschreibt, eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde angezeigt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses in direktem Zusammenhang steht (bitte nach Kalenderjahren und, wenn möglich, nach Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2021**

Die Anzahl der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, die bei den Ressorts als obersten Dienstbehörden eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit im Sinne der Fragestellung angezeigt haben, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, soweit die Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben noch verfügbar sind.

Ebenfalls erfolgt eine zentrale statistische Erfassung aller Anzeigen der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten im elektronischen Personalverwaltungssystem (PVS) nicht durchgängig. Daher müssten in einigen Ressorts die infrage kommenden Personalakten händisch nach entsprechenden Fällen ausgewertet werden. Hierfür müssten für den angefragten Zeitraum laubahnübergreifend zum Teil mehrere tausende Personalakten durchgesehen werden, was voraussichtlich mehrere Wochen Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde. Dies ist in der vorgegebenen Frist nicht darstellbar.

Dies vorausgeschickt, ergeben sich für den Zeitraum 2014 bis 2021 nachfolgende Angaben:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand: 23.8.2021)
Anzahl	5	14	25	20	39	43	26	14

20. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)

Wie häufig wurde in den Kalenderjahren 2014 bis 2021 Bundesbeamten nach Beendigung ihres aktiven Dienstverhältnisses eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die der letzten obersten Dienstbehörde angezeigt wurde, von der obersten Dienstbehörde mit Berufung auf § 105 des Bundesbeamtengesetzes untersagt (bitte nach Kalenderjahren und, wenn möglich, nach Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2021**

Die Anzahl der Untersagungen einer Beschäftigung oder einer Erwerbstätigkeit von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten nach Beendigung ihres aktiven Dienstverhältnisses durch die Ressorts als oberste Dienstbehörde im Sinne der Fragestellung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, soweit die Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben noch verfügbar sind.

Ebenfalls erfolgt eine zentrale statistische Erfassung aller Untersagungen von Nebentätigkeiten der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten im elektronischen Personalverwaltungssystem (PVS) nicht durchgängig. Daher müssten in einigen Ressorts die infrage kommenden Personalakten händisch nach entsprechenden Fällen ausgewertet werden. Hierfür müssten für den angefragten Zeitraum laubahnübergreifend zum Teil mehrere tausende Personalakten durchgesehen werden, was voraussichtlich mehrere Wochen Arbeitszeit in Anspruch nehmen würde. Dies ist in der vorgegebenen Frist nicht darstellbar.

Dies vorausgeschickt, ergeben sich für die Jahre 2014 bis 2021 nachfolgende Angaben:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand: 23.8.2021)
Anzahl	0	0	1	0	1	5	2	0

21. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum führt die Bundesregierung nicht wie Frankreich vereinfachte Verfahren zur innovativen Beschaffung ein (Décret n° 2018-1225 du 24 décembre 2018 portant diverses mesures relatives aux contrats de la commande publique: www.legi.france.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000037852355/), um Startups und kleine und mittlere Unternehmen zu stärken und Beschaffungen innovativer Technologien durch den öffentlichen Sektor zu vereinfachen, und, falls es bereits eine konkrete Umsetzung von oder Pläne für Maßnahmen mit einem vergleichbaren Ziel gibt, welche wären das konkret?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 3. September 2021**

Beschaffungen sind in Deutschland an den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten. Verträge über öffentliche Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen sind daher im Grundsatz im Wettbewerb zu vergeben. Den Besonderheiten bei der Beschaffung innovativer Leistungen und Technologien wurde im nationalen Vergaberecht bereits sehr weitgehend Rechnung getragen. Nach § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden Aspekte der Innovation (unter anderem) bei der Vergabe berücksichtigt. Dieser allgemeine Grundsatz findet Ausdruck in verschiedenen Regelungen zum Vergabeverfahren. So sind Aspekte der Innovation in Vergabeverfahren berücksichtigungsfähig, indem sie als Mindestkriterium für die Auftragsvergabe im Rahmen der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden oder jedenfalls im Rahmen der Zuschlagskriterien, durch entsprechende Gewichtung innovativer Aspekte. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zu beschaffende Leistung ergebnisoffen und somit innovationsfördernd durch eine Beschreibung des zu lösenden Problems bzw. der zu lösenden Aufgabe zu fassen.

Neben Bereichsausnahmen für bestimmte Entwicklungs- und Forschungsaufträge bestehen in Deutschland für die Beschaffung innovativer Leistungen und Technologien auch vergaberechtliche Erleichterungen bei der Verfahrenswahl. Grundsätzlich kann in bestimmten Fallkonstellationen auf das Verfahren der sog. Innovationspartnerschaft zurückgegriffen werden. Bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte, müssen Aufträge, die konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen, nicht öffentlich ausgeschrieben bzw. bekannt gemacht werden (§ 8 Absatz 4 Nummer 1 der Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Gleiches gilt für Leistungen, die nach Art und Umfang nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können (§ 8 Absatz 4 Nummer 3 UVgO). Öffentliche Auftraggeber können sich in diesen Fällen direkt an geeignete Unternehmen zum Zwecke der Angebotsabgabe wenden und ein Verhandlungsvergabeverfahren mit den ausgewählten Unternehmen durchführen. Sofern die jeweilige Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, dürfen öffentliche Auftraggeber den Wettbewerb darüber hinaus von vornherein auf das jeweilige Unternehmen beschränken (§ 8 Absatz 4 Nummer 10 UVgO).

Schließlich sieht das Vergaberecht bereits heute eine gesetzliche Pflicht zur vornehmlichen Berücksichtigung mittelständischer Interessen vor. Dementsprechend ist vorgeschrieben, dass Lieferungen und Leistungen in Lose aufzuteilen und zu vergeben sind, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen – gerade auch solche, die sich durch innovative Leistungen auszeichnen – erfolgreich um öffentliche Aufträge bewerben können.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beauftragte Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) verfolgt zudem das Ziel, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland dauerhaft zu stärken und den Anteil der Beschaffung von Innovationen am Gesamtvolumen des öffentlichen Einkaufs in Deutschland zu erhöhen.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Gründungsmitglied des GovTech Campus e. V. Ziel des Vereins ist es, die Zusammenarbeit von Verwaltung, Wissenschaft und Tech-Szene zu befördern. An mehreren Standorten in Deutschland sollen GovTech Campus initiiert und insbesondere die Zusammenarbeit mit Startups gefördert werden.

22. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Wie viele Referatsleiter (in Bundesbehörden im Geschäfts- bzw. im Verantwortungsbereich der Bundesregierung) wurden durch die Bundesregierung seit Bekanntgabe des Termins der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag durch den Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ernannt (bitte nach Bundesministerien sortiert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2021**

Die Bundesregierung weist zur Klarstellung darauf hin, dass Referatsleiterinnen und Referatsleiter nicht (etwa im beamtenrechtlichen Sinn) ernannt werden. Vielmehr wird den Betroffenen eine Referatsleitungsfunktion übertragen. Hierbei handelt es sich um einen üblichen Verwaltungsvorgang.

Erfasst wurden Übertragungen von Referatsleitungen, die im Zeitraum 15. Dezember 2020 (Tag des Inkrafttretens der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2021) bis 26. August 2021 durch Personalverfügung erlassen und bis zum 26. August 2021 wirksam geworden sind. Beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) erfasst wurden Übertragungen von Referatsleitungen, die im Zeitraum 15. Dezember 2020 bis 26. August 2021 mit einer Personalverfügung erlassen wurden. Ferner wurde beim BMVg jede Verfügung auf einen Dienstposten eines Referatsleiters bzw. einer Referatsleiterin gezählt, unabhängig davon, ob die dotierungsgleich oder förderlich erfolgte.

Erfasst wurden auch Übertragungen von Leitungsfunktionen, die zwar nicht als Referatsleitung bezeichnet werden, aber mit Referatsleitungsfunktionen vergleichbar sind, z. B. Mitglieder in Leitungen von Arbeitsgruppen („Arbeitsgruppenmitglieder“) in obersten Bundesbehörden oder

Fachgebietsleitungen in Forschungsbehörden des nachgeordneten Bereichs u. a. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Wurde eine der gemeldeten Funktionen mit einer Doppelspitze (z. B. teilzeitbedingtes Jobsharing-Modell) besetzt, so wurden zwei Übertragungen erfasst.

Die Antwort auf die Frage ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Oberste Bundesbehörde inkl. nachgeordnete Behörden	Zahl der Personen, denen eine Referatsleitungsfunktion im Sinn der Vorbemerkungen übertragen wurde
BKAmt	33
BMF	58
BMI	191
AA	52
BMWi	50
BMJV	31
BMAS	10
BMVg	302
BMEL	29
BMFSFJ	6
BMG	32
BMVI	60
BMU	21
BMBF	12
BMZ	3
BKM	9
BPA	6

Aufgrund der unterschiedlichen Größe der Häuser und des nachgeordneten Bereichs sind die Zahlen der Ressorts nicht miteinander vergleichbar.

23. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Wie viele Referate wurden seit Amtseinführung der Bundesregierung im Jahr 2018 in den Bundesministerien bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eingerichtet (bitte nach Bundesministerien sortiert angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 3. September 2021

Im Zeitraum vom 14. März 2018 bis 25. August 2021 wurde in den Bundesministerien folgende Anzahl an Referaten i. S. v. § 9 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) neu eingerichtet; hierbei gelten auch Umorganisationen, Stellenaufwüchse, aber auch neue Aufgabenstellungen als Neueinrichtungen:

Bundesministerium	Anzahl eingerichteter Referate	Erläuterung
Bundesministerium der Finanzen (BMF)	28	Im Laufe der Legislaturperiode wurden Referate für neue Daueraufgaben, insbesondere Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Geldwäsche, Automation der Steuerverwaltung, Globaler Steuervollzug, Energie- und Klimapolitik, Finanzsanktionen, Wirtschaftsstabilisierungsfond eingerichtet. Darüber hinaus wurden für den Zeitraum dieser Legislaturperiode fünf Referate im Zusammenhang mit der Regierungskoordination geschaffen.
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	55	Davon wurden fünfundzwanzig Referate nach Übernahme der Zuständigkeit u. a. für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Wohnen sowie ländliche Infrastruktur und öffentliches Baurecht vom BMU gemäß Organisationserlass der Bundeskanzlerin (BKOrgErl 2018) sowie weitere fünf Referate durch Aufgaben-/Stellenzuwachs in diesen Bereichen eingerichtet. Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, die Fortentwicklung der Digitalen Verwaltung sowie durch die Neuorganisation der IT-Konsolidierung Bund wurden weitere siebzehn Referate für den Aufbau der neuen Abteilung „Digitale Verwaltung; Steuerung OZG“ und die Neuorganisation der Abteilung „Digitale Gesellschaft, Informationstechnik“ z. T. neu eingerichtet. Weitere acht Referate wurden mit der Übertragung der Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Raumordnung des BMVI gemäß BKOrgErl 2018 sowie aufgrund der 2018 genehmigten Stellen für die heimatbezogene Innenpolitik neu eingerichtet.
Auswärtiges Amt (AA)	19	Im selben Zeitraum wurden zwölf Referate aufgelöst; neue Referate entstanden teilweise durch Teilung bestehender Referate.
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	26	Neue Referate aufgrund von Strukturstärkungsgesetz, KI ¹ - & Mittelstandsstrategie, Daten- & Prozessmanagement, Wasserstoffstrategie/Klimaschutz/Energiewende, Transformation Industrie, Mittelstand während Corona, Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)	8	In einem Fall führte eine Aufgabenverlagerung vom BMFSFJ zum BMJV zur Einrichtung eines Referats; ein Referat wurde in dem Zeitraum aufgelöst.

¹ KI: Künstliche Intelligenz

Bundesministerium	Anzahl eingerichteter Referate	Erläuterung
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	5	Im BMAS sind originär fünf, durch Auflösung eines Referates im Saldo vier Referate neu eingerichtet worden. Darunter eines, dessen Leitung mit der einer anderen Einheit zusammen wahrgenommen wird, also keine neue Führungsfunktion begründet. Hinzu kommen drei Teams in der Denkfabrik mit Führungsfunktion im Range von Referatsleitungen. Die zusätzlichen Organisationseinheiten wurden zur Wahrnehmung neuer Aufgaben aus dem Koalitionsvertrag (Grundrente, Digitalisierung der Arbeitswelt, Ausweitung der Aufsichtspflicht der Bundesauftragsverwaltung im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung errichtet.
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	18	Die zusätzlichen Referate wurden insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Weltraum, Landes-/ Bündnisverteidigung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Investitionsprüfung, Vergabe und Beteiligungsführung eingerichtet. Damit wurde auf rechtliche Änderungen sowie auf erweiterte Aufgaben bzw. einen höheren Arbeitsanfall reagiert. Daneben wurden die Aufgaben von Referaten für eine effektive und sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sowie Reduzierung der Leitungsspanne neu zugeschnitten.
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	8	Umstrukturierungen, um neue Schwerpunkte u. a. in den Bereichen Digitalisierung, Bodenmarkt, Politik gegen Hunger und das Ehrenamt im ländlichen Raum zu setzen.
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	11	–
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	22	Unter anderem neuer Schwerpunkt COVID-19.
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)	21	Ergebnis der in Summe neu errichteten Referate minus aufgelöster Referate.
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)	Minus 11	Fünfundzwanzig Referate wurden aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 14.03.2018 an das BMI abgegeben. Eingerichtet wurden vierzehn Referate, vor allem in den Bereichen „Nachhaltigkeit“ und „Internationales, Europa, Klimaschutz“.
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	8	–
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	8	–

24. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Betrachtet der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus Dr. Felix Klein weiterhin Judenhass als zentrales Bindeglied der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen (bitte begründen; www.deutschlandfunk.de/antisemitismus-warnung-vor-juden-hass-bei-den-corona.1766.de.html?dram:article_id=488068)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 30. August 2021**

Antisemitismus kann weiterhin als ein zentrales Bindeglied der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen bezeichnet werden, da er noch immer bei allen daran beteiligten gesellschaftlichen Gruppen und Milieus auftritt. Bei den Protesten werden weiterhin in verschiedenen Medien und Formen die Shoah relativierende, sekundäre Formen von Antisemitismus geäußert und Verschwörungserzählungen verbreitet, deren Grundstruktur antisemitisch ist, sowie antisemitische Volksverhetzungen begangen.

25. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Zu welchen Ergebnissen sind die seit nunmehr annähernd einem halben Jahr andauernden Gespräche bzw. Prüfungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und Vertretern der Innenministerien der Länder hinsichtlich der Möglichkeiten gelangt, Rückführungen in die Arabische Republik Syrien wieder aufzunehmen (Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/27531; Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/29449; Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/31818)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2021**

Im laufenden Prozess zur Prüfung der Möglichkeiten zur Wiederaufnahme von Rückführungen in die Arabische Republik Syrien haben die Länder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die aus ihrer Sicht in Frage kommenden Fälle aufgezeigt. Im Rahmen der nächsten Bund-Länder-Tagung soll das weitere Vorgehen zwischen Bund und Ländern besprochen werden.

26. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus der Berichterstattung über die Vorwürfe von Mobbing und Willkür von Boxerinnen und Boxern an den Deutschen Boxsport-Verband (Artikel: „Hilferuf aus dem Ring“ vom 14. August 2021, DER SPIEGEL), und hat die Bundesregierung mit den betroffenen Boxerinnen und Boxern das Gespräch gesucht, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 31. August 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) fördert Leistungssportpersonal in den Bundessportfachverbänden. Die Gestaltung der Trainings- und Wettkampfpläne und insbesondere die Kaderaufstellung liegen in der Verantwortung der autonomen Verbände, die hierfür transparente Kadernominierungskriterien festgesetzt haben. Es ist Aufgabe der zuständigen Gremien in den Verbänden über die Zugehörigkeit von Sportlerinnen und Sportlern zu den zahlenmäßig begrenzten Kadergruppen (Olympiakader/Perspektivkader) und damit auch über die Zugehörigkeit zu Sportfördergruppen der Bundespolizei oder der Bundeswehr zu entscheiden. Die Prognose einer längerfristigen Perspektive einzelner Sportlerinnen und Sportler (z. B. bis zu den Olympischen Spielen in Paris 2024 oder sogar Los Angeles 2028) wird verbandsintern von den verantwortlichen Bundestrainerinnen und -trainern getroffen.

Zu den konkreten Vorwürfen in Bezug auf das Trainingslager des Deutschen Boxsport-Verbands (DBV) in Tirol 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 5. Januar 2021 auf Bundestagsdrucksache 19/25690 verwiesen.

Das BMI bekennt sich zu den Zielen der Spitzensportreform und der Vermittlung gesamtgesellschaftlicher Werte durch den Spitzensport. Der autonome Sport ist aufgefordert, seinen Athletinnen und Athleten einen diskriminierungs- und gewaltfreien Sport zu garantieren. Dazu steht das BMI im Austausch mit den Bundessportfachverbänden.

27. Abgeordneter **Reginald Hanke** (FDP) Wie lange war nach Kenntnis der Bundesregierung für olympische Sportler der Zugang zu Sportstätten und Trainingsmöglichkeiten bundesweit während der Corona-Pandemie eingeschränkt (bitte nach Monat/Zeitraum und Bundesländern aufschlüsseln), im Vergleich zu anderen Nationen, und welche Folgen haben diese Einschränkungen auf die Leistungsfähigkeit in den olympischen Sportarten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 30. August 2021**

Im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020 wurde unter Nummer 14 festgelegt, dass die Länder in eigener Verantwortung vor dem jeweiligen Infektionsgeschehen und landesspezifischer Besonderheiten Regelungen für den Zugang zu Sportstätten und Trainingsmöglichkeiten durch die Länder erlassen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat keine Erhebungen getätigt, wie lange der Zugang zu Sportstätten und Trainingsmöglichkeiten für olympische Sportler eingeschränkt war. Den Umsetzungsbeschlüssen der Länder zu den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenzen waren insgesamt vom Tenor getragen, dass den Besonderheiten des Spitzensportes durch privilegierten Zugang für Bundeskaderathletinnen und -athleten zu den Sportstätten Rechnung getragen wird.

Der Bundesregierung liegen im einzelnen keine Informationen darüber vor, ob und wie sich die Schließungen einzelner Sportstätten konkret auf die Leistungsfähigkeit der Athletinnen und Athleten in den einzelnen Sportarten ausgewirkt haben. Sie hat Anlass zur Annahme, dass insgesamt eine geordnete Vorbereitung auf die Olympischen Sommerspiele in Tokio möglich war.

28. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anweisen, grundsätzlich keine Widerrufe von Schutzstatus afghanischer Flüchtlinge mehr vorzunehmen und bereits erfolgte Widerrufe wieder aufzuheben, jedenfalls soweit sie noch gerichtsanhängig sind, vor dem Hintergrund, dass mir ein Schreiben des BAMF vom 17. August 2021 zu einem Einzelfall vorliegt, in dem der Widerruf eines Abschiebungsverbots angekündigt und damit begründet wird, dass nach Erreichen der Volljährigkeit eine Rückkehr nach Kabul möglich sei und weil beispielsweise kein Familiennachzug und keine Aufenthaltsverfestigung beansprucht werden kann, solange eine Widerrufsprüfung läuft (bitte begründen), und welche Angaben kann das BMI dazu machen, wie groß der Personenkreis ist, um den es hier geht, insbesondere zur Zahl der angekündigten, eingeleiteten, anhängigen, bearbeiteten, erfolgten, beklagten Widerrufe in Bezug auf afghanische Flüchtlinge, differenziert nach Schutzstatus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2021**

Die Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Herkunftsland Afghanistan (AFG) sind zurzeit mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) rückpriorisiert, soweit die Situation in Afghanistan für diese Entscheidung erheblich ist. Die Rückpriorisierung umfasst auch Entscheidungen über das Einleiten von Widerrufs-/Rücknahmeverfahren sowie Widerrufs-/Rücknahmeentscheidungen. Solche können nur dann ergehen, sofern eine vollständige Schutzversagung mit einem unbekanntem Aufenthalt, einer dauerhaften Rückkehr nach und Verbleib in Afghanistan oder dem Fortzug ins Ausland (nicht Afghanistan) begründet werden kann.

Maßgeblich für bereits ergangene Widerrufs-/Rücknahmeentscheidungen ist die geltende Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung beziehungsweise der letzten mündlichen Verhandlung.

Im kumulierten Zeitraum des Jahres 2021 (1. Januar bis 31. August 2021) ergingen Widerrufs-/Rücknahmebescheide in Verfahren von 821 Personen.

Aufschlüsselung nach Jahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot
01.01. – 31.08.2021	16.858	3	238	133	447

Davon ergingen im Monat August 2021 Widerrufs-/Rücknahmebescheide in Verfahren von 41 Personen.

Monat	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschie- bungsverbot
August 2021	1.078	–	12	4	25

Zum 31. August 2021 waren Widerrufsprüfverfahren von 12.086 Personen beim BAMF anhängig. Zum 30. Juni 2021 waren Klagen, Berufungen und Revisionen von 1.115 Personen rechtshängig. Angaben zu Schutzstatus liegen zu diesen Zahlen nicht vor.

Valide Angaben zu angekündigten und eingeleiteten Widerrufsverfahren liegen nicht vor.

29. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wird sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) dafür einsetzen, dass aus Deutschland abgeschobene afghanische Staatsangehörige wieder nach Deutschland zurückkehren können, weil sich die politisch-rechtliche Grundannahme für Abschiebungen nach Afghanistan, dort gebe es sichere Gebiete und die Betroffenen seien nicht gefährdet, angesichts der jüngsten Ereignisse nach meiner Auffassung als falsch erwiesen hat (bitte begründen), und welche genaueren Angaben kann das BMI zu abgeschobenen Personen machen, die im Rahmen der Evakuierungsaktion nach Deutschland zurückgekehrt sein sollen (laut dpa-Meldung vom 26. August 2021 sei es nach Angaben von Horst Seehofer einzelnen abgeschobenen Straftätern gelungen, nach Deutschland zu gelangen; bitte die Zahl der Personen und ihre jeweiligen Straftaten – diesen Personen zugeordnet – nennen, soweit Straftaten vorliegen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2021**

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abschiebung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) geht davon aus, dass die für den Vollzug der Rückführungen nach Afghanistan zuständigen Ausländerbehörden der Länder die jeweiligen Abschiebungen in Übereinstimmung mit

der geltenden Rechtslage durchgeführt haben. Ob und wie sich die veränderte Lage in Afghanistan auf die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auswirken wird, ist derzeit Gegenstand einer Prüfung. Betroffene Schutzsuchende haben die Möglichkeit der Folgeantragstellung.

Nach den dem BMI am 30. August 2021 vorliegenden Erkenntnissen sind mit der militärischen Evakuierungsmission vier Personen nach Deutschland gelangt, die zuvor von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführt worden waren. Im Informationssystem der Polizei INPOL waren zu diesem Zeitpunkt bezüglich der genannten Personengruppe im Wesentlichen folgende Informationen im Sinne der Fragestellung erfasst:

Bei zwei Personen waren dies Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, jeweils eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung sowie jeweils eine Straftat aus dem Bereich Betrug und Untreue. Bei einer dritten Person war eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Bei einer vierten Person lagen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

30. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung ein Förderprogramm für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch die KfW, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 3. September 2021

Im Bundeshaushalt 2020 waren 6 Mio. Euro für eine Bundesförderung (Tilgungszuschuss und Zinsverbilligung) als Ergänzung des bereits bestehenden KfW-Wohneigentumsprogramm-Genossenschaftsanteile (134) ursprünglich vorgesehen. Nunmehr stehen diese Programmmittel in Höhe von 6 Mio. Euro im Bundeshaushalt 2021 für die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum zur Verfügung.

Zur Abfederung der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung ab Frühjahr 2020 umfangreiche von der KfW umzusetzende Hilfsprogramme beschlossen. Wegen Auslastung ihrer Kapazitäten musste die KfW daraufhin die Aufnahme der für das Jahr 2020 geplanten Genossenschaftsförderung mehrfach verschieben, zuletzt auf Ende Oktober 2021.

Für das im Haushaltsjahr 2021 bewilligte Programm würde damit nur eine sichere Laufzeit von neun Wochen bis zum 31. Dezember 2021 bleiben. Die Bundesregierung prüft daher vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages gegenwärtig die Rahmenbedingungen für die Einführung des Förderprogramms für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen mit Tilgungszuschuss durch die KfW.

31. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsangehörige Ziel von Spähangriffen mittels der Software PEGASUS geworden, und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus (www.spiegel.de/netzwelt/web/bundesbehoerde-bsi-warnt-vor-pegasus-infektionen-a-dacddd4d-dde3-43c2-afd7-9084cc2cc2cb)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 31. August 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 der Abgeordneten Joana Cotar auf Bundestagsdrucksache 19/31996 verwiesen.

32. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Sind der Bundesregierung tätliche Übergriffe auf Personen seit 2015 bekannt, die auf Feindeslisten standen, und wenn ja, wie viele (bitte, wenn möglich, Zeitraum benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 1. September 2021**

Der Bundesregierung liegen keine statistisch validen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Das Bundeskriminalamt (BKA) verfügt über keine statistischen Aufbereitungen im Sinne der Fragestellung. Eine besondere Meldeverpflichtung für die Polizeien besteht nicht bzw. es existiert keine bundesweite Begrifflichkeit, die mittels eines Themenfeldes oder eines recherchefähigen Katalogwertes in der Fallzahlendatei „Lageauswertung Politisch motivierte Straftaten“ (LAPOS) dargestellt werden könnte. Dies schließt im Ergebnis eine automatisierte Darstellung bundesweit abgestimmter Fallzahlen dieser Straftaten und somit die Beauskunftung der vorliegenden Frage aus.

Zudem können Straftaten zum Nachteil „gelisteter“ Personen neben einer möglichen politischen Motivation auch allgemeinkriminelle Begründungszusammenhänge aufweisen, welche dem BKA nicht bekannt werden.

33. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Wurde die für die Datenverarbeitung (Kumulation der Stimmen) der ausgezählten Stimmen nach der Bundestagswahl genutzte Software mit dem Namen „Kommuna“ zertifiziert, und wenn ja, durch wen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/32115)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 3. September 2021**

Die genannte Software kommt beim Bundeswahlleiter nicht zur Anwendung. Es handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht um eine Auszählungssoftware. Ob eine Zertifizierung vorliegt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

34. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Werden im Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ des Bundeskriminalamtes (BKA) über jene Personen hinaus, die mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutzberechtigter“ und „Asylberechtigter“, „Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurden, auch solche tatverdächtigen Personen beziehungsweise deren Straftaten erfasst, die etwa als Unions- und EWR-Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund der EU-Freizügigkeit oder als Ausländer mit anderen als den zuvor benannten Aufenthaltstiteln (etwa mit Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc.) in der Bundesrepublik Deutschland leben?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. August 2021**

Analog den Festlegungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden im Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ ausschließlich tatverdächtige Personen berücksichtigt, die mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber/-in“, „Schutzberechtigte/-r und Asylberechtigte/-r, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurden.

35. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird es im Austausch mit den Bundesländern seitens des Bundesinnenministeriums zeitnah Anwendungshinweise zu in Deutschland lebenden, bisher ausreisepflichtigen Afghanen und Afghaninnen geben, vor allem in Bezug auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (§ 61 Absatz 1 Satz 3 des Asylgesetzes bzw. § 32 der Beschäftigungsverordnung i. V. m. den §§ 39 ff. des Aufenthaltsgesetzes), Rücknahme eingeschränkter Asylbewerberleistungen (§ 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes) oder dem bisherigen fehlenden Zugang zu BAMF-Sprachkursen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 30. August 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sieht keine Veranlassung für den Erlass von Anwendungshinweisen zu in Deutschland lebenden, bisher ausreisepflichtigen Afghanen und Afghaninnen. Im Übrigen sind die Ausländerbehörden aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes im jeweiligen Einzelfall zuständig und berücksichtigen dabei auch die Situation im jeweiligen Herkunftsland.

Die Länder führen das Asylbewerberleistungsgesetz als eigene Angelegenheit aus und berücksichtigen dabei stets die konkreten Umstände des Einzelfalls. Neben der persönlichen Situation der Leistungsberechtigten sind, sofern für den konkreten Tatbestand relevant, auch die Umstände im Herkunftsland einzubeziehen.

36. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird das Bundesinnenministerium, wie von den Innenministern der Bundesländer in einem an den Bundesinnenminister gerichteten Beschluss auf einer Sonder-Innenministerkonferenz gefordert (www.welt.de/politik/ausland/live233143529/Afghanistan-Live-Ticker-Erdogan-Tuerkei-nicht-Fluechtlingslager-Europas.html, 18. August 2021, 12:57 Uhr), zeitnah ein „gemeinsames Bundesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus Afghanistan“ vorlegen, und unter welchen Kriterien (beispielsweise welcher Personengruppen, in welcher Anzahl, auf welcher Rechtsgrundlage etc.) wird die Aufnahme möglich sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 30. August 2021**

Die Bundesregierung hat bisher nicht über die Einrichtung eines Bundesaufnahmeprogramms für Personen aus Afghanistan entschieden.

37. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass es keine Abschiebungen von ausreisepflichtigen, afghanischen Staatsangehörigen in Drittstaaten, insbesondere in den Iran, gibt, und welche Absprachen hat das Bundesinnenministerium dazu bereits mit den Bundesländern getroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 30. August 2021**

Maßgeblich für die Bundesregierung ist die geltende Rechtslage, welche vorsieht, dass eine vollziehbar ausreisepflichtige Person unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch in einen Drittstaat abgeschoben werden kann. Absprachen des Bundesministeriums des Innern, für Bau

und Heimat mit den Ländern im Sinne der o. g. Fragestellung gibt es derzeit nicht.

38. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Bis wann ist mit der vollständigen Einrichtung der „Stelle/Bündnis zur Folgekostenabschätzung von Regulierung und Normung im Gebäudebereich“ zu rechnen, und Kosten in welcher Höhe sind bisher Bund, Ländern und Verbänden entstanden (vgl. Ausschussdrucksache 19(24)077 des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen des Deutschen Bundestages)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 30. August 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat ein Forschungsvorhaben beauftragt zu den Planungen und Maßnahmen für die Begrenzung der Folgekosten von Regulierungen und Normen, das planmäßig Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein wird. Zwischenergebnisse wurden im Begleitkreis des Vorhabens vorgestellt und diskutiert.

Für die Einführung von systematischen Folgekostenabschätzungen beim Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN e. V.) wurde vom Forschungsnehmer (FN) ein Konzept erarbeitet und beispielhaft erprobt. Für die Einrichtung der Stelle hat der FN ein Organisations- und Finanzierungskonzept sowie Aufgabenprofil entwickelt. Die Stelle soll u. a. den Normungsprozess begleiten, Transparenz fördern und die Folgekostenabschätzungen, z. B. des DIN e. V., auf Plausibilität prüfen.

Da der Endbericht des Forschungsvorhabens voraussichtlich Ende 2021 vorliegen wird, besteht die Absicht, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Forschungsvorhaben nach den Bundestagswahlen mit einer neuen Hausleitung abzustimmen. Anschließend könnten die erforderlichen Abstimmungen mit den Normungsorganisationen zur Implementierung der Folgekostenabschätzung und mit der Bauministerkonferenz zur Einführung der Stelle geführt werden.

Bund, Ländern und Verbänden sind bisher keine Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der „Stelle/Bündnis zur Folgekostenabschätzung von Regulierung und Normung im Gebäudebereich“ entstanden. Kosten sind bisher ausschließlich auf die Auftragsvergabe an den Forschungsnehmer zurückzuführen.

39. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie viele der bislang aus Afghanistan evakuierten ausländischen Personen gehören nach Kenntnis der Bundesregierung weder zum Personenkreis der „afghanischen Ortskräfte“ noch der „Angehörigen von Ortskräften“, und wie wird mit diesen Evakuierten verfahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 31. August 2021**

Mit Stand 31. August 2021 wurden im Rahmen der Militärischen Evakuierungsoperation insgesamt 4.653 Personen aus Afghanistan evakuiert, davon 3.895 afghanische Staatsangehörige. Von diesen Personen sind nach aktuellen Erkenntnissen mindestens 190 Ortskräfte mit 862 Familienangehörigen, insgesamt 1.052 Personen. Es wird derzeit geklärt, ob weitere Personen als Ortskräfte anzusehen sind oder ob sie als besonders gefährdete Personen erfasst wurden und eine Aufnahmezusage aus politischen Gründen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes erklärt werden kann. Unter den evakuierten afghanischen Staatsangehörigen befinden sich auch Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel in Deutschland hatten, die deutsche Familienangehörige haben und daher für einen Aufenthalt aus familiären Gründen in Betracht kommen sowie Personen, die für eine Weiterreise in andere Staaten vorgesehen und zum Teil schon weitergereist sind.

40. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie viele Personen sind im Zuge des „Resettlements“ auf der Grundlage des EU-Türkei-Abkommens in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung (24. August 2021) in die EU und nach Deutschland gekommen, und wie viele Flüchtlinge aus Griechenland wurden von der Türkei zurückgenommen (vgl. <https://resettlement.de/eu-tuerkei-abkommen-rueckfuehrungen-und-sichere-zugangswege/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 1. September 2021**

Deutschland hat in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 26. August 2021 im Rahmen des 1:1 Mechanismus auf der Grundlage der EU-Türkei Erklärung insgesamt 2.632 Personen aufgenommen. Der Bundesregierung liegen weder statistische Daten darüber vor, wie viele Personen in dem vorgenannten Zeitraum im Rahmen des 1:1 Mechanismus auf der Grundlage der EU-Türkei Erklärung durch die EU-Mitgliedstaaten aufgenommen noch wie viele Flüchtlinge aus Griechenland von der Türkei zurückgenommen worden sind. Seit April 2016 wurden durch die EU-Mitgliedstaaten insgesamt 30.477 Personen auf der Grundlage der EU-Türkei Erklärung im Rahmen des 1:1 Mechanismus aufgenommen und 2.140 Personen durch die Türkei zurückgenommen (Stand: 25. August 2021).

41. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.) Nutzt die Bundesregierung die Dienste des Unternehmens Wire Swiss GmbH, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wonach dieses Unternehmen mit ausländischen Nachrichtendiensten zusammenarbeitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 31. August 2021**

Für die Funktionen der asynchronen Kommunikation hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt ein Proof of Concept (PoC) für einen „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) zugelassenen Messenger (WIRE) ressortübergreifend erschlossen. Der Einsatz von Wire in der Bundesverwaltung ist auch Gegenstand einer Maßnahme der Diensteskonsolidierung.

Dieser Messenger des Herstellers Wire Swiss GmbH (Version 3.x) unterstützt zunächst Ende-zu-Ende-verschlüsselt Messaging Funktionalitäten mit VS-NfD-zugelassenen Endgeräten im Netz des Bundes (NdB). Der Messenger hat vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach Prüfung aller notwendigen Erkenntnisse zu Produkt und Hersteller eine Freigabeempfehlung für den Einsatz in der Bundesverwaltung bis zum Einsatz von VS-NfD gemäß Verschlusssachanweisung erhalten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

42. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(DIE LINKE.)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland können nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nicht aus der Türkei zurück nach Deutschland, weil sie entweder dort verhaftet, mit einer Ausreisesperre belegt sind oder regelmäßigen Meldepflichten nachkommen müssen, und wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einreisesperre in die Türkei (bitte nach Verhaftungen, Ausreisesperren, regelmäßigen Meldepflichten und Einreisesperren aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 30. August 2021**

Die Bundesregierung hat aktuell Kenntnis von 61 noch andauernden Inhaftierungen deutscher Staatsangehöriger sowie 58 Ausreisesperren gegenüber deutschen Staatsangehörigen in der Türkei; zudem sind aus dem laufenden Jahr vier Einreiseverweigerungen der Türkei gegenüber deutschen Staatsangehörigen bekannt. Meldepflichten werden nicht erfasst. Zu Personen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

43. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie erklärt das Auswärtige Amt, dass in Fällen des Nachzugs von in Afghanistan lebenden Ehegatten nicht stärker von der Härtefallregelung zum Verzicht auf Deutschnachweise wegen Unzumutbarkeit Gebrauch gemacht und stattdessen auf Sprachtestmöglichkeiten in Anrainerstaaten verwiesen wurde (vgl. <https://taz.de/Familiennachzug-aus-Afghanistan/!5791409/> und www.verband-binationaler.de/verband/presse/pressemitteilung-n/presse-detailansicht/katastrophe-sehenden-auge-s-familiennachzug-und-afghanistan-was-nun), obwohl es in Afghanistan seit Schließung des Goethe-Instituts keine Möglichkeit gibt, ein akzeptiertes Sprachzertifikat zu erlangen, sich die Sicherheitslage insbesondere im Jahr 2021 deutlich verschärfte und Reisen in der Region mit hohen Kosten und Gefährdungen verbunden sind, auch vor dem Hintergrund, dass ich die meiner Auffassung nach unzureichende Anwendung der Härtefallregelung mehrfach in zahlreichen Anfragen thematisiert und kritisiert habe (vgl. zuletzt meine Schriftlichen Fragen 55 bis 57 auf Bundestagsdrucksache 19/30613), und welche Konsequenzen werden im Auswärtigen Amt daraus gezogen, dass nunmehr Angehörige mit einem Recht auf Familiennachzug nach Deutschland dem Terrorregime der Taliban unterfallen, weil ihre Visumanträge nicht zeitnah angenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/30793, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 7) und – die gilt meines Erachtens jedenfalls hinsichtlich der Deutschnachweise (siehe oben) – nur sehr restriktiv bearbeitet wurden (bitte ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 1. September 2021**

Die gesetzlich vorgegebene Prüfung, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalles Lernbemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Nachweis dieser Bemühungen möglich und zumutbar sind, berücksichtigt insbesondere die jeweils aktuelle Gesundheits- und Sicherheitslage der Antragstellenden, ihre Bewegungsmöglichkeiten am Wohn- bzw. Aufenthaltsort sowie ihre persönliche und familiäre Situation.

Vorbehaltlich einer grundsätzlich erforderlichen Bewertung jedes Einzelfalles geht die Bundesregierung davon aus, dass aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan das Ablegen einer A1-Prüfung im Zuge von Visumanträgen zur Familienzusammenführung für Menschen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren letzten Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort in Afghanistan hatten, derzeit grundsätzlich weder möglich noch zumutbar ist. Hinreichende Sprachkenntnisse können im Rahmen des Visumverfahrens daher alternativ glaubhaft gemacht werden.

Eine Annahme von Visumanträgen in Afghanistan ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Bereits seit der Schließung der Visastelle Kabul infolge

des Anschlags am 31. Mai 2017 liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Visumanträgen zur Familienzusammenführung bei den Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu-Delhi. Darüber hinaus können persönlich gefährdete Afghaninnen und Afghanen vorrangig an den Auslandsvertretungen in Istanbul, Teheran und Taschkent oder aber auch an einer anderen Auslandsvertretung Visumanträge stellen.

Die Bundesregierung prüft im Lichte der derzeitigen Entwicklungen intensiv, wie durch Aus- und weitere Verlagerung von Kapazitäten in der Region eine Verbesserung für afghanische Familienangehörige bei der Bearbeitung von Visumanträgen auf Familienzusammenführung erreicht werden kann. Zudem wird derzeit eine personelle Aufstockung der Visastellen in den Nachbarländern Afghanistans vorbereitet.

44. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie wird mit anhängigen Familienzusammenführungsverfahren afghanischer Staatsangehöriger verfahren, und wo können Visaanträge nach Überlegungen der Bundesregierung in Zukunft gestellt werden, sollten die Grenzübergänge aus Afghanistan versperrt bleiben?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 30. August 2021

Nach Schließung der Visastelle der Botschaft Kabul im Jahr 2017 wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Visumanträgen zur Familienzusammenführung von afghanischen Staatsangehörigen an die Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu-Delhi übertragen.

Die Bundesregierung prüft intensiv, wie durch weitere Verlagerungen von Kapazitäten in der Region eine Verbesserung für afghanische Familienangehörige bei der Bearbeitung von Visumanträgen auf Familienzusammenführung erreicht werden kann. Eine personelle Aufstockung der Visastellen in den Nachbarländern Afghanistans wird derzeit vorbereitet.

Die Bundesregierung arbeitet daran, Absprachen mit den Nachbarstaaten zu treffen, um die sichere Ein- und Weiterreise zur Visumbeantragung an den dortigen deutschen Botschaften zu gewährleisten. Dieser Prozess ist aufgrund der hochvolatilen Lageentwicklung in Afghanistan noch im Fluss. Die individuelle Risikoabwägung, sich über den Landweg zur Grenze zu begeben, muss in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen von den Betroffenen selbst vorgenommen werden.

45. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen befinden sich auf den verschiedenen Evakuierungslisten der Bundesregierung (bitte nach Listen der Ministerien zu deutschen Staatsangehörigen, afghanischen Ortskräften und sonstigen Personen aufschlüsseln) aus Kabul, und mit welcher Anzahl von Evakuierungen pro Tag rechnet die Bundesregierung bis Ende August 2021 täglich?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. August 2021**

Ziel der am 26. August 2021 abgeschlossenen militärischen Evakuierungsoperation war es, deutsche Staatsangehörige, Personal der internationalen Gemeinschaft sowie designierte Personen aus Afghanistan zu evakuieren. Im Rahmen der Operation wurden über 5.340 Personen aus mindestens 45 Nationen evakuiert.

Mit Blick auf die jetzt begonnene zweite Phase werden derzeit Personenlisten überarbeitet. Dazu müssen u. a. die Namenslisten der bisher evakuierten Personen mit den bestehenden Listen abgeglichen werden.

46. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass den Einheiten befreundeter Staaten, die derzeit am Flughafen in Kabul agieren, insbesondere den US-Einheiten, bekannt ist, welche Personen auf der Evakuierungsliste der Bundesregierung stehen, um sicherzustellen, dass diese Personen in den Flughafen vorgelassen werden sobald sie dort eintreffen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass diese Listen nicht in die Hände der Taliban oder anderer islamistischer Gruppen gelangen, um die dort genannten Personen nicht zusätzlich zu gefährden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 1. September 2021**

Die Lage vor den Zugangstoren zum Flughafen Kabul war während der Evakuierungsoperation äußerst chaotisch und gefährlich. Dies setzte dem Handlungsspielraum der Operation enge Grenzen. Die deutschen Kräfte haben in enger Abstimmung mit den vor Ort vertretenen Partnern all ihre Bemühungen darauf gerichtet, so viele Schutzbedürftige wie möglich vor den Toren zu identifizieren und in den Innenbereich des Flughafens zu führen. US-Kräfte haben Personen mit Deutschland- und EU-Bezug regelmäßig deutschen Einsatzkräften zugeführt.

Im Rahmen der Beendigung der Evakuierungsoperation wurden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, dass vor Ort keine sensitiven Personendaten hinterlassen werden.

47. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Trifft es zu, dass nach mir vorliegenden Informationen die deutsche Botschaft in Islamabad, Pakistan, bei Visaanträgen auf Familienzusammenführung den Antragstellern eine Terminvergabe für die Einreichung frühestens nach einem Jahr kommuniziert und dass die anschließende Prüfung des Visumantrages weitere sechs bis zwölf Monate dauert?

48. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Aus welchen Gründen werden Unterstützungsschreiben von deutschen Kommunen mit einer Vorabzustimmung der Ausländerbehörde für die Erteilung eines Visums durch die deutsche Botschaft in Islamabad, Pakistan, nicht beachtet, und sind diese Bearbeitungsmodalitäten bei der Visavergabe mit dem Auswärtigen Amt abgestimmt?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 31. August 2021**

Die Fragen 47 und 48 werden gemeinsam beantwortet.

Die Wartezeit für Termine zur Beantragung von Visa zum Familiennachzug an der Botschaft Islamabad betrug zum Stichtag Anfang August 2021 über ein Jahr. Bei Angaben zu Wartezeiten ist zu beachten, dass es sich um rein rechnerische Momentaufnahmen handelt, die in Abhängigkeit von aktueller Visumnachfrage und verfügbaren Bearbeitungskapazitäten stark schwanken.

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich erheblich auf die Arbeitsfähigkeit der deutschen Auslandsvertretungen weltweit aus und hat zu einem Anstieg der Warte- und Bearbeitungszeiten geführt. Zum gesundheitlichen Schutz des Personals und der Antragstellenden mussten Maßnahmen getroffen werden, welche die Kapazitäten unserer Visastellen erheblich einschränken.

Die Bundesregierung prüft derzeit eine Auslagerung und Verlagerung von Kapazitäten, um eine Reduzierung von Bearbeitungszeiten und damit Verbesserungen für Familienangehörige zu erreichen. Zudem wird vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage in Afghanistan die Visastelle in Islamabad personell aufgestockt.

Die Bearbeitungsdauer von Visumanträgen zur Familienzusammenführung, also der Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Visumantrag, ist vom konkreten Einzelfall abhängig und kann daher stark variieren. Sie hängt unter anderem davon ab, ob die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, ob eine weitergehende Überprüfung der Unterlagen erforderlich wird oder ob die Rückmeldungen zu den erforderlichen Beteiligungen von Behörden im Inland erfolgt sind. Durchschnittliche Bearbeitungszeiten haben daher wenig Aussagekraft und werden statistisch nicht erfasst.

Vorabzustimmungen der Ausländerbehörde im Visumverfahren werden auch durch die deutsche Botschaft in Islamabad beachtet. Diese Vorabzustimmungen sind jedoch in der Regel mit zeitlich begrenzten Gültigkeiten versehen. Wegen des unzuverlässigen pakistanischen Urkundenwesens sind regelmäßig zeitaufwändige Überprüfungen von Urkunden im Rahmen des Visumverfahrens erforderlich. Dadurch sind Visumanträge teilweise erst nach Ablauf der Gültigkeit der Vorabzustimmung entscheidungsreif. Die Botschaft bittet die Ausländerbehörde in diesen Fällen in der Regel um Mitteilung, ob sie an der Vorabzustimmung festhält.

49. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Haben die Bundesregierung oder Dritte den Taliban bzw. den aktuellen Machthabern in Afghanistan finanzielle oder sonstige Leistungen erbracht, versprochen oder in Aussicht gestellt, damit die Bundeswehr die Evakuierungsflüge deutscher Staatsbürger und afghanischer Ortskräfte aus Kabul durchführen kann (www.deutschlandfunk.de/afghanistan-bundeswehr-setzt-evakuierungsfluegefort.1939.de.html?drn:news_id=1292429), und falls ja, um welche Leistungen handelte es sich dabei (bitte nach finanziellen Leistungen und sonstigen Leistungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 2. September 2021**

Die Bundesregierung hat in Gesprächen mit Vertretern der Taliban keine finanzielle oder sonstige Unterstützungsleistung im Zusammenhang mit der laufenden Evakuierungsoperation in Aussicht gestellt. Solche wurden von den Taliban auch nicht gefordert. Über etwaige Unterstützungsleistungen Dritter an die Taliban kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

50. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von EU- bzw. UN-Missionen hat die deutsche Bundeswehr bislang aus Afghanistan evakuiert bzw. aufgenommen, und wann wurden diese Personen ausgeflogen (bitte um Auflistung der Flüge mit Daten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 31. August 2021**

Die Bundesregierung hat im Zuge der Evakuierungsoperation keine Daten erhoben, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter internationaler Organisationen auf deutschen Evakuierungsflügen ausgeflogen worden sind. Dies hängt auch mit den besonders schwierigen Umständen am Flughafen Kabul zusammen, die dazu führten, dass die zu evakuierenden Personen auf dem Flughafen schnellstmöglich auf die vorhandenen Flugkapazitäten der internationalen Partner verteilt werden mussten. Ein Abgleich verschiedener Berufs- und Statusgruppen ist daher nicht erfolgt.

51. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Prozess bzw. die Inhaftierung des deutschen Staatsbürgers Nejat Ugur in der Türkei, und inwiefern unternimmt die Bundesregierung Schritte, um Nejat Ugur freizubekommen?

52. Abgeordneter
Jürgen Braun
(AfD)
- Hat die Bundesregierung in den letzten Monaten etwas in Bezug auf die Situation bzw. Inhaftierungsverbesserung von Nejat Ugur unternommen, und wenn ja, was?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 3. September 2021**

Die Fragen 51 und 52 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Der Bundesregierung ist der Fall Nejat Ugur und seine Inhaftierung in der Türkei auf Grundlage eines rechtskräftigen Urteils bekannt. Das Generalkonsulat Izmir und das Auswärtige Amt betreuen Nejat Ugur konsularisch und setzen sich in diesem Rahmen fortlaufend für ihn und für eine Verbesserung seiner Haftbedingungen ein.

Nach Wegfall der Corona-Beschränkungen konnte am 7. Juli 2021 in Haftbesuch stattfinden. Ein weiterer Besuch ist für Ende September 2021 geplant. Der Fall wird regelmäßig auf verschiedenen Kanälen gegenüber den zuständigen Behörden in der Türkei angesprochen.

53. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Sind seit 2001 aus Deutschland an die afghanischen Sicherheitskräfte ausgeführte Rüstungsgüter nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) an die Taliban im Rahmen ihrer Machtübernahme gefallen, so dass keine fortbestehende Verfügungsgewalt des Endverwenders mehr vorliegt, vor dem Hintergrund von Presseberichten, wonach die Taliban beispielsweise 16 „Black Hawk“-Transporthubschrauber sowie allein aus US-Waffenlieferungen 70 Raketenwerfer, 1.394 Granatwerfer, 390 Laserzielsysteme, 20.040 Handgranaten, 37 Mörsergeschütze, 4.702 Geländefahrzeuge, 12.079 Pistolen, 36.197 Sturmgewehre, 7.035 Maschinengewehre, 154 Flugzeuge (davon 34 Kampfflugzeuge) und 157 Hubschrauber der afghanischen Armee und 99 Prozent der Kriegsfahrzeuge der afghanischen Armee (z. B. 1.000 Schützenpanzer) in Besitz genommen haben sollen (www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/ausgeruestet-wie-ein-nato-staat-waffenbeute-macht-taliban-richtig-stark-77415530.bild.html), und wenn ja, welche Rüstungsgüter (Waffen, Munition und sonstige Ausrüstungsgegenstände) betrifft das (bitte möglichst die Anzahl und Bezeichnung der entsprechenden Rüstungsgüter angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 31. August 2021**

Der Bundesregierung sind Medienberichte zur Erbeutung von Waffen durch die Taliban bekannt, eigene Erkenntnisse in Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Auflistung der Rüstungsgüter und Ausrüstungsgegenstände der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte liegt der Bundesregierung nicht vor. Daher ist auch nicht bekannt, welche und wie viele Waffen der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sich jetzt im Besitz der Taliban befinden.

Hinsichtlich der Übergabe von Waffen an die afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 20. Januar 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/492 verwiesen, die unverändert zutreffend ist.

54. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung ggf. Maßnahmen gegen Dänemark und die Vereinigten Staaten, nachdem bekannt wurde, dass beide in Kooperation u. a. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel abgehört haben sollen, da die Bundesregierung beispielsweise die bilateralen Cybergespräche mit Russland nach einem Hackerangriff auf den Deutschen Bundestag im Jahr 2018 suspendiert hat (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/abhoerskandal-in-daenemark-amtshilfe-fuer-die-nsa-17366880.html; Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/30228)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 31. August 2021**

Die Bundesregierung hat die Berichterstattung über eine mögliche Zusammenarbeit der NSA und des dänischen militärischen Nachrichtendienstes Forsvarets Efterretningstjeneste zur Kenntnis genommen und unverzüglich Schritte zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts eingeleitet. Sie hat auch die dänische sowie die US-amerikanische Regierung um Aufklärung gebeten.

Vertreter des Königreichs Dänemark und der Vereinigten Staaten betonten in mehreren Gesprächen, es handele sich wegen der seitdem angepassten rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben um einen historischen Sachverhalt. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung werden nicht erwogen.

55. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft stand die Lage in Afghanistan seit Januar 2021 auf der Tagesordnung des Kabinetts (bitte nach Datum, Vortrag bzw. Bericht und Ressort auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 30. August 2021**

Die Tagesordnungen der Kabinettsitzungen können unter www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/kabinettsitzungen/ eingesehen werden.

Darüber hinaus wurde in den Kabinettsitzungen die Lage in Afghanistan auch unter dem Tagesordnungspunkt „Internationale Lage“ und in verschiedenen weiteren Gremien und Ausschüssen, wie beispielsweise dem Auswärtigen Ausschuss, dem Verteidigungsausschuss sowie in Staatssekretärsrunden, regelmäßig thematisiert.

56. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Entspricht die Berichterstattung zu der vorliegenden Warnung durch die deutsche Botschaft in Kabul an die Bundesregierung den Tatsachen, und wenn ja, warum wurden nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen, unter anderem die unverzügliche Evakuierung der deutschen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sowie der afghanischen Ortskräfte, und wenn nein, wann lagen der Bundesregierung welche Informationen zur Lage in Afghanistan durch die deutsche Botschaft in Kabul vor („Die deutsche Botschaft in Kabul hat einem Bericht zufolge beim Auswärtigen Amt über längere Zeit erfolglos auf die Gefährdung ihrer Mitarbeiter hingewiesen. Der stellvertretende deutsche Botschafter Hendrik van Thiel habe in seinem Lagebericht am Freitag geschrieben, „dass den dringenden Appellen der Botschaft über längere Zeit erst in dieser Woche Abhilfe geschaffen“ worden sei, berichtete das ARD-Hauptstadtstudio. „Wenn das an irgendeiner Stelle diesmal schiefgehen sollte, so wäre dies vermeidbar gewesen“, schrieb der Diplomat demnach weiter, Quelle: Online, 16. August 2021; www.t-online.de/nachrichten/ausland/krisen/id_90634576/afghanistan-botschaft-in-kabul-warnte-schon-laenger-vor-gefaehrung-.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 31. August 2021**

In der Kommunikation zwischen dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen wird regelmäßig auch zur Sicherheitslage berichtet, mitunter verknüpft mit Empfehlungen der Auslandsvertretungen. In die Bewertungen des Auswärtigen Amts fließen zudem Berichte und Informationen weiterer Stellen ein.

Am 9. August 2021 schlug die Botschaft Handlungsmöglichkeiten für die nächsten Monate vor. Dabei wurden gewichtete Optionen vom Verbleib in der Botschaft vor Ort bis Verlegung der Botschaft aufgezeigt. Ausreiseaufforderungen für deutsche Staatsangehörige bestanden bereits seit März 2020, die nochmals am 22. April 2021 verschärft wurden.

57. Abgeordneter
Armin-Paulus Hampel
(AfD)
- Wie ist der Inhalt des Notenwechsels der Bundesregierung und der afghanischen Regierung vom 15. August 2021, der im Antrag der Bundesregierung „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan“ unter Punkt 2 „Völker- und Verfassungsrechtliche Grundlagen des Einsatzes“ erwähnt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32022)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. September 2021**

Im Zuge des Notenwechsels der Bundesregierung mit der afghanischen Regierung vom 15. August 2021 hat die Bundesregierung die afghanische Regierung um die Bestätigung ihrer fortgeltenden Zustimmung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen deutscher Staatsangehöriger und weiterer designierter Personen zur Ausreise aus Afghanistan gebeten. Die afghanische Regierung hat dieses Einverständnis im Zuge des Notenwechsels bestätigt.

58. Abgeordneter
Armin-Paulus Hampel
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fälle, bei denen von der Regel, dass in Deutschland befindliche Ausländer ihre Befähigung nachweisen müssen, für die Sicherung des Lebensunterhalts eines Familienmitglieds, das nach Deutschland nachziehen will, aufkommen zu können, abgesehen wurde, d. h. ein entsprechendes Visum erteilt wurde, und wenn ja, bitte die Anzahl für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 für die Länder Afghanistan, Irak, Pakistan, Syrien und die Türkei angeben (www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/86bc1cf8d085561fed2c213ae8607115/visumhandbuch-data.pdf, S. 287; www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html, § 29 Abs. 2 AufenthG)?
59. Abgeordneter
Armin-Paulus Hampel
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die nach meiner Kenntnis von einem verantwortlichen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes vertretene Position, dass arrangierte Ehen in vielen Teilen der Welt Normalität seien und von den deutschen Visastellen berücksichtigt werden „müssen“ (bitte begründen, auch in Abgrenzung zu den in vielen Teilen der Welt zur Normalität gehörenden Mehr- und Kinder-ehen)?

60. Abgeordneter
**Armin-Paulus
Hampel**
(AfD)
- Wie viele arrangierte Ehen (private Stellvertreterverträge statt der in Deutschland verpflichtenden standesamtlichen Eheschließung), die als Familiennachzug deklariert wurden und zur Einreise nach Deutschland führten, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 für die Länder Afghanistan, Irak, Marokko, Syrien und die Türkei angeben; www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetze/smaterialien/16_wp/zwangsheirat/wortprot.pdf, S. 17)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 2. September 2021**

Die Fragen 58, 59 und 60 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich muss für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Familien- oder Ehegattennachzug zu einem Ausländer oder einer Ausländerin der Lebensunterhalt nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes gesichert sein. Hiervon gibt es Ausnahmen, beispielsweise bei bestimmten Anträgen im Rahmen des Freizügigkeitsrechts und unter den in § 29 Absatz 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes genannten Bedingungen auf den Nachzug zu schutzberechtigten Personen. Weitere Ausnahmen können in Ausnahmefällen dann in Betracht kommen, wenn ein Bestehen auf die Sicherung des Lebensunterhalts unzumutbar erscheint. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter diesen Bedingungen müssen besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, aber auch dann, wenn entweder aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Artikel 6 des Grundgesetzes die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist. Eine zahlenmäßige Erfassung hiervon erfolgt nicht.

Unter einer arrangierten Ehe wird eine Ehe verstanden, die vorwiegend auf Betreiben der Familie der Betroffenen hin geschlossen wurde und nicht auf einer vorbestehenden Beziehung der beiden Partner beruht. Ob eine im Ausland erfolgte Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist, entscheidet sich nach den Regelungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

Für die Fälle des Ehegattennachzugs stellt § 27 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes darüber hinaus darauf ab, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll. Entscheidend ist der Schutzzweck des Artikels 6 des Grundgesetzes bezogen auf die Herstellung und Aufrechterhaltung einer auf Dauer angelegten, tatsächlich geführten Lebensgemeinschaft (vgl. § 1353 Absatz 1 BGB).

Die formal wirksame Eheschließung allein reicht für den Nachzugsanspruch nicht aus. Die Ehepartner müssen auch die Absicht haben, aus freiem Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen.

Gesonderte Erhebungen dazu, wie die Beziehungen der späteren Ehegatten entstand, oder in welcher Form die Ehe geschlossen wurde, die die Grundlage für einen Antrag auf Ehegattennachzug darstellen, werden statistisch nicht erfasst.

61. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, warum der Reisebericht der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Michelle Bachelet, auch zwei Jahre nach ihrem Besuch in Kamerun noch immer nicht veröffentlicht wurde, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung für die Veröffentlichung dieses Berichts ein, auch angesichts der Tatsache, dass – nach meiner Kenntnis – Länder wie Großbritannien und Österreich erst nach der Veröffentlichung des Berichts klar Stellung zum Konflikt in Kamerun beziehen wollen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 30. August 2021**

Die Reise der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Michelle Bachelet, nach Kamerun Anfang Mai 2019 ging nicht auf ein Mandat des Menschenrechtsrats zurück, sondern erfolgte auf eigene Initiative der Hochkommissarin und ihres Büros. Daher gibt es auch keine Berichtspflicht gegenüber dem Menschenrechtsrat.

Anlässlich des Besuchs wurde am 6. Mai 2019 eine Pressemeldung herausgegeben und auf der Website des Büros der Hochkommissarin veröffentlicht (www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24565&LangID=E), die über Verlauf und Inhalte des Besuchs Auskunft gibt.

Vor der Reise der Hochkommissarin Anfang Mai 2019 initiierten Österreich und Großbritannien während des 40. Menschenrechtsrats eine gemeinsame Erklärung zur Menschenrechtsslage in Kamerun, die von 39 Staaten, darunter auch Deutschland, unterstützt und am 21. März 2019 vorgetragen wurde.

62. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Vorbereitungen hat die Bundesregierung bis Anfang August 2021 getroffen, um im Falle eines schnellen Vorrückens der Taliban in Afghanistan deutsche Staatsangehörige und afghanische Ortskräfte auszufliegen, und welche logistischen Kapazitäten hat die Bundesregierung dafür vorgehalten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 2. September 2021**

Die Bundesregierung hat seit mehreren Monaten afghanische Ortskräfte für eine mögliche Ausreise aus Afghanistan registriert. Zudem wurde seit Ende April 2021 eine Eventualfallplanung zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und Schutzbefohlener für den Fall krisenhafter Entwicklungen nach Beendigung der NATO-Mission Resolute Support vorgenommen, die auch Grundlage der durchgeführten militärischen Evakuierungsoperation war. Für derartige Operationen werden dauerhaft Lufttransportkapazitäten mit geringen Reaktionszeiten vorgehalten. Die

Lage in Afghanistan sowie zu ergreifende Maßnahmen waren Gegenstand mehrerer Krisenstabssitzungen.

63. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Behörden hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung am 13. August 2021 noch in Kabul auf (bitte nach Behörde aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 2. September 2021**

Am 13. August 2021 hielten sich 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kabul auf, davon zwölf Angehörige des Auswärtigen Dienstes, ein an das Auswärtige Amt abgeordneter Mitarbeiter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie 27 an das Auswärtige Amt abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei.

Soweit die Frage den Bundesnachrichtendienst (BND) betrifft, sind Gegenstand der Frage Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Aufgabenschwerpunkte und Fähigkeiten des BND ziehen. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeord-

neten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

64. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Ist es richtig, dass die deutsche Botschaft in Kabul gegenüber dem Auswärtigen Amt wiederholt auf die Gefährdung vor Ort hingewiesen und eine Evakuierung angemahnt hat (vgl. www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afghanistan-101.html#Deutsche-Botschaft-warnte-offenbar-vergeblich-vor-Gefahr), und falls dem so ist, zu welchem Zeitpunkt wurden derartige Hinweise an das Auswärtige Amt gerichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 27. August 2021**

In der Kommunikation zwischen dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen wird regelmäßig auch zur Sicherheitslage im Gastland berichtet. Bei den Bewertungen des Auswärtigen Amts fließen Berichte der Auslandsvertretungen, der Fachdienststelle sowie Analysen der Sicherheits-, Länder- und Krisenreferate mit ein.

65. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- War die Bundesregierung bzw. ihre Beamten darüber informiert, dass deutsche Journalisten (vgl. www.spiegel.de/ausland/afghanistan-us-armee-schiebt-spiegel-reporter-aus-kabul-ab-a-3c97a41d-be18-4cc0-ad19-5d82c21e4a17) am Flughafen Kabul vom US-Militär gezwungen wurden, nach Doha zu fliegen, und falls ja, wie haben sich staatliche deutsche Stellen zu diesen Ausreisearrangements gegenüber den Journalisten verhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. September 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die für die Sicherung des Kabuler Flughafens verantwortlichen US-Streitkräfte aus Sicherheitsgründen und aufgrund einer konkreten Anschlagswarnung die Ausreise eines deutschen Journalisten nach Doha veranlasst. Deutsches Personal war daran nicht beteiligt.

66. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Hilfen hat die Bundesregierung infolge der Erdbebenkatastrophe in Haiti am 14. August 2021 an Haiti geleistet oder angeboten, und welche weiteren Hilfsmaßnahmen plant die Bundesregierung (bei finanziellen Hilfen bitte den Wert in Euro angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 31. August 2021**

Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Haiti genau und steht in engem Kontakt mit ihren humanitären Partnern.

Infolge des Erdbebens unterstützt die Bundesregierung aus Mitteln der humanitären Hilfe die Nichtregierungsorganisation Malteser International im Rahmen eines laufenden Vorhabens mit 600 000 Euro für Soforthilfemaßnahmen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die laufende Unterstützung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen in Haiti nach dem Erdbeben um weitere 2,5 Mio. Euro auf insgesamt 3,1 Mio. Euro aus Mitteln der humanitären Hilfe aufgestockt. Des Weiteren hat auch das Deutsche Rote Kreuz e. V. nach dem Erdbeben aus Mitteln der humanitären Hilfe rund 1 Mio. Euro für Soforthilfemaßnahmen erhalten.

Damit beläuft sich die Summe der nach dem Erdbeben zusätzlich zur Verfügung gestellten humanitären Hilfe der Bundesregierung auf 4,1 Mio. Euro.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Klima- und Katastrophenrisikoversicherung in der Karibik (CCRIF) regelmäßig, so beispielsweise mit 15 Mio. Euro im Jahr 2018 sowie über die KfW mit jeweils 7,5 Mio. Euro im Jahr 2018 und 2019. Für das Jahr 2021 sind weitere 10 Mio. Euro vorgesehen. CCRIF hat in Zusammenhang mit dem Erdbeben bisher 40 Mio. US-Dollar an Haiti ausgezahlt.

Zudem hat die Bundesregierung im Jahr 2021 bereits rund 62 Mio. US-Dollar (50 Mio. Euro) in den Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF) eingezahlt. Eine zweite Rate in derselben Höhe ist in Bearbeitung. Aus dem CERF wurden Haiti für die Bewältigung der Erdbebenfolgen bisher 8 Mio. US-Dollar zur Verfügung gestellt.

67. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Visa hat die deutsche Botschaft in Minsk seit den belarusischen Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020 vergeben (bitte nach Visumart – Schengen-Visa, nationale Visa, Visa nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – aufschlüsseln), und inwiefern übersteigt der Bedarf von politisch verfolgten Menschen für Visa nach § 22 Satz 2 AufenthG die seitens des Auswärtigen Amtes und des Bundesinnenministeriums festgelegte Anzahl von maximal 50 Personen zuzüglich Kernfamilien (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf meine Mündliche Frage 76, Plenarprotokoll 19/208 vom 10. Februar 2021)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 2. September 2021**

Die Botschaft Minsk hat im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 5.615 Schengen-Visa und 1.922 nationale Visa erteilt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat während des vorge-

nannten Zeitraums bislang in 38 Fällen eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für in Belarus politisch Verfolgte und – soweit vorhanden – ihre Kernfamilien erteilt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Botschaft Minsk 69 Visa erteilt.

Ein großer Teil der Verfolgten wendet sich in erster Linie an die unmittelbaren EU-Nachbarstaaten Polen und Litauen. Ihre Unterstützung für Verfolgte aus Belarus und ihre Solidarität mit den EU-Partnern setzt die Bundesregierung fort.

68. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den tödlichen Drohnenangriff des türkischen Militärs auf ein Krankenhaus in der Region Sindschar im Nordirak (vgl. www.n-tv.de/politik/Tote-bei-Drohnen-Angriff-auf-Krankenhaus-article22748824.html), und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die völkerrechtswidrigen Angriffe des NATO-Partners Türkei im Nordirak auf bi- oder multilateraler Ebene zu thematisieren (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 31. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen über Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Lage in Nordirak ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit allen beteiligten Akteuren, auch mit der türkischen Regierung. Dabei mahnt die Bundesregierung Respekt der Souveränität, Zurückhaltung, Achtung des humanitären Völkerrechts sowie die Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen auf politischem Wege an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

69. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- An welchen Rüstungsunternehmen bzw. Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ist die Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bund mittelbar oder unmittelbar beteiligt (bitte auflisten mit Anteil an den jeweiligen Unternehmen), und welche Rüstungsunternehmen bzw. Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie haben seit Oktober 2020 Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter für das Endbestimmungsland Saudi-Arabien erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 30. August 2021**

Die Bundesrepublik Deutschland ist wie folgt an der Hensoldt-Gruppe beteiligt. Es besteht eine mittelbare Beteiligung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau an der Hensoldt AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 258711, in Höhe von 25,1 Prozent der Aktien. Darüber hinaus hält der Bund selbst unmittelbar eine Aktie an der Hensoldt AG. Unmittelbare Beteiligungen bestehen weiterhin an der Hensoldt Holding Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232367, in Höhe von 0,004 Prozent des Stammkapitals, an der Hensoldt Optronics GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 500995, in Höhe von 0,000015 Prozent des Stammkapitals, sowie an der Hensoldt Sensors GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219393, in Höhe von 0,0001 Prozent des Stammkapitals.

Zudem sind die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Hamburg, Niedersachsen, Bayern und Bremen mittelbar mit derzeit insgesamt knapp 11 Prozent der Aktien an der Airbus SE beteiligt. Die Aktien der Airbus SE werden von der Gesellschaft zur Beteiligungsverwaltung mbH & Co.KG gehalten. Diese ist eine von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gegründete Zweckgesellschaft.

Bezüglich des zweiten Teils der Antwort ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass zur Wahrung von Staatswohlinteressen eine Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen kann. Die Auflistung sämtlicher Unternehmen, die im Abfragezeitraum neue Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern für das Bestimmungsland Saudi-Arabien erhalten haben, gibt einen umfassenden Überblick über die Unternehmenslandschaft für diesen Bereich. Dieses detaillierte Informationsbild zu sämtlichen in diesem Bereich tätigen Unternehmen stellt eine sehr sensible Information dar und ist unter Sicherheitsaspekten schutzwürdig. Die entsprechenden Informationen sind daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

70. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- In welcher Höhe wurden die Haushaltsmittel für die Initiativen „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“, „Netzwerk Mittelstand-Digital Zentren“ und „Digital Jetzt“, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32059 für das Haushaltsjahr 2021 mit jeweils 5 Mio. Euro, 68 Mio. Euro und 114 Mio. Euro beziffert werden, im Jahr 2021 bisher ausbezahlt, und wie hoch ist jeweils die Summe der beantragten Fördermittel für die drei Initiativen, die sich gegenwärtig in Prüfung befinden?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. August 2021**

In der nachstehenden Tabelle sind die Soll-Ansätze, die bisherigen Mittelfestlegungen, der aktuelle Mittelabfluss sowie die bis Jahresende geplanten Mittelfestlegungen dokumentiert.

Vorhaben	Soll 2021	Festlegungen (Stand: 27. August 2021)	Mittelabfluss (Stand: 27. August 2021)	Noch geplante Mittelbindungen für das Haus- haltsjahr 2021
Netzwerk Mittelstand- Digital- Zentren	68.000.000,00 Euro	51.115.576,96 Euro	25.627.945,68 Euro	1.000.000,00 Euro
IT-Sicher- heit in der Wirtschaft	5.000.000,00 Euro	4.745.165,45 Euro	1.609.048,34 Euro	0,00 Euro
Digital Jetzt	114.000.000,00 Euro	ca. 58,8 Tausend Euro	3.660.920,73 Euro	siehe Text

Der Eckwert für den Titel 0901 686 22 – Mittelstand-Digital betrug 68.000 Tausend Euro. Davon waren für den UT1 – Netzwerk Mittelstand-Digital Zentren 63.000 Tausend Euro und für den UT2 – IT-Sicherheit in der Wirtschaft 5.000 Tausend Euro veranschlagt. Durch Entsperrung der Mittel aus KoPA Nummer 42 (1.000 Tausend Euro für KI-Trainer (KI = Künstliche Intelligenz) und 4.000 Tausend Euro für EDIHs) Ende Juni 2021 stehen nun weitere 5.000 Tausend Euro beim UT1 zur Verfügung.

Aktuell befinden sich fünf weitere Mittelstand-Digital-Zentren (Gesamtfördervolumen circa 25 Mio. Euro für 2021 bis 2024) sowie ein weiteres Projekt zu IT-Sicherheit in der Wirtschaft (Fördervolumen 400.000 Euro für 2021 bis 2023) in der Antragsphase. Für diese Projekte werden Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024, jedoch nur wenige Barmittel für 2021 gebunden. Der Mittelabruf 2021 wird sich durch das Jahresabschlussgeschäft und die Mittelabrufe der laufenden Projekte im dritten und vierten Quartal noch signifikant erhöhen. Es wird mit einem Mittelabfluss von circa 55 Mio. Euro bei UT1 und circa 4,8 Mio. Euro bei UT2 gerechnet. Die KoPa-Mittel für die EDIHs können im Jahr 2021 nicht gebunden werden, da das EU-Programm bisher noch nicht gestartet ist.

Der Eckwert für den Titel 0901 686 25 – Digital Jetzt betrug 57.000 Tausend Euro. Durch Entsperrung der Mittel aus KoPA Nummer 42 Ende Juni 2021 stehen nun weitere 57.000 Tausend Euro zur Verfügung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachschüssig. Insgesamt wurden seit dem Beginn der Förderung 2.039 Anträge eingereicht (September 2020 bis August 2021; davon 1.094 Anträge im Jahr 2021). Die Gesamtsumme der beantragten Förderungen beträgt aktuell 81 Mio. Euro bei einem Investitionsvolumen von 199 Mio. Euro insgesamt.

Es wurden bisher circa 1.600 Anträge final bewilligt und circa 180 Anträge als nicht förderfähig zurückgewiesen. Damit wurden bisher 56 Mio. Euro an Fördermitteln bewilligt (Festlegungen September 2020 bis August 2021). Dies entspricht einem bewilligten Investitionsvolumen von 140 Mio. Euro. Mittlerweile wurden zu 145 Förderanträgen Verwendungsnachweise durch die Unternehmen eingereicht. Das heißt, hier ist die Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahme durch das Unter-

nehmen abgeschlossen worden und die Auszahlung kann damit erfolgen. Die Anzahl der Verwendungsnachweise steigt kontinuierlich, wodurch sich die Auszahlung der Fördermittel und damit der Mittelabfluss erhöhen wird.

Für September bis Ende des Jahres 2021 sind weitere Antragsrunden vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird mit einem weiteren Fördervolumen von circa 30 Mio. Euro gerechnet.

71. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP) Wie hoch ist zum heutigen Stand das Volumen der insgesamt bereitgestellten, beantragten sowie bewilligten und ausgezahlten Mittel des Corona-Härtefallfonds (bitte aufschlüsseln, ob es sich um Bundes- oder Länder-Mittel handelt)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 1. September 2021**

Bund und Länder haben für die Härtefallhilfen insgesamt 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt; hälftig getragen von Bund und Ländern. Die Umsetzung der Härtefallhilfen liegt bei den Ländern. Zu den beantragten, bewilligten und ausgezahlten Härtefallhilfen liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor (mit Stand vom 31. Juli 2021): Insgesamt wurden bis zu dem oben genannten Zeitpunkt rund 370 Anträge auf Härtefallhilfen bei den Ländern gestellt. Der Großteil der vorliegenden Anträge befindet sich noch in Bearbeitung durch die Länder. Bis zum 31. Juli 2021 wurden rund 50 Anträge im Volumen von rund 860.000 Euro von den Ländern bewilligt. Davon sind bereits Mittel in Höhe von rund 510.000 Euro ausgezahlt, hälftig finanziert von Bund und Ländern.

72. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.) Wie viele Hinweise/Beschwerden wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis EDEKA/Kaiser's Tengelmann sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis heute beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eingegangen, und in wie vielen dieser Fälle hat das BMWi infolge dieser Hinweise/Beschwerden eine Überprüfung in der Sache vorgenommen (bitte jeweils den Grund des Hinweises/der Beschwerde mit Bezug auf die jeweiligen Nebenbestimmungen sowie das Ergebnis der Prüfung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 31. August 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat bis heute in drei Fällen Anfragen erhalten, infolge derer das BMWi jeweils geprüft hat, ob und inwieweit die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis EDEKA/Kaiser's Tengelmann berührt waren. Eine

Verletzung der Ministererlaubnis konnte in keinem Fall festgestellt werden.

Die Anfragen betrafen folgende drei Fälle:

- Tarifvertrag und Betriebsorganisation in Nieder-Olm (Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5);
- Tarifvertrag in Perwenitz (Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5);
- Verkauf der Beteiligung von Bringmeister (Nebenbestimmung 1.2).

73. Abgeordnete **Claudia Müller**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Prozentteil der erledigten Anträge auf Neustarthilfe Plus im Vergleich zu den gestellten Anträgen auf Neustarthilfe Plus (bitte nach Bundesländern differenzieren), und wie hoch war dieser Prozentsatz im gleichen Zeitraum nach Beginn der Antragstellung bei der Neustarthilfe (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 1. September 2021**

Allgemein ist festzuhalten, dass Soloselbstständige, die nur geringe Betriebskosten haben, im Rahmen der Überbrückungshilfe III seit dem 16. Februar 2021 die „Neustarthilfe“ für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 beantragen können. Zunächst war nur die Antragstellung für natürliche Personen möglich (Direktantrag). Die Antragstellung für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter sowie die Antragstellung über prüfende Dritte kann seit dem 15. März 2021 erfolgen. Die Antragstellung für Mehrpersonengesellschaften ist ebenfalls seit dem 15. März 2021 möglich. Direkte Auszahlungen werden seit dem 17. Februar 2021 vorgenommen. Das sogenannte Fachverfahren für die Anträge, für die keine Direktauszahlung geleistet wurde, ist am 8. April 2021 gestartet. Die Antragstellung ist noch bis zum 31. Oktober 2021 möglich.

Anträge auf Neustarthilfe Plus natürlicher Personen für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 können seit dem 16. Juli 2021 gestellt werden. Die Antragstellung für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter sowie die Antragstellung über prüfende Dritte kann voraussichtlich ab der ersten Septemberhälfte erfolgen. Die direkten Auszahlungen werden seit dem 3. August 2021 vorgenommen. Das sogenannte Fachverfahren für die Anträge, für die keine Direktauszahlung geleistet wurde, ist am 19. August 2021 gestartet. Die Antragstellung ist noch bis zum 31. Oktober 2021 möglich.

Erledigungsquote Neustarthilfe Plus (Juli bis September) nach Bundesländern

(Stand: 30. August 2021/circa 6 Wochen nach Beginn der Antragstellung)

Bundesland	Anzahl Anträge	Anzahl ausgezahlte Anträge*	Erledigungsquote in Prozent
Baden-Württemberg	3.851	2.532	65,75
Bayern	5.262	3.314	62,98
Berlin	6.065	4.180	68,92
Brandenburg	1.031	692	67,12
Bremen	269	192	71,38
Hamburg	2.012	1.495	74,30
Hessen	2.758	1.834	66,50
Mecklenburg-Vorpommern	358	243	67,88
Niedersachsen	2.497	1.393	55,79
Nordrhein-Westfalen	6.754	4.383	64,89
Rheinland-Pfalz	1.395	858	61,51
Saarland	398	213	53,52
Sachsen	1.807	1.263	69,89
Sachsen-Anhalt	632	495	78,32
Schleswig-Holstein	1.101	614	55,77
Thüringen	582	399	68,56
Gesamtergebnis	36.772	24.100	65,54

* Sowohl direkte Auszahlungen als auch reguläre Auszahlungen durch die Bewilligungsstellen im Rahmen des Fachverfahrens

Erledigungsquote Neustarthilfe (Januar bis Juni) nach Bundesländern

(Stand: 30. März 2021/circa 6 Wochen nach Beginn der Antragstellung)

Bundesland	Anzahl Anträge	Anzahl ausgezahlte Anträge*	Erledigungsquote in Prozent
Baden-Württemberg	14.019	13.166	93,92
Bayern	18.516	17.280	93,32
Berlin	18.528	17.557	94,76
Brandenburg	4.235	3.941	93,06
Bremen	967	918	94,93
Hamburg	6.659	6.283	94,35
Hessen	8.397	7.888	93,94
Mecklenburg-Vorpommern	2.094	1.977	94,41
Niedersachsen	8.942	8.375	93,66
Nordrhein-Westfalen	22.689	21.371	94,19
Rheinland-Pfalz	4.890	4.547	92,99
Saarland	1.315	1.233	93,76
Sachsen	7.832	7.449	95,11
Sachsen-Anhalt	2.624	2.496	95,12
Schleswig-Holstein	4.094	3.877	94,70
Thüringen	2.814	2.665	94,71
Gesamtergebnis	128.615	121.023	94,10

* Nur Direktauszahlungen, da Fachverfahren erst am 8. April 2021 startete

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Erledigungsquote in den Programmen Neustarthilfe und der Neustarthilfe Plus ist, dass zu Beginn der Antragstellung der Neustarthilfe noch kein automatisierter Abgleich der Daten mit den Finanzämtern erfolgte. Dies ist bei der Neustarthilfe Plus jedoch von Anfang an der Fall. Der Finanzamtsabgleich ist ein wesentliches Instrument, um Antragsdaten zu plausibilisieren und Missbrauch zu unterbinden. Bei rund 30 Prozent aller Anträge in der Neustarthilfe Plus ergibt dieser Abgleich Auffälligkeiten, die im weiteren Verfahren geprüft werden müssen. Sie können deshalb erst nach Abschluss dieser Prüfung ausgezahlt werden.

74. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die gutachterliche Bewertung, die offenbar die Basis für das Sofortprogramm im Gebäudesektor darstellt (www.klimareporter.de/imaget/dokumente/2021/08/bundeskabinett-sofortprogramm-gebaeudesektor-beg.pdf), veröffentlicht, und von welchen CO₂-Einsparungen pro geförderter Maßnahme (bitte einzeln angeben) gehen die zuständigen Ministerien aus, um mit dem vorgeschlagenen zusätzlichen Fördervolumen in Höhe von 5,8 Mrd. Euro die entsprechenden zwei Millionen t CO₂-Äq einzusparen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 30. August 2021**

Die dem Sofortprogramm 2020 zugehörige, vom Bundeministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Auftrag gegebene gutachterliche Bewertung der Maßnahme – eine Verstetigung der Mittel für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – zeigt, dass die Überschreitung der Jahresemissionsmenge in 2020 in Höhe von 2 Millionen Tonnen bis 2025 eingespart wird. Aufgrund des noch laufenden Prozesses der Bundesregierung ist über eine Veröffentlichung der gutachterlichen Bewertung noch nicht entschieden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

75. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Zwangsräumungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich in den Jahren 2019 und 2020 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. September 2021**

Die Länder haben dem Bundesamt für Justiz für das vierte Quartal 2019 und für 2020 folgende Zahlen an Zwangsräumungen mitgeteilt:

Land	Anzahl der Zwangsräumungen	
	2019 (4. Quartal)	2020
Baden-Württemberg	k. A.	1.944
Bayern	716	2.867
Berlin	653	1.702
Brandenburg	319	1.267
Bremen	163	460
Hamburg	1.286 ²	k. A. ¹
Hessen	523	2.124
Mecklenburg-Vorpommern	209	796
Niedersachsen	2.713 ²	2.607
Nordrhein-Westfalen	2.817	9.161
Rheinland-Pfalz	422	1.220
Saarland	95	376
Sachsen	721	2.949
Sachsen-Anhalt	1.147 ²	1.412
Schleswig-Holstein ³	k. A.	k. A.
Thüringen	967 ^{2,4}	859 ⁴
Gesamt	12.751	29.744

¹ Die Daten für 2020 liegen noch nicht vor.

² Die Angabe bezieht sich auf das gesamte Jahr 2019.

³ Das Land Schleswig-Holstein erhebt diese Daten nicht.

⁴ Die Angabe bezieht sich nur auf Räumungen von zu Wohnzwecken genutzten Räumen.

76. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Strafverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung wegen § 219a des Strafgesetzbuches innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 1. September 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die maßgebliche Statistik Staatsanwaltschaften (Fachserie 10, Reihe 2.6), die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegeben wird, erfasst die Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht deliktsgenau, sondern lediglich untergliedert nach Deliktgruppen. Aussagen zu einzelnen Straftatbeständen sind daher nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

77. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte verdienen nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern derzeit zu wenig, um nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Rente oberhalb von 1.200 Euro netto zu erhalten (bitte gesamt sowie nach Geschlecht angeben und für die Bereiche Callcenter, Wach- und Sicherheitsdienste, Gastronomie, Gebäudereinigung, Einzelhandel, Supermarktkassierer, Baugewerbe, Kranken- und Altenpflege, Paketzustellung und Logistik aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 31. August 2021

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen. Zum methodischen Hintergrund wird auf die Vorbemerkung der Antwort zur Kleinen Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734) verwiesen. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

In der Beschäftigungsstatistik der BA werden Bruttomonatsentgelte abgebildet, während sich die Frage nach einer Nettorente vor Steuern von weniger als 1.200 Euro nach 45 Jahren auf das sozialversicherungspflichtige Jahresentgelt bezieht. Hierfür betrug im Jahr 2020 das rentenversicherungspflichtige Bruttojahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten 34.938 Euro. Zur Ermittlung des Schwellenwerts für die statistische Auswertung wird das entsprechende Monatsentgelt auf die nächst höhere Klassengrenze der Beschäftigungsstatistik aufgerundet.

Rund 1,21 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte erzielten in Bayern ein Bruttomonatsentgelt unterhalb des Schwellenwertes von 2.950 Euro für eine Nettorente vor Steuern nach 45 Arbeitsjahren in Höhe von 1.200 Euro. Weitere Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Aussagen zum Einkommen der Beschäftigten über die gesamte Erwerbskarriere hinweg, die für die Höhe der späteren Rente entscheidend ist, lassen sich auf Basis der vorliegenden Auswertung nicht treffen.

Darüber hinaus können aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Einkommenssituation im Alter gezogen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext berücksichtigt werden müssten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass dank der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Regelungen des Grundrentengesetzes grundsätzlich gewährleistet ist, dass nach 45 Jahren Vollbeschäftigung ein Alterseinkommen oberhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs zur Verfügung steht.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit einem Entgelt unterhalb des rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe von 1.200 Euro

Deutschland und Bayern (Arbeitsort)
Stichtag: 31.12.2020

Region	WZ 2008/ KIdB 2010	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte mit Entgeltangaben davon					
		1 Personen insgesamt	2 Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾	3 Männer	4 Männer mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾	5 Frauen	6 Frauen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten ¹⁾
Insgesamt	Insgesamt	21.452.043	7.909.860	14.457.547	4.849.101	6.994.496	3.060.559
	F Baugewerbe	1.519.174	698.117	1.388.998	630.923	120.176	67.194
	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1.098.758	699.628	546.809	309.222	551.949	390.406
	53 Post-, Kurier- und Expressdienste	194.695	135.235	151.589	108.526	43.106	26.709
	56 Gastronomie	310.768	276.441	188.731	164.113	122.037	112.328
	801 Private Wach- und Sicherheitsdienste	127.638	93.997	106.020	77.384	21.618	16.613
	8121 Allgemeine Gebäudereinigung	122.790	101.917	74.087	60.103	48.703	41.814
	822 Call Center	68.390	54.372	36.637	28.070	31.753	26.302
	51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	1.574.349	989.641	1.254.993	740.858	319.356	228.783
	621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	479.104	284.758	233.681	112.814	245.423	171.944
Bayern	KIdB 2010	515.331	118.518	152.306	29.570	363.025	88.948
	813 Gesundh., Krankenpf., Rettungsd. Geburtsh.	216.473	112.154	51.983	23.664	164.490	88.490
	821 Altenpflege	3.708.583	1.213.455	2.526.514	714.739	1.182.069	498.716
	F Baugewerbe	265.174	99.790	243.810	88.490	21.364	11.300
	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	191.021	115.901	81.190	47.605	99.831	68.296
	53 Post-, Kurier- und Expressdienste	30.305	20.937	23.903	16.808	6.402	4.129
	56 Gastronomie	57.996	51.197	35.901	30.829	22.095	20.368
	801 Private Wach- und Sicherheitsdienste	16.544	9.088	13.243	7.110	3.301	1.978
	8121 Allgemeine Gebäudereinigung	22.517	18.588	13.101	10.448	9.416	8.140
	822 Call Center	6.271	4.286	3.027	1.847	3.244	2.439
Insgesamt	51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	254.583	145.579	201.319	108.354	53.264	37.225
	621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	84.111	48.388	40.088	18.196	44.023	30.192
	813 Gesundh., Krankenpf., Rettungsd. Geburtsh.	78.893	15.382	23.608	3.826	55.285	11.556
	821 Altenpflege	33.689	16.037	8.213	3.447	25.476	12.590

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe von 1.200 Euro im Jahr 2020 betrug brutto 34.938 Euro (monatlich 2.912 Euro). Der berücksichtigte Schwellenwert entspricht einem Bruttomonatsentgelt in Höhe von 2.950 Euro. Die Berechnung des rentenversicherungspflichtigen Jahresentgelts basiert auf dem vorläufigen Durchschnittsentgelt.

78. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner in Bayern bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 eine Rente unterhalb von 1.200 Euro netto (bitte Anzahl der Betroffenen nach Jahren auflisten und jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 31. August 2021

Der Bundesregierung liegen Zahlen zur Anzahl der Versichertenrenten (Renten wegen Alters und Erwerbsminderung) in Bayern mit einem Rentenzahlbetrag (Nettorente vor Steuern) kleiner 1.200 Euro vor. Die entsprechenden Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bei der Interpretation ist zu beachten, dass aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden können, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Rentenanspruch bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren entsteht und die hier angegebenen Werte auch Kleinstrenten von anderweitig gut abgesicherten Personen enthalten.

Anzahl der nach Bayern gezahlten Versichertenrenten (Renten wegen Alters und Erwerbsminderung) nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit einem Zahlbetrag unterhalb von 1.200 Euro, Rentenbestand am 31. Dezember des jeweiligen Jahres:

Berichtsjahr	Männer	Frauen	Summe
2009	758.102	1.392.063	2.150.165
2010	762.247	1.400.381	2.162.628
2011	759.679	1.411.741	2.171.420
2012	734.321	1.407.946	2.142.267
2013	734.153	1.406.470	2.140.623
2014	717.035	1.405.490	2.122.525
2015	693.629	1.410.087	2.103.716
2016	648.450	1.401.245	2.049.695
2017	628.165	1.395.911	2.024.076
2018	591.034	1.381.339	1.972.373
2019	555.612	1.349.901	1.905.513
2020	523.599	1.325.395	1.848.994

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

79. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern für Seeleute arbeitsbedingte Erkrankungen vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheiten anerkannt werden können, insbesondere bei arbeitsbedingten Erkrankungen der Wirbelsäule, bei arbeitsbedingten Erkrankungen im Zusammenhang mit Asbest und arbeitsbedingten Erkrankungen im Zusammenhang mit COVID-19?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 31. August 2021**

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland kein speziell berufsbezogenes Berufskrankheitenrecht existiert, sondern die einzelnen Berufskrankheiten regelmäßig nach Krankheitsart und schädigender Einwirkung definiert sind.

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheitenverordnung (BKV) aufgeführt sind (vgl. § 9 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Als Berufskrankheit kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Die Berufsgruppe der Seeleute ist in der BKV nicht ausdrücklich genannt. Jedoch sind die Erkrankungen der Wirbelsäule (Nummer 2108 bis 2110 der Anlage 1 zur BKV) sowie asbestbedingte Erkrankungen (Nummer 4103 bis 4105 und 4114 der Anlage 1 zur BKV) hinsichtlich des Kreises der Betroffenen offen formuliert. Die Erkrankungen können also in jeder Berufsgruppe anerkannt werden, soweit im Einzelfall die jeweiligen unfallversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die geltende Berufskrankheitenliste enthält unter der Nummer 3101 Infektionskrankheiten. Diese schließen auch eine Erkrankung durch COVID-19 mit ein. Die Berufskrankheit Nummer 3101 ist auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt, in denen nachgewiesenermaßen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht: Tätigkeiten „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in einem Laboratorium oder in einer anderen Tätigkeit, in denen Personen der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren“. Die bisherigen Untersuchungen haben das deutlich erhöhte COVID-19-Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt. Es lassen sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat. Seeleute fallen somit regelmäßig unter diese Berufskrankheit, wenn es sich um medizinisches Personal auf Schiffen handelt.

Bei allen anderen Seeleuten, die durch einen beruflichen Kontakt an Corona erkranken, kommt die Anerkennung als Arbeitsunfall infrage. Dies ist im konkreten Einzelfall durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zu prüfen. Der Leistungsumfang ist unabhängig davon, ob die Anerkennung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall erfolgt.

80. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Berufskrankheiten von Seeleuten bzw. Beschäftigten in der Branche Seeschifffahrt und Fischerei durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) anerkannt, und welches waren die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 31. August 2021**

Nach Angaben der BG Verkehr wurden dort in den letzten fünf Kalenderjahren (2016 bis 2020) 431 Berufskrankheiten von Beschäftigten in den Branchen Seeschifffahrt und Fischerei anerkannt.

Die fünf am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten waren:

BK 5103 (Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung)	232 Fälle
BK 4103 (Asbestose)	71 Fälle
BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit)	56 Fälle
BK 4105 (Mesotheliom durch Asbest)	48 Fälle
BK 4104 (Lungenkrebs durch Asbest)	13 Fälle

Bei den Erkrankungen der Wirbelsäule wurden in der Seeschifffahrt drei Anträge auf Anerkennung einer Berufskrankheit nach den Nummern 2108 bis 2110 gestellt, wobei es zu keiner Anerkennung kam.

81. Abgeordnete **Jessica Tatti**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Armutsgefährdungsquote von Menschen im Alter von 65 Jahren und älter bundesweit sowie in Baden-Württemberg in den Jahren 2000, 2005, 2010, 2015, 2020 sowie zum letzten bekannten Zeitpunkt (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. September 2021**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens), dem regionalen Bezug und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Amtliche Daten zur Armutsrisikoquote in regionaler Differenzierung stellen die Statistischen Ämter im Rahmen ihrer Sozialberichterstattung ab dem Jahr 2005 auf Basis des Mikrozensus zur Verfügung. Die Werte für die Jahre 2019, 2015, 2010 und 2005 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Armutsgefährdungsquote nach soziodemografischen Merkmalen in %

Merkmal	Jahr			
	2005	2010	2015	2019
Deutschland				
65 Jahre und älter				
Gesamt	11,0	12,3	14,6	15,7
Männlich	8,7	10,3	12,6	13,5
Weiblich	12,7	13,8	16,3	17,4
Baden-Württemberg gemessen am Bundesmedian				
65 Jahre und älter				
Gesamt	10,8	11,3	12,7	13,7
Männlich	8,6	9,4	10,5	11,7
Weiblich	12,5	12,8	14,4	15,3
Baden-Württemberg gemessen am Landesmedian				
65 Jahre und älter				
Gesamt	14,7	15,1	17,5	18,2
Männlich	12,0	12,8	14,5	15,5
Weiblich	16,7	16,8	19,9	20,3

Quelle: Statistisches Bundesamt; Mikrozensus

82. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung durch eigene Studien oder Studien Dritter bekannt, wie hoch die Weiterbildungsteilnahme Beschäftigter ohne Kurzarbeit beziehungsweise die von Beschäftigten mit Kurzarbeit im Jahr 2020 war (bitte getrennt angeben, jeweils total und in Prozent der jeweiligen benannten Teilgruppe; falls möglich, bitte zusätzlich weitere Daten für ausgewählte Branchen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. September 2021

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, wie viele Beschäftigte, die an einer Maßnahme der Weiterbildung teilnehmen, Kurzarbeitergeld beziehen.

Zu Ergebnissen, inwieweit Betriebe die ausgefallene Arbeitszeit nutzten, um Beschäftigte weiterzubilden, wird auf die Befragung „Betriebe in der COVID-19-Krise“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) verwiesen. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: www.iab-forum.de/weiterbildung-in-der-covid-19-pandemiestellt-viele-betriebe-vor-schwierigkeiten/.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

83. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit wie vielen Firmen haben die Bundeswehr, deutsche Bundesministerien oder Institutionen während des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr Verträge geschlossen, und wie viele afghanische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren dabei nach Kenntnis der Bundesregierung im Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. August 2021

Zu der Beantwortung der Frage wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) als federführendem Ressort das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einbezogen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aufbewahrungsfrist von Vertrags- und Rechnungsunterlagen i. d. R. zehn Jahre beträgt, konnte lediglich der Zeitraum ab dem Jahr 2011 berücksichtigt werden. In Anbetracht dessen wurde die nachfolgend aufgeführte Anzahl an Unternehmen ermittelt, mit denen während des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr Verträge geschlossen wurden:

Geschäftsbereich BMVg	44
Geschäftsbereich BMZ (mit GIZ und KfW)	74
Geschäftsbereich BMI	2

Aufgrund der am 15. August 2021 erfolgten Schließung der deutschen Botschaft Kabul sowie der laufenden Evakuierungsbemühungen vor Ort kann das AA derzeit keine Angaben zu Vertragsschlüssen in seinem Zuständigkeitsbereich machen.

Zu der Anzahl der eingesetzten afghanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können keine Angaben gemacht werden. Zwischen der Zahl der Verträge und der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besteht keine statistisch erfasste Korrelation. Darüber hinaus ist eine belastbare Schätzung nicht durchführbar.

84. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- War die Bundesregierung über die Aussagen von Special Inspector General for Afghan Reconstruction (SIGAR) John Sopko über den Zustand des afghanischen Militärs informiert (z. B. vor dem Kongress im Januar 2020 „Every time we went in, the US military changed the goal posts, and made it easier to show success. And then finally, when they couldn’t even do that, they classified the assessment tool ... So, they knew how bad the Afghan military was.“; www.theguardian.com/commentisfree/2021/aug/14/afghanistan-taliban-us-troops), und hat sie daraus Konsequenzen für die Lageberichte, den Abzug des Bundeswehr-Einsatzes und die Evakuierung gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. September 2021

Die routinemäßigen Berichterstattungen und Sonderberichte zum US-amerikanischen Engagement werden durch den Special Inspector General for Afghan Reconstruction (SIGAR) regelmäßig veröffentlicht und sind der Bundesregierung bekannt. Für die Lagebewertung und darauf aufbauendes Handeln greift die Bundesregierung auf eine Vielzahl von Informationsquellen und das sich daraus ergebende Gesamtbild zurück. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in der Frage zitierte Aussage des SIGAR einer Einlassung vor dem U.S. Kongress entstammt. Nach hiesiger Kenntnis stammt die Aussage jedoch nicht aus dem Januar 2020, sondern aus der Vorstellung des aktuellen und letzten, quartalsweisen Fortschrittsberichts des SIGAR vor dem U.S. Kongress am 29. Juli 2021, und damit aus der Zeit nach Abzug der letzten deutschen Soldaten im Rahmen der Resolute Support Mission zum 30. Juni 2021.

85. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Bis wann hat sich die Bundeswehr an der Erfassung biometrischer Daten von afghanischen Staatsangehörigen und ihrer Weiterleitung an das US-Militär beteiligt (siehe Bundestagsdrucksache 17/6862), und wie viele biometrische Daten von sogenannten „Ortskräften“ (z. B. afghanischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Unterstützerinnen und Unterstützern von militärischen Kräften und diplomatischem Dienst) wurden dabei erfasst und an das US-Militär weitergeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. September 2021

Biometrische Daten konnten von Bundeswehrangehörigen auf der Grundlage der Mandate des Deutschen Bundestages und im Rahmen der dazu ergangenen Einsatz- und Verfahrensregeln bis zum Einsatzende Resolute Support gesammelt und an das Hauptquartier weitergeleitet werden. Die Anzahl der erfassten biometrischen Daten und inwieweit diese Daten aus dem Hauptquartier weitergegeben wurden, kann nicht nachgehalten werden, da diese Daten statistisch nicht erfasst wurden.

86. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass von der Bundeswehr gesammelte biometrische Daten von afghanischen Staatsangehörigen den Taliban in die Hände fielen (vgl. www.heise.de/news/Afghanistan-Biometrie-Geraete-und-Datenbanken-von-Taliban-erbeutet-6168158.html), und in welcher Weise hat die Bundeswehr im Zusammenhang mit dem Ende des ISAF-Einsatzes sichergestellt, dass der Passus im Memorandum of Understanding zwischen der Bundeswehr und dem US-Militär zur Sammlung und Verarbeitung biometrischer Daten in Afghanistan (siehe Bundestagsdrucksache 17/6862) umgesetzt wird, in dem eine Löschung aller von der Bundeswehr gesammelten Daten vereinbart ist, sobald der ISAF-Einsatz endet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. September 2021

Die Bundesregierung arbeitet mit anderen, insbesondere verbündeten, Staaten auf Grundlage des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens zusammen. Ihr liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Löschung der Daten entsprechend der gegenseitigen Vereinbarung nicht erfolgt ist. Daher wird davon ausgegangen, dass die Löschung der von der Bundeswehr an das Hauptquartier übermittelten und im Automated Biometric Identification System (ABIS) gespeicherten Daten erfolgt ist. In der Vereinbarung wurde darüber hinaus festgelegt, dass die USA die Daten gegen unberechtigte Zugriffe sichert.

87. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie ist die aktuelle personelle und materielle Einsatzbereitschaft sowie Ausstattung der Verbände, die für die NATO Response Force 2022 bis 2024 einschließlich der Very High Readiness Joint Taskforce (VJTF) 2023 angemeldet werden (www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/wirksame-verteidigung-nato-response-force-5202746; bitte personelle und materielle Einsatzbereitschaft sowie Ausstattung in Prozent angeben), und sind mittlerweile die Kräfte der NATO Readiness Initiative (sogenannte Four Thirties) voll ausgestattet und einsatzbereit (www.welt.de/politik/deutschland/plus205218481/Bundeswehr-Deutschland-meldet-Fantasietruppen-Papiertiger-an-Nato.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. September 2021

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im

Hinblick auf das Staatswohl erforderlich*. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Bei offener Beantwortung wäre eine freie Einsicht in die Möglichkeiten der Bundeswehr von vorhandenen Fähigkeiten, Abläufen und Zeitlinien in Bezug auf die Verteidigung und Abwehr von Angriffen zu befürchten.

88. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Sind auch Fallschirmjäger der Saarlandbrigade im Rahmen der Division Schnelle Kräfte für die Evakuierung am Flughafen Kabul eingesetzt, und wenn ja, wie viele (www.sr.de/sr/home/nachrichte_n/politik_wirtschaft/saarlandbrigade_evakuierung_afghanistan_100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 31. August 2021

Im Einsatzverband der Militärischen Evakuierungsoperation (MilEvakOp), der im Schwerpunkt in Kabul eingesetzt ist, befinden sich auch Soldatinnen und Soldaten der Luftlandebrigade 1 (ehemals Luftlandebrigade 26 „Saarland“). Aus operativen Gründen können grundsätzlich keine Angaben zur Zahl der eingesetzten Kräfte gemacht werden.

89. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Anpassungen plant die Bundesregierung im Zuge der Beendigung des Kampfeinsatzes der US-amerikanischen Armee im Irak zum Ende des Jahres 2021 (<https://edition.cnn.com/2021/07/26/politics/joe-biden-iraq/index.html>) im Hinblick auf die Präsenz der Bundeswehr und auf die deutsche Beteiligung am Anti-IS-Einsatz sowie die Ausbildungsmission (Counter Daesh, Capacity Building Irak)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 31. August 2021

Auswirkungen auf den Einsatz der Bundeswehr in Irak und damit verbundene Anpassungsnotwendigkeiten ergeben sich aus den angesprochenen Ankündigungen nach heutigem Stand nicht. Über die aktuellen Entwicklungen wurde der Deutsche Bundestag im Rahmen der üblichen Unterrichtsformate, zuletzt am 10. August 2021 im Rahmen einer Obleuteunterrichtung des Verteidigungsausschusses, informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

90. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die weit verbreitete Praxis Chinas, Russlands und auch Deutschlands, Wolken mit Silberjodid zu versetzen, um diese, wie etwa im Süden Deutschlands, meist in Weinanbauregionen in Baden-Württemberg und Bayern zur Hagelabwehr abregnen zu lassen (www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/wolken-impfen-silberjodid-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 31. August 2021

Durch das Impfen von Wolken mit Silberjodid wird versucht, künstliche Kondensationskerne mit Hilfe von Flugzeugen oder Raketen in die Wolken einzubringen, um das Abregnen auszulösen. Eingesetzt wird dieses Verfahren des „Cloud Seeding“ in trockenen Gebieten (z. B. Steppen in Russland) vor allem für die agrarische Nutzung* oder zur Hagelbekämpfung. Bei der Hagelbekämpfung versucht man, die zum Wachstum des Hagels notwendigen unterkühlten Wassertröpfchen frühzeitig aus potenziell gefährlichen Wolken auszufällen.

Die Effektivität von Verfahren zum „Wolkenimpfen“ bzw. zum Generieren von gezieltem Niederschlag bzw. zum Abschwächen von Gewitterwolken ist bis heute in der Wissenschaft umstritten. Die Publikationen der Arbeit des „World Meteorological Organization Expert Team on Weather Modification“ aus dem Jahr 2018 und 2019 geben den aktuellen Stand des Wissens gut wieder**. Hier sei vor allem auf die Abschnitte „Conclusions“ verwiesen. Demzufolge ist – abgesehen von der Genese von Winterniederschlägen (Schnee) in Gebirgsregionen – der messtechnische Nachweis, dass für eine Zielregion tatsächlich dauerhaft mehr Niederschlag generiert werden kann, bisher nicht gelungen. Da die Ergebnisse des Verfahrens quantitativ weder wiederholbar sind noch konsistent verifiziert werden können, fehlt die wissenschaftliche Begründung für diese Vermutung.

* <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/cloud-seeding/1407>

** https://library.wmo.int/doc_num.php?explnum_id=9945

„Cloud Seeding“ ist eher erfolgreich bei der Minderung der Auswirkung von extremen Wetterereignissen für eine Zielregion, indem z. B. Niederschlag vor Erreichen der Zielregion zum Abregnen gebracht wird. Dies generiert aber keinen zusätzlichen Niederschlag, sondern führt zu einer räumlichen Umverteilung des Niederschlages.

Insbesondere zur Bekämpfung von großflächigen und langanhaltenden Trockenheiten und Dürren erscheinen die Methoden als ungeeignet. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das resultierende Regenwasser mit der Impfsubstanz kontaminiert ist*, was besonders für die Nutzung in der Landwirtschaft von Bedeutung sein kann. Das Impfen von Wolken in größeren Regionen kann Umweltrisiken mit sich bringen, die durch sorgfältige Planung und Überwachung bewältigt werden müssen**.

Neuere Untersuchungen haben keinen statistisch signifikanten Unterschied zwischen geimpften und ungeimpften Hagelzellen ergeben, so dass die Wirksamkeit der Hagelbekämpfungsmaßnahmen umstritten ist*.

91. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- In wie vielen Fällen und an welchen Orten wurde diese Methode des Wolkenimpfens (Cloud Seeding), nach Kenntnis der Bundesregierung, in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 praktiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 31. August 2021**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Anzahl und Orte, an denen in den Jahren 2020 und 2021 „Cloud Seeding“ in Deutschland praktiziert worden wäre.

* <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/hagel/3305>

** https://library.wmo.int/doc_num.php?explnum_id=9945

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

92. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sind nach Kenntnis der Bundesregierung für psychosoziale Unterstützung im Bereich der frühkindlichen Bildung, zusätzliche Sport-, Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Alltag (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche--178422) bereits abgeflossen, und was plant die Bundesregierung konkret über dieses Programm hinaus zur Bekämpfung des psychosozialen Pandemiefolgen von Kindern und Jugendlichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärsin Caren Marks
vom 2. September 2021**

Um den Einschränkungen und Belastungen, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien pandemiebedingt erfahren haben, entgegenzuwirken, hat das Bundeskabinett am 5. Mai 2021 das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ (im Folgenden: Aktionsprogramm) mit einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. Euro beschlossen.

Den Ländern werden für die Aufgabenbereiche, die in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen, in den Jahren 2021 und 2022 einmalig 1,29 Mrd. Euro über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes mittels Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt, um sie bei der Bewältigung der Auswirkung der pandemischen Ausnahmesituation zu unterstützen. Diese Mittel verstärken direkt die Haushalte der Länder, denen angesichts der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die operative Umsetzung der Maßnahmen obliegt. Über den Einsatz der Mittel haben Bund und Länder eine Vereinbarung abgeschlossen. Hierin verpflichten sich die Länder, mit zusätzlichen eigenen Mitteln zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen beizutragen und über diese Maßnahmen zu berichten. Dies beinhaltet die folgenden Maßnahmen: Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern (1 Mrd. Euro), Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern, der außerschulischen Jugendarbeit und von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (70 Mio. Euro) sowie Unterstützung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen (220 Mio. Euro).

Zudem wurden unter Nutzung vorhandener Strukturen einschlägige Programme und Förderungen des Bundes ausgebaut. Diese Maßnahmen schaffen eine Vielzahl an zusätzlichen Angeboten

- zur Förderung der frühkindlichen Bildung (Ausbau des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ [100 Mio. Euro], Aufstockung der Bundesstiftung Frühe Hilfen [50 Mio. Euro]),

- im Bereich von Ferienfreizeiten und außerschulischen Angeboten (Ausbau des Kinder- und Jugendplans des Bundes [50 Mio. Euro], Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien- Familienferienzeiten erleichtern“ [50 Mio. Euro], Aufstockung des Programms „Kultur macht stark“ und neues Förderprogramm Schülerlabore [50 Mio. Euro], Programm „ZukunftsMUT“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt [30 Mio. Euro], Aufstockung des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ [10 Mio. Euro], Kinderfreizeitbonus [270 Mio. Euro], vereinfachte Lernförderung) sowie
- zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule (Programm „AUF!leben- Zukunft ist jetzt.“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung [100 Mio. Euro], zusätzliches Engagement von Freiwilligendienstleistenden).

Die Maßnahmen adressieren eine ganze Reihe von Zielen, um pandemiebedingten Belastungen von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken: Neben sprachlicher Bildung, dem Aufholen von Lernrückständen oder der Förderung von Bewegung und Sport zählt dazu etwa auch die psychosoziale Unterstützung. Da die psychosoziale Unterstützung eine Teildimension der Zielsetzungen bildet – abgesehen vom Bereich der Frühen Hilfen, bei dem es um die psychosoziale Unterstützung werdender Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren in belasteten Lebenslagen geht – ist eine spezifische Erhebung und Bezifferung entsprechender Mittelanteile für alle anderen Maßnahmen nicht möglich. Für das Haushaltsjahr 2021 sind im Bereich der Frühen Hilfen bisher 8,9 Mio. Euro abgeflossen.

Bezüglich der erfragten geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der psychosozialen Pandemiefolgen für Kinder und Jugendliche über das Aktionsprogramm hinaus wird darauf verwiesen, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich auch in der Pandemie von Anfang an für die Interessen von Kindern und Jugendlichen stark gemacht und unter anderem die bestehenden telefonischen und Online-Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien deutlich ausgeweitet hat. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf den Bereich der Krisenbewältigung und Prävention gelegt.

Verstärkt wurden beispielsweise die „Nummer gegen Kummer“, die Beratungsangebote der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Jugend-NotMail, das Online-Beratungsangebot für junge Menschen unter 25 Jahren in Krisen und in Suizidgefahr (U25) der Caritas, das Hilfsangebot der Off Road Kids Stiftung für junge Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, sowie die „Pausentaste“ für pflegende Kinder und Jugendliche.

Um den Auswirkungen des sich ständig wandelnden Pandemiegeschehens auf Kinder und Jugendliche schnell, fokussiert und mit geeinten Kräften zu begegnen, hat die Bundesregierung zudem die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ unter dem Co-Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit gegründet. Innerhalb von vier Sitzungen von Mitte Juli bis Mitte August 2021 wurden ressortübergreifend und mithilfe der Expertise von namhaften Fachleuten Handlungsempfehlungen erarbeitet. Diese Handlungsempfehlungen werden derzeit in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Des Weiteren bleibt die Bekämpfung der psychosozialen Pandemiefolgen von Kindern und Jugendlichen über

das Aktionsprogramm hinaus ein zentrales Thema der dauerhaften Förderung der Frühen Hilfen: Der Bund fördert mit einer Fördersumme von 51 Mio. Euro jährlich (verankert im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]) die Netzwerke der Frühen Hilfen, in denen bundesweit an der Schnittstelle zwischen den verschiedenen Sozialleistungssystemen und dem Gesundheitssystem niedrigschwellige und kostenlose Unterstützungsangebote geschaffen werden. Die Bedarfe an diesen Angeboten sind durch die Corona-Pandemie gestiegen und können dank des Aktionsprogramms intensiviert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

93. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP) Welche Indikatoren sollen nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft mit welcher Konsequenz für die Beurteilung der Corona-Lage benutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 2. September 2021

Die von der Bundesregierung beschlossene Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) sieht eine Anpassung von § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vor. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht, der sich zur Zeit in den parlamentarischen Beratungen befindet.

Danach soll wesentlicher Maßstab für die Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sein. Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, wie die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen sollen berücksichtigt werden.

94. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP) Werden Art und Weise, welche Indikatoren wie zukünftig zur Beurteilung der Corona-Lage benutzt werden sollen, mit den Bundesländern abgestimmt, und wenn ja wie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart**
vom 2. September 2021

Die Länder wurden im Vorfeld und im Rahmen der Erstellung der von der Bundesregierung beschlossenen Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) beteiligt. Neben der üblichen Beteiligung im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zur Erstellung der Kabinettvorlage fand in verschiedenen Formaten ein politischer und fachlicher Austausch statt.

95. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP)
- Besteht vor dem Hintergrund, dass sich sowohl Länder, Kommunen oder andere Einrichtungen in der Vergangenheit mit einer größeren Anzahl Antigen-Schnelltests bevorratet haben (www.tagesspiegel.de/politik/testkapazitaeten-vervielfacht-bund-hat-sich-rund-eine-milliarde-schnelltests-gesichert/27140036.html) und die Einführung von Lollipop-Tests in Kindertagesstätten und Schulen deshalb möglicherweise aus haushalterischen Erwägungen nicht in Betracht ziehen, die Bereitschaft seitens des Bundes entsprechende Tests aufzukaufen, um so etwaige Hemmnisse für die Nutzung von Lollipop-Tests abzubauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 2. September 2021

Es bestehen keine dementsprechenden Pläne. Für die Testkonzepte in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und die daraus resultierende Beschaffung sind die Länder verantwortlich.

96. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass Ärzte schon jetzt und ohne entsprechende Empfehlung der Ständigen Impfkommission Kinder unter zwölf Jahren impfen (<https://plus.tagesspiegel.de/wissen/heroisch-oder-leichtsinnig-warum-manche-aerzte-jetzt-schon-kleine-kinder-gegen-corona-impfen-201203.html>), und wie bewertet/schätzt die Bundesregierung diese Entwicklung ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart**
vom 2. September 2021

Der Bundesregierung ist der zitierte Bericht aus den Medien bekannt.

Bisher ist kein Impfstoff für die Altersgruppe der Kinder unter zwölf Jahren von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen. Eine EMA-Zulassung bildet die Grundlage dafür, dass die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut eine mögliche Empfehlung für diese Altersgruppe abgibt.

BioNTech/Pfizer und Moderna haben mit der klinischen Prüfung bei Kindern unter zwölf Jahren begonnen. Wann genau mit einer Zulassung für die jüngeren Altersgruppen gerechnet werden kann, hängt maßgeblich vom Erfolg der weiteren klinischen Entwicklung und der anschließenden Bewertung des Nutzen-Risiko Verhältnisses für diese Altersgruppen ab.

Die Impfung eines Kindes unter zwölf Jahren mit einem COVID-19-Impfstoff ist ein sogenannter „Off-Label“-Gebrauch, der von der Zulassung nicht abgedeckt ist. Die Entscheidung für eine solche „Off-Label“-Behandlung liegt allein bei der behandelnden Ärztin bzw. bei dem behandelnden Arzt sowie bei den Erziehungsberechtigten. Die Ärztin bzw. der Arzt trägt insofern auch die haftungsrechtliche Verantwortung.

97. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Welche konkreten Fortschritte hat es seit Februar 2021 bei der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende gegeben, und wird nach aktuellem Stand der Wirkbetrieb des Registers fristgerecht zum 1. März 2022 aufgenommen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 3. September 2021

Zur Umsetzung des Gesetzes wurden seit Februar 2021 seitens der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

Zur Unterstützung der Hausärzteschaft bei ihrem künftigen Aufklärungsauftrag wurde – in Abstimmung mit der Bundesärztekammer (BÄK), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie dem Hausärzteverband – die Broschüre „Beratung zur Organ- und Gewebespende in der Hausarztpraxis. Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch“ erstellt. Zudem erhält die Hausärzteschaft ab Januar 2022 ein sogenanntes „Standardinformationspaket“ zur Weitergabe an Patientinnen und Patienten – bestehend aus einem gemeinsamen Anschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), der BZgA, der BÄK, der KBV und des Hausärzteverbandes sowie aus verschiedenen Informationsbroschüren zur Organ- und Gewebespende.

Für die Ausstattung der Pass- und Meldeämter, der Ausländerbehörden sowie der Anbieter von Erste Hilfe-Schulungen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen wurden eine kompakte Informationsbroschüre („Antworten auf wichtige Fragen“) sowie Organspendeausweise (Plastik) produziert. Ebenfalls erstellt wurden Flyer mit integriertem Organspendeausweis. Ein Flyer mit integriertem Organspendeausweis für die Ausländerbehörden wurde in die fünf häufigsten Fremdsprachen, die in Deutschland verwendet werden (Türkisch, Russisch, Arabisch, Polnisch und Englisch), übersetzt. Darüber hinaus bereitet die BZgA in enger und regelmäßiger Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und

Medizinprodukte (BfArM) die Aufklärungsarbeit zum Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende vor.

Seit Februar 2021 hat das BfArM insbesondere folgende Maßnahmen zum Register umgesetzt: Die Anforderungserhebung wurde fortgeführt und die notwendigen Entwicklungskapazitäten stetig erweitert. Die Initialisierung des Netzanschlusses an die Telematikinfrastruktur (gematik) mit einem sogenannten aAdG-NetG-Anschluss ist gestartet.

Weitere Organisationen – wie die Deutsche Stiftung Organtransplantation, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie die gematik – wurden in das Projekt einbezogen. Mit der gematik findet ein wöchentlicher Austausch statt. Zudem wurde ein Arbeitskreis mit den gesetzlichen Krankenkassen eingerichtet, der sich mit der Anbindung des Registers an die elektronische Patientenakte bzw. die Krankenkassen-Apps befasst. Ein weiterer regelmäßiger Fachaustausch mit der gematik befasst sich mit der Entwicklung und Anbindung des Authenticators der gematik als Authentisierungslösung für die anrufberechtigten Personen in den Entnahmekrankenhäusern. Zudem wurde ein Arbeitskreis mit den Fachverfahrensherstellern zur Anbindung der Pass- und Meldeämtern initiiert. Die ständige Konferenz der Innenminister hat am 18. Juni 2021 u. a. beschlossen, dass die Anbindung der Pass- und Meldeämter in die Zuständigkeit der Gesundheitsressorts falle (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschlusse/202106_16-18.html?nn=4812328). Vor diesem Hintergrund fand am 23. Juni 2021 auf Einladung des BMG ein Bund-Länder-Gespräch statt, in dem die Länder (Innen- und Gesundheitsressorts) seitens des Bundes über den Stand der Errichtungsarbeiten unterrichtet wurden. Die Länderseite konnte sich bisher nicht auf die Zuständigkeit für die Anbindung der Ausweisstellen an das Register einigen. Das BMG hat daraufhin den Vorsitzenden der GMK 2021 gebeten, auf eine Einigung der Länderzuständigkeiten hinzuwirken, da der Bund nicht die Zuständigkeit für die Umsetzung der Frage hat, wie Bürgerinnen und Bürger ab 1. März 2022 ihre Erklärung zur Organspende in den genannten Stellen abgeben können. Dessen ungeachtet gehen BMG und BfArM davon aus, dass das Register seinen Wirkbetrieb am 1. März 2022 aufnehmen können wird.

98. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag noch vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 die Gesetzesänderung zur Streichung der „50er-Inzidenz“ aus dem Infektionsschutzgesetz zur Beratung zuzuleiten, und wird die durch den Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn angeregte Hospitalisierungsrate (www.tagesschau.de/inland/spahn-inzidenz-103.html) im Zuge dessen künftig Priorität gegenüber dem bisher als entscheidendes Kriterium verwendeten Inzidenzwert erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 2. September 2021**

Das Bundeskabinett hat am 31. August 2021 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu § 28a des Infektionsschutzgesetzes beschlos-

sen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) einen Änderungsantrag eingebracht, der u. a. eine Streichung der bisherigen Schwellenwerte in § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorsieht.

99. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie zu COVID-19-Infektionen auf Kreuzfahrtschiffen im deutschen Eigentum, und in wie vielen Fällen waren Beschäftigte auf Kreuzfahrtschiffen betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. August 2021**

Im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden seit Beginn der COVID-19-Pandemie Anfang des Jahres 2020 ca. 30 Ausbrüche mit ca. 100 Fällen übermittelt, bei denen als wahrscheinliches Infektionsumfeld die Übernachtung auf einem Kreuzfahrtschiff angegeben war. Die Angaben zum wahrscheinlichen Infektionsumfeld können von den Gesundheitsämtern nicht immer vollständig ermittelt werden und werden ggf. nicht immer detailliert elektronisch in der Software erfasst und an das Robert Koch-Institut übermittelt.

Es liegen generell im Meldesystem keine Informationen darüber vor, ob es sich um Kreuzfahrtschiffe im deutschen Eigentum gehandelt hat. Es liegen ebenso keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen Beschäftigte auf Kreuzfahrtschiffen betroffen waren.

100. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wann im Herbst 2021 ist der Zeitpunkt erreicht, auf den das Robert Koch-Institut und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im „Impfbuch für alle“ Bezug nehmen, an dem „von Ungeimpften kein Risiko mehr für die Gesellschaft“ ausgeht, „sondern nur noch für sie ganz persönlich“ und damit für Menschen, die sich nicht impfen lassen wollen, „nur noch ein großer Nachteil“ verbleibt, nämlich eine Erkrankung mit dem Virus und den daraus resultierenden Folgen (vgl. „Das Impfbuch für alle“, S. 70; www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/BMG_Impfbuch-fuer-alle_210602_bf.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart**
vom 1. September 2021

Die in der Frage zitierte Textpassage bezieht sich auf das Risiko einer hohen Virustransmission in der Bevölkerung mit Auftreten einer großen Anzahl schwerer COVID-19-Erkrankungen und der daraus folgenden möglichen Überlastung unseres Gesundheitswesens. Zu welchem Zeitpunkt die Impfquote ausreichend hoch ist, damit von den verbleibenden Ungeimpften kein Risiko mehr für die Gesellschaft ausgeht, hängt unter anderem davon ab, wie schnell und bis zu welchem Maß die Impfquote noch weiter gesteigert werden kann.

101. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie viele Schutzmasken wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit April 2020 beschafft, und wie viele davon wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an die Länder ausgeliefert (bitte in absoluten Zahlen angeben und nach Ländern aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 19/31438)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 30. August 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit hat seit Beginn der Beschaffung im März 2020 über die verschiedenen Beschaffungswege rund 5,8 Milliarden Schutzmasken für die Bundesrepublik Deutschland beschafft bzw. vertraglich gesichert. Neben verschiedenen weiteren Empfängergruppen (z. B. kommunale Ebene, Pflegeeinrichtungen) wurden davon bisher weit über 300 Millionen Masken an die Länder ausgeliefert. Eine detaillierte Darstellung ist erst nach Abschluss der mit jedem Land gegenwärtig geführten Gespräche zur Mengenklärung und Zahlung möglich.

102. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Aus welchen Ländern erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung Retouren der vom Bund gelieferten Infektionsschutzmasken (bitte nach Ländern in absoluten Zahlen aufschlüsseln soweit die Mengenerfassung bereits abgeschlossen ist; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 19/31438)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 31. August 2021

Retouren erfolgten aus den Ländern Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Erfassung der genauen Zahlen ist noch nicht abgeschlossen.

103. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Blutgruppenbestimmung von doppelt geimpften älteren Menschen nicht mehr klappt und dass sie anämisch werden, und wenn ja, wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, und was wird dagegen unternommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 1. September 2021**

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse dazu vor.

104. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit können nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell durch deutsche Ärzte, nicht durch generelle Eignungsuntersuchungen, festgestellte Patientendaten von Seeleuten an deren Vorgesetzte im In- und Ausland übermittelt werden, und greift die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundsätzlich auch an Bord von Schiffen internationaler Flagge, einer EU-Flagge und/oder auf deutsch geflaggtten Schiffen (bitte jeweils getrennt aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 1. September 2021**

Zur Übermittlung von Patientendaten ist, soweit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden ist, allgemein auf Folgendes hinzuweisen: Nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung (und damit auch die Übermittlung) besonderer Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) grundsätzlich untersagt. Sie können nur verarbeitet werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Absatz 2 DSGVO greift. Für personenbezogene Daten, die an Drittländer, d. h. an Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums, übermittelt werden sollen, greift zudem Kapitel V der DSGVO (Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), so dass Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn auch die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllt sind.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Arbeitgeber und eine Verarbeitung dieser Daten durch den Arbeitgeber außerhalb von gesondert geregelten Eignungsuntersuchungen bedarf eines Rückgriffs auf einen datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand. In Betracht kommen für eine Verarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere der Erlaubnistatbestand des § 26 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie im Übrigen die Erlaubnistatbestände des Artikels 9 Absatz 2 DSGVO. Hierfür kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.

Hinsichtlich der Anwendung der DSGVO an Bord von Schiffen ist zu beachten, dass im Seevölkerrecht das Flaggenstaatsprinzip gilt. Arti-

kel 90 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) regelt das Recht der Staaten, Schiffen die Führung ihrer Flagge zu gestatten. Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 SRÜ legt fest, dass Schiffe die Staatszugehörigkeit des Staates besitzen, dessen Flagge sie führen. Demnach gilt nach völkerrechtlichen Grundsätzen an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge grundsätzlich das deutsche Recht. Dies schließt die geltenden nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die DSGVO als unmittelbar geltendes Unionsrecht ein. Auf Schiffen unter ausländischer Flagge gilt im Grundsatz das Recht des jeweiligen Flaggenstaats und es ist für diesen Fall eines Auslandsbezugs in Artikel 3 DSGVO (Räumlicher Anwendungsbereich) geregelt, wann die DSGVO greifen kann.

105. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)

Welche statistischen Daten-Grundlagen und epidemiologischen Screening-Modelle zieht die Bundesregierung sowohl zum Zwecke der regelmäßigen Unterrichtung des Deutschen Bundestages nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“, als auch für darüberhinausgehende gesundheitspolitische Entscheidungen für die Bemessung der aktuellen Infektionszahlen von Bürgern, die mit SARS-CoV-2-Erregern (inklusive aller Mutationsformen) infiziert sind und der Bestimmung der tatsächlichen Impfquote der deutschen Bevölkerung mit einem Anti-COVID-Impfstoff heran, wenn auf die Nutzung des vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und dem Bremer Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie zweimal (im Frühjahr 2020 und im Sommer 2020) sowohl beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) als auch dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegten Corona-Screening auf Grundlage des Daten-Panels der sog. NAKO-Gesundheitsstudie, die auch vom BMBF unterstützt wird, verzichtet wird, und wie begründet die Bundesregierung die Ablehnung der Nutzung dieses Screening-Modells, welche das Robert Koch-Institut selbst befürwortet hat, durch das BMBF und das BMG mit dem Argument, dass kein Budget in Höhe eines voraussichtlich einstelligen Millionen-Euro-Betrages dafür vorhanden sei (www.spiegel.de/wirtschaft/gabriel-felbermayr-zu-corona-und-impfen-systematische-datenerhebung-ist-politisch-nicht-ge-wollt-a-1e5bb73a-7d31-4216-bd4d-38480c433009), obwohl die direkten und indirekten Kosten der Pandemie mit bis zu 1,3 Bio. Euro (www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-novemberhilfen-d ezemberhilfen-kosten-bartsch-102.html) veranschlagt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 31. August 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) greift zur Bewertung der Lage auf unterschiedliche Surveillance-Instrumente, Modellierungen und Studien zurück, die auf den Internetseiten des RKI einsehbar sind.

Die NAKO Gesundheitsstudie (NAKO) wurde als große epidemiologische Langzeitstudie aufgesetzt, um komplexe Forschungsfragen zu Risiko- und Schutzfaktoren in Umwelt, Verhalten und Genen und deren Zusammenspiel in Bezug auf die Entstehung von Volkskrankheiten langfristig bearbeiten zu können. Auch in Bezug auf die SARS-CoV-2-Pandemie können mit der NAKO wichtige Erkenntnisse generiert werden. In der ersten Pandemie-Welle wurde eine Online-Sonderbefragung zu eventuellen Infektionen, Symptomen und zu psychosozialen Auswirkungen der Eindämmungsmaßnahmen unter den Teilnehmenden durchgeführt.

Als Panel zum allgemeinen Monitoring des Infektionsgeschehens in Deutschland ist die NAKO jedoch wenig geeignet – u. a. aufgrund ihrer Komplexität und ihres Stichproben- und Studiendesigns, die spezifisch auf das zugrunde gelegte wissenschaftliche Konzept zugeschnitten sind. So lässt sich die NAKO beispielsweise nicht gut für sehr engmaschig wiederholte, kurzfristige Untersuchungen nutzen, wie ein solches Panel es nötig machen würde. Sie ist zudem nicht für die Beantwortung von kurzfristigen Fragen zu Krankheitshäufigkeiten oder Inzidenzen in Deutschland mit repräsentativer Aussagekraft konzipiert.

Dem für die NAKO bundesseitig zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde im Frühjahr 2020 kein rechtsverbindlicher Förderantrag für ein Projekt zum Monitoring zum Thema Corona-Infektionen auf Basis der NAKO vorgelegt. Folglich kam es zu keiner Entscheidung über eine Finanzierung eines solchen Vorhabens.

Ein Antrag aus dem Sommer 2020 liegt weder dem RKI noch dem Bundesministerium für Gesundheit vor.

106. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung aufgrund der festgestellten bundesweiten 7-Tage-Inzidenz von 56,4 (COVID-19-Dashboard des RKI, Stand: 23. August 2021) kurzfristig einzuleiten bzw. mit den Ländern abzustimmen, nachdem der Gesetzgeber will, dass laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen „umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen“ sind, die „eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen“ und bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zudem „bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen“ angestrebt werden, und wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den Schutz von Kindern angesichts schnell steigender Infektionszahlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 30. August 2021**

Die Bundesregierung berät derzeit über eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Am 25. August 2021 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. August 2021 eine Formulierungshilfe für eine Änderung des § 28a des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen, die unter anderem eine Streichung der genannten Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen vorsieht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

107. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele automatisierte externe Defibrillatoren (AED) stehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Fern- und Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG und auf Bahnhöfen (bitte einzeln auflüsseln) bundesweit zur Verfügung, und wie viele medizinische Notfälle und davon Herz-Kreislauf-Stillstände (bitte getrennt auflüsseln) sind der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren in Fern- und Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG und auf Bahnhöfen (Anzahl und Ort) bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 31. August 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind bei der DB Fernverkehr AG die neun Intercity 2-Züge von Stadler mit jeweils einem automatisierten externen Defibrillator (AED) ausgestattet. Künftig sollen alle Fernverkehrszüge der DB AG mit AED ausgerüstet werden. Da Medizinprodukte besonderen Verordnungen unterliegen, sind die entsprechenden Grundvoraussetzungen (Schulung, Platzwahl) für den Einsatz zu schaffen.

Im nächsten Schritt sollen nach Auskunft der DB AG in einer Pilotierung die international einsetzbaren ICE 3-Fahrzeuge (Baureihe 406) mit AED ausgerüstet werden. Parallel dazu ist bei Fahrzeugneubeschaffungen wie zum Beispiel dem ICE 3 neo die Ausrüstung mit AED ab Werk vorgesehen.

Die Fahrzeuge bei der DB Regio AG sind nach Auskunft der DB AG nicht mit Defibrillatoren ausgerüstet, es obliegt dem jeweiligen Aufgabenträger, entsprechende Anforderungen an die Ausstattung der Fahrzeuge zu stellen. Nach Auskunft der DB AG betreibt sie auf Bahnhöfen keine eigenen Defibrillatoren. Auf 60 Bahnhöfen werden in den WC-Anlagen Defibrillatoren vorgehalten. Die Anzahl der medizinischen Notfälle und Herz-Kreislauf-Stillstände in Fern- und Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG und auf Bahnhöfen werden von der DB AG systemisch nicht erfasst.

108. Abgeordnete **Ekin Deligöz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Planungstand befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verlegung der Anschlussstelle Leipheim?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. September 2021**

Die Umplanung der Anschlussstelle Leipheim erfolgt auf Wunsch der Stadt Leipheim. Die Planung erfolgt durch das Staatliche Bauamt Krumbach der bayerischen Straßenbauverwaltung als Baulastträgerin für die überführte Staatsstraße 2509. Der Autobahn GmbH des Bundes wurde bisher keine Planung vom Staatlichen Bauamt Krumbach vorgelegt.

109. Abgeordnete **Brigitte Freihold**
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand einer Ergänzung der Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste um die Zuweisung alternierender Lufträume und den Stand einer Erhöhung der Mindestflughöhe bei Treibstoffschnellabläsen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 1. September 2021**

Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ergeben sich keine kritischen Umweltauswirkungen von Treibstoffschnellablässen auf Boden, Grundwasser, Luft und menschliche Gesundheit. Die geforderte Änderung der Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste stünde den Regelungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entgegen und ist daher nicht vorgesehen.

110. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand und Inhalt der Änderung der Luftverkehrs-Ordnung, Verstöße gegen die Meldepflicht bei Treibstoffschnellablässen ahnden zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. August 2021**

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung befindet sich aktuell in der Abstimmung.

111. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durch welche verkehrliche Notwendigkeit begründet die Bundesregierung den Ausbau der B 463 zwischen Dennjächt und Bad Liebenzell auf drei Spuren, wenn die Verkehrsbelastung bei etwa 5.000 bis 8.000 Kraftfahrzeugen liegt und mit 4 bis 6 Prozent der Lkw-Anteil unterdurchschnittlich ist, und welchen Erkenntnisgewinn erwartet sie von einem Pilotversuch mit einem dreispurigen Ausbau, der sich nicht auch mit Auswertungen von langjährigen Erfahrungen an bereits existierenden Bestandsstraßen erbringen lassen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. September 2021**

Das Modellprojekt im Zuge der B 463 im Abschnitt zwischen Unterreichenbach, Ortsteil Dennjächt und Bad Liebenzell findet unter wissenschaftlicher Begleitung statt. Es wird untersucht, inwieweit auch bei geringerem Verkehrsaufkommen gesicherte Überholmöglichkeiten die Verkehrssicherheit auf dem relativ langen Streckenabschnitt zwischen Nagold und Calw verbessern.

112. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Planungsfortgang ist bis zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 51 (www.strassen.nrw.de/de/wir-bauen-fuer-sie/projekte/b51-b64-projekt-4zu1.html) für alle Teilstücke beabsichtigt, und welche Zeitschiene ist dafür geplant (beispielsweise Einleitung der Bürgerbeteiligung, Baubeginn, geplante Fertigstellung)?
113. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist jeweils der Planungsstand für den Neubau der drei Ortsumgehungen Warendorf, Herzebrock-Clarholz und Beelen (B 64), und wie sieht der weitere zeitliche Ablauf bei diesen drei Ortsumgehungen aus (u. a. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und der Bürgerbeteiligung, Baubeginn, geplante Fertigstellung)?
114. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der jeweilige Planungsstand für den Ausbau der B 51 zwischen Münster und Telgte für die Teilstücke Münster bis Münster-Handorf sowie zwischen Münster-Handorf und Telgte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. August 2021**

Die Fragen 112 bis 114 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 in der Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ eingestufte Gesamtprojekt B 64 Münster-Rheda-Wiedenbrück (B64/B51-G10-NW) setzt sich aus fünf Einzelprojekten zusammen, die folgenden Planungsstand aufweisen:

Für die Ortsumfahrung (OU) Warendorf ist die Entwurfsplanung abgeschlossen. Für die Teilprojekte B 51 Münster (B 481)–Münster/Handorf, B 51 Münster/Handorf–Telgte, B 64 Ortsumgehung Beelen und B 64 OU Herzebrock/Clarholz wird der technische Entwurf aufgestellt.

Für die OU Warendorf und Herzebrock/Clarholz ist die Einleitung der Planfeststellungsverfahren im Jahr 2022 geplant. Für die Abschnitte Münster–Münster/Handorf und Münster/Handorf–Telgte sowie für die OU Beelen sind die straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach 2022 vorgesehen.

Für die OU Warendorf wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2017, für die weiteren Teilprojekte im Jahr 2019 eingeleitet.

Über einen Baubeginn der jeweiligen Teilmaßnahmen wird nach Vorliegen von bestandskräftigem Baurecht entschieden.

115. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.) Wie viele Beschäftigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren auf Schiffen in deutschem Eigentum tätig gewesen (bitte jährlich aufschlüsseln; bitte nach den Kategorien unter deutscher Flagge und unter fremder Flagge aufschlüsseln; bitte nach Handels- und Kreuzschifffahrt differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. August 2021

Im Maritimen Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt werden Monitoring-Daten aus der Sozialversicherung (Kaufahrtei ohne Hochsee- und Küstenfischerei) erhoben.

	Anzahl des gemeldeten rentenversicherten Bordpersonals in der Kauffahrt: Deutsche Flagge, Antragsversicherte und Ausstrahlung	davon deutsche Flagge
31.12.2020	7.558	6.821
30.06.2021	7.997	7.222

(Quelle: Knappschaft-Bahn-See)

Eine Differenzierung nach Handels- und Kreuzfahrtschifffahrt ist nicht möglich. Die Zahl der Beschäftigten auf Schiffen unter fremder Flagge in deutschem Eigentum liegt der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/17397 verwiesen.

116. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP) Wie schätzt die Bundesregierung die Risiken des „Autopilot“-Assistenzsystems des Automobilunternehmens Tesla für den deutschen Straßenverkehr ein, und welche Studien bzw. Gutachten sind ihr diesbezüglich bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 31. August 2021

Zur aktuellen Software- und Hardwarekonfiguration des Tesla Autopiloten sind der Bundesregierung keine Studien beziehungsweise Gutachten bekannt.

Fahrzeuge, die eine EU-Fahrzeugtypgenehmigung erhalten haben, müssen den technischen Vorgaben der einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die technischen Vorschriften werden stets dem Stand der Technik angepasst. Die EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge des Automobilunternehmens Tesla wurde in den Niederlanden erteilt.

Im Rahmen der Marktüberwachung untersucht das Kraftfahrt-Bundesamt Unfälle mit Fahrzeugen. Dabei konnte bisher in keinem Fall die Unfallursache auf die Verwendung des Assistenzsystems „Autopilot“ zurückgeführt werden.

117. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie will die Bundesregierung § 63a des Straßenverkehrsgesetzes nach Vorlage des auf UNECE-Ebene definierten Fahrmodusdatenpeichers (DSSAD) und insbesondere im Hinblick auf diesbezügliche Aspekte zu Zugang (beispielsweise im Hinblick auf Unverfälschbarkeit der Daten, neutralem Speicherort und Datenschutz) ausgestalten, und bis wann soll dies geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. August 2021**

In Bezug auf das automatisierte Spurhaltesystem Automated Lane Keeping System (ALKS) sind technische Anforderungen an den sogenannten Fahrmodusdatenspeicher, kurz Data Storage System for Automated Driving (DSSAD), in der UM-Regelung 157 enthalten. Diese Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf den Anwendungsfall ALKS. Sie können nicht auf sämtliche Anwendungsfälle, bei denen der DSSAD benötigt wird, übertragen werden. Aus diesem Grund lassen sich aus den vorliegenden, in der UN-Regelung Nummer 157 enthaltenen Anforderungen derzeit noch keine für sämtliche Anwendungsfälle des DSSAD anwendbare, allgemeingültige Regeln ableiten.

Aufgrund der allgemeinen, nicht auf ALKS beschränkten Anwendungsbereichs von § 63a des Straßenverkehrsgesetzes sieht die Bundesregierung derzeit davon ab, eine nähere Ausgestaltung für einen Einzelfall – den Fall ALKS – vorzunehmen.

Die Arbeiten an einer Definition von Anforderungen an einen DSSAD unabhängig von der UN-Regelung 157 sind auf UN-Ebene aufgenommen worden.

118. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welchen niedersächsischen Landkreisen im Raum Weser-Ems wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr das sogenannte „Fuel Dumping“ betrieben (www.oz-online.de/news/artikel/1059840/Lassen-Piloten-ueber-Ostfriesland-tonnenweise-Kerosin-ab), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Auswirkungen des „Fuel Dumpings“ in den betroffenen Regionen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 1. September 2021**

Es wird auf die Veröffentlichung des Luftfahrt-Bundesamtes verwiesen (<http://www2.lba.de/data/fueldumping/fueldumping.pdf>). Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ergeben sich keine kritischen Umweltauswirkungen von Treibstoffschnellablassen auf Boden, Grundwasser, Luft und menschliche Gesundheit.

119. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP) Erkennt das Luftfahrt-Bundesamt noch gültige Pilotenlizenzen aus Großbritannien mit der Aufschrift „European Union“ an, die vor dem Brexit ausgestellt wurden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. August 2021**

Bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020, in der das Recht der EU auch in Bezug auf die Erteilung von Pilotenlizenzen weiterhin übergangsweise für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland anwendbar blieb, konnten im Vereinigten Königreich ausgestellte Lizenzen in andere EU-Mitgliedstaaten transferiert werden. Seit dem 1. Januar 2021 gelten die für die Erteilung der genannten Lizenzen zugrunde liegenden Europäischen Verordnungen nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Heute gelten daher sämtliche Lizenzen, die von britischen Behörden ausgestellt wurden und nicht transferiert worden sind, in EASA-Mitgliedstaaten als sogenannte Drittstaatenlizenzen. Diese können in im Vereinigten Königreich registrierten Luftfahrzeugen auch weiter innerhalb der EU genutzt werden. Die rechtliche Grundlage zu den verbliebenen Möglichkeiten der Validierung dieser Lizenzen durch Luftfahrtbehörden in den EASA-Mitgliedstaaten ist die delegierte Verordnung (EU) 2020/723 vom 4. März 2020 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Anerkennung von Drittlandzertifizierungen von Piloten.

120. Abgeordneter
**Dr. Ernst Dieter
Rossmann**
(SPD) Aus welchen Gründen ist das sogenannte Dritte Gleis zwischen Elmshorn und Pinneberg vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht in die Liste der 181 neuen Schienenprojekte aufgenommen worden, die in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) hochgestuft wurden, so dass deren Planung vorbereitet werden kann (vgl. www.bmvi.de/goto?id=485074)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 31. August 2021**

Der Planfall Deutschlandakt unterstellt für die Umsetzung des vom Land gemeldeten Nahverkehrskonzepts (S-Bahn-Verlängerung Pinneberg–Elmshorn mit neuen Halten Elmshorn Süd und Pinneberg Nord) einen drei- bis vierspurigen Ausbau in diesem Bereich. Da dieser ausschließlich dem Schienenpersonennahverkehr dient, wurde er in der BVWP-Bewertung nicht berücksichtigt und ist somit nicht in der Liste der bewerteten und in den Vordringlichen Bedarf des geltenden Bedarfsplans aufgestiegenen Maßnahmen enthalten.

121. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Wie bewertet der Bundesverkehrsminister den Belastungsgrad und die Belastungsperspektive dieser Strecke zwischen Elmshorn und Pinneberg, die ja überregional durch die Europa-Verkehre nach Skandinavien, den Deutschlandtakt Richtung Kiel und Flensburg, den Zusammenlauf der Streckenabschnitte Westerland–Hamburg, Flensburg–Hamburg und Kiel–Hamburg und durch die Güterverkehre aus Brunsbüttel, dem größten Industriegebiet Schleswig-Holsteins einschließlich zu erwartender zusätzlicher Transporte von Kesselwaggons auf der Schiene im Kontext des geplanten LNG-Importterminals (LNG: Liquefied Natural Gas) und regional durch die ansteigenden Personenverkehre aus dem wachsenden Großraum der Metropolregion Hamburg gekennzeichnet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2021

Die Bewertung des Planfalls Deutschlandtakt vor dem Hintergrund der vorliegenden Verkehrsprognose 2030 kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen Pinneberg und Elmshorn pro Tag für den Schienenpersonennahverkehr rund 50 Züge und für den Schienengüterverkehr rund 35 Züge erwartet werden. Beim Schienenpersonennahverkehr sind es 198 Züge des Regionalverkehrs, zu denen noch einmal 108 S-Bahn-Züge hinzukommen. Die für diese Verkehre vorgesehene Infrastruktur ist ausreichend.

122. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit für den Ausbau der Bahnstrecke München/Nürnberg–Regensburg–Prag ein idealer Planungsverlauf und damit nach Aussage des Bundesverkehrsministers eine Fertigstellung des Vorhabens Anfang der 2030er Jahre möglich wird (vgl. www.mittelbayerische.de/bayern-nachrichten/scheuer-laesst-sich-nicht-an-maut-messen-21705-art2032580.html), und verfolgt die Bundesregierung die Elektrifizierung der Strecke Nürnberg–Marktredwitz–Cheb(–Prag) mit derselben Dringlichkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. September 2021

Eine Inbetriebnahme Anfang der 2030er Jahre ist wegen der im Vergleich kürzeren Realisierungszeiten von Elektrifizierungsvorhaben und wegen der im Rahmen der Planung der Vorhaben Hof–Regensburg und Nürnberg–Marktredwitz–Grenze D/CZ erfolgten gesamthafte Betrachtungen der Stromversorgung möglich.

Auf der Grundlage der aktualisierten, deutlich geringeren Investitionskosten führen die Bundesgutachter eine erneute volkswirtschaftliche Bewertung für das Vorhaben der Elektrifizierung der Strecke Nürnberg–Marktredwitz–Grenze 0/CZ (–Prag) durch. Ziel der Bundesregierung ist es, nach Bestätigung der Wirtschaftlichkeit umgehend mit den Arbeiten der Leistungsphasen 3 und 4 zu beginnen.

123. Abgeordneter
Stefan Schwartz
(SPD)
- Ist der Bundesregierung eine vom Planungsbüro Schüßler-Plan für den Abschnitt Bielefeld Hbf. bis Hamm (Westf.) Hbf. erstellte Planung, die mit dem Abschnitt Hannover Hbf.–Bielefeld Hbf. vergleichbar ist – bekannt, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist diese Untersuchung gekommen (www.hannover-bielefeld.de/sites/default/files/Varianten_ABS-NBS_%20Bielefeld-Hannover.pdf Seite der DB-Netz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 30. August 2021

Ja. Das Ergebnis der Trassen- und Kostenschätzung ist in der Maßnahmenliste des Planfalls Deutschlandtakt veröffentlicht (abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/sma-entwurf-massnahmen-planfall-deutschlandtakt.pdf?__blob=publication-File).

124. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist mit der Veröffentlichung der Studie „Zukünftige Nutzung des UHF-Bands“ (Referenznummer der Bekanntmachung: 2020/010/Z25-7, www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/BeschaffungAusschreibung/DE/2020721_UHFBand.html) durch die Bundesnetzagentur zu rechnen, und gibt es seitens der Bundesnetzagentur „Überarbeitungsbitten“ der Ursprungsversion, wie mir zuge tragen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 31. August 2021

Die von der Bundesnetzagentur beauftragte Studie „Zukünftige Nutzung des UHF-Bands“ wird nach derzeitiger Planung im Herbst 2021 abgeschlossen.

Es ist beabsichtigt, den Beirat bei der Bundesnetzagentur über die Ergebnisse der Studie zu informieren. Anschließend soll die Studie veröffentlicht werden.

125. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Zustand der Autobahnbrücken im Landkreis Böblingen an der A 8 und der A 81, und welche Maßnahmen werden aktuell an den betreffenden Brücken getroffen, um deren Sicherheit zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 2. September 2021**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes befinden sich 53 Brückenteilbauwerke im Landkreis Böblingen an der A 8 und 90 Brückenteilbauwerke an der A 81. Alle Bauwerke sind in einem verkehrssicheren Zustand. Durch die Prüfungen nach DIN 1076 ist zudem sichergestellt, dass Schäden bei Brücken rechtzeitig erkannt werden.

Von den insgesamt 143 Teilbauwerken weisen 24 eine Zustandsnote 3,0 und schlechter auf. Die schlechteste Benotung weist ein Brückenteilbauwerk mit der Zustandsnote 3,5 im Bereich der Bundesautobahn aus. Dieses Bauwerk wird im Zuge des Ausbaus der A 81 auf drei Fahrspuren zwischen Sindelfingen und Böblingen ersetzt. Zwei weitere Brückenteilbauwerke an der A 81 mit Zustandsnoten von 3,3 bzw. 3,4 müssen auf Grund ihres Alters mittelfristig instandgesetzt werden. Nach dem Stand der Bauwerksprüfungen müssen keine weiteren Maßnahmen für die o. g. Autobahnabschnitte ergriffen werden.

126. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flugzeuge nahmen am Flughafen Berlin Brandenburg in Schönefeld im August 2021 bei Ostbetrieb nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils täglich die um 15° abknickenden Abflugrouten von der Südbahn nach Osten, deren Nutzung aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt ist (siehe Aeronautical Information Circular der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 22. Oktober 2020), und inwiefern wird durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung überprüft, ob die von den Piloten genannten Gründe für die Sondernutzung stichhaltig sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. August 2021**

Die Auswertung umfasst die Abflüge nach Instrumentenflugregeln auf der Südbahn des Flughafens Berlin Brandenburg (Piste 07R) in Richtung Osten. Im Zeitraum vom 1. bis 17. August 2021 gab es insgesamt 439 Abflüge.

Die Verteilung an den einzelnen Tagen kann der folgenden Tabelle entnommen werden. An den restlichen Tagen im Auswertungszeitraum herrschte durchgängig Westbetrieb, bei dem die Abflüge in Richtung Westen stattgefunden haben.

Datum	Anzahl Abflüge gesamt	Anzahl Geradcausabflüge
04.08.2021	190	33
05.08.2021	205	44
06.08.2021	44	14

Eine Überprüfung der konkret durch den jeweiligen Flugzeugführer genannten Gründe durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) findet im Einzelfall nicht statt.

Die 247. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (247. DVO) beschreibt den Flugverlauf der Abflugverfahren. Die um 15° abknickenden zunächst geradeaus verlaufenden und damit flugbetrieblich idealen Abflugverfahren (Geradeausabflug) sind den internationalen Vorgaben entsprechende Abflugverfahren, die grundsätzlich genutzt werden können. Aus Lärmschutzgründen soll ihre Nutzung möglichst vermieden werden.

127. Abgeordnete **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Auf welche Weise nimmt die Deutsche Flugsicherung GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung Einfluss auf die Prozessdisziplin bei den beiden abkürzenden Routen für Starts von der Südbahn des Flughafens Berlin Brandenburg nach Osten, damit die Piloten wie vorgesehen bereits deutlich vor Ende der Piste abheben und, wie ebenfalls vorgesehen, mit begrenzter Geschwindigkeit steigen, um ein Überschießen über die vorgesehenen Kurven zu vermeiden (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Festlegung von Flugverfahren für den ... BER, 2012, S. 63, Bundesanzeiger 45, 20. März 2012, S. 1098), und in welchen Fällen wird das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bei Nichteinhaltung tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 27. August 2021

Die Abflüge auf der sogenannten „Hoffmannkurve“ sehen nach der Festlegung der 247. DVO einen Steigflug auf 600 Fuß über dem Meeresspiegel vor, bevor eine Kurve eingeleitet wird. Dies muss und kann u. a. typen- und gewichtsabhängig nicht zwingend vor dem Pistenende erfolgen, was im Regelbetrieb dennoch häufig geschieht.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erteilt die Flugverkehrskontrollfreigabe für den Abflug, der nach Rücksprache mit der Luftfahrzeugbesatzung zur sicheren, geordneten und flüssigen Luftverkehrsabwicklung benötigt wird und kommt damit ihrer Aufgabe nach § 27c des Luftverkehrsgesetzes nach. Zusätzlich bietet die DFS die Nutzung der kompletten Bahnlänge an, damit die Luftfahrzeuge nach möglichst kurzer Flugstrecke eine möglichst große Höhe erreichen können. Die DFS steht auch weiterhin in Gesprächen mit den Fluggesellschaften, um die Nutzungshäufigkeit der Geradeausabflüge gering zu halten.

Sollte ein Verdacht bestehen, dass ein Luftfahrzeugführer von der ihm erteilten Flugverkehrskontrollfreigabe abgewichen wäre, leitet das BAF ein Ermittlungsverfahren ein.

128. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe wurden im August 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung von den Piloten für die Sondernutzung der von der Südbahn des Flughafens Berlin Brandenburg bei Starts nach Osten um 15° abknickenden Flugroute genannt, und inwiefern wird das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Strafen wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Routennutzung verhängen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. August 2021**

Bei den Geradeausabflügen handelt es sich um ordnungsgemäß festgelegte und veröffentlichte Flugverfahren, die als Alternative angeboten werden müssen, da die „Hoffmannkurve“ u. a. Anforderungen an den Steigflug setzt, die im Vergleich zum internationalen Standard deutlich erhöht sind. Als Begründung für den Geradeausabflug wurde in der Regel angegeben, dass der Navigationsrechner das Einleiten einer Kurve kommandiert, bevor die Mindesthöhe für die Kurve von 600 ft über dem Meer erreicht wurde. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur klärt hierzu den Sachverhalt.

Ein Verhängen von Strafen oder Geldbußen ist an das Vorliegen eines gesetzlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestands gebunden.

129. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Diskrepanz zwischen der Darstellung der Deutschen Flugsicherung GmbH, nach der am Flughafen Berlin Brandenburg bei Starts von der Südbahn nach Osten im Schnitt lediglich zwei von 114 Flugzeugen die beiden abkürzenden Flugrouten – vor allem bedingt durch ihr hohes Gewicht – nicht fliegen können (Präsentation der DFS, Fluglärmkommission, 14. März 2011, S. 23) und stattdessen auf die aus Lärmgründen zugangsbeschränkte (Aeronautical Information Circular der DFS vom 22. Oktober 2020) um 15° abknickende Route über die Orte Schulzendorf, Eichwalde und Zeuthen ausweichen müssen und der Behauptung von EasyJet, deren gesamte Flotte sei nicht in der Lage, die lärmärmeren Kurvenrouten zu fliegen (Neuer Krach um Fluglärm, Märkische Allgemeine Zeitung, 7. August 2021), und welche Konsequenz muss nach Ansicht der Bundesregierung daraus gezogen werden, dass die Flotte der EasyJet im aktuellen Zustand für das vorgesehene Routenkonzept ungeeignet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. August 2021**

Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMV1) und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind die seit kurzem

vermehrte Nutzung des Abflugs über Schulzendorf, Eichwalde und Zeuthen bekannt. Das BMVI klärt derzeit den Sachverhalt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

130. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem finanziellen Umfang hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren (inkl. Mittelabfluss bis Juli 2021) die Umsetzung des Aktionsplans Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie (APA, www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-auf-bundesebene/aktionsplan-anpassung#aktionsplan-anpassung-ii) finanziert, und wie hoch waren die im Haushalt eingestellten Mittel für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative – NKI – bitte jeweils Ausgaben pro Jahr, das zuständige federführende Ressort und das jeweilige Programm auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 30. August 2021

Da es sich bei Klimaanpassung um eine Querschnittsaufgabe handelt, die alle Bereiche der Gesellschaft und folglich auch alle Ressorts der Bundesregierung betrifft, erstrecken sich die Maßnahmen und deren Finanzierung über sämtliche Einzelpläne bzw. Haushaltstitel der Ressorts und ihrer nachgeordneten Behörden.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Anpassung im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie (APA) an den Klimawandel wird anhand inhaltlicher Kriterien periodisch evaluiert. Die Evaluation betrachtet zum einen den Fortschritt des politischen Anpassungsprozesses in Deutschland, zum anderen die (ex post) Umsetzung der APA-Maßnahmen.

Dazu steht das sog. „APA Statustool“ zur Verfügung, das den Status der Umsetzung – u. a. in den Kategorien Feststellung von Wirkungen, Übereinstimmung der festgestellten Wirkungen mit intendierten Wirkungen, Verbreitung der Ergebnisse, möglicherweise geplante Folgeaktivitäten sowie Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung – umfassend erhebt.

Da es keinen zentralen Haushaltstitel und bisher keine zentrale Auswertungsmöglichkeit für die finanzielle Umsetzung von Maßnahmen des Bundes im Aktionsplan Anpassung gibt, ist es im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Frage nicht möglich, diese Informationen zusammenzuführen.

Parallel wird derzeit in einem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes eine Bestandsaufnahme der direkten und indirekten Aufwendun-

gen für die Klimaanpassung auch in den Querschnittsbereichen der öffentlichen Haushalte methodisch vorbereitet.

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) sind keine festen Budgets für die einzelnen Förderschwerpunkte festgelegt. In den Jahren von 2017 bis 2021 sind insgesamt Mittel in Höhe von 2.709.090 Euro für im Rahmen der NKI geförderten Maßnahmen der Klimaanpassung abgeflossen. Bis Ende des Jahres 2018 konnten Potenzialstudien „Anpassung an den Klimawandel“ und deren Umsetzung durch ein Klimaschutzmanagement über das NKI-Förderprogramm Kommunalrichtlinie beantragt werden. Seit dem Jahr 2019 werden über die NKI keine neuen Vorhaben zur Klimaanpassung mehr gefördert.

Förderschwerpunkt	Mittelabfluss 2017 in Euro	Mittelabfluss 2018 in Euro	Mittelabfluss 2019 in Euro	Mittelabfluss 2020 in Euro	Mittelabfluss 2021 in Euro
Potenzialstudien: Anpassung an den Klimawandel	221.902	425.602	493.961	648.103	208.386
Klimaschutzmanagement (Anschlussvorhaben nicht inbegriffen)	37.669	216.064	114.270	250.788	92.345
Gesamtergebnis	259.571	641.666	608.231	898.891	300.731

131. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Zusammenhangs der Flutkatastrophe mit dem Klimawandel (www.tagesschau.de/inland/studie-starkregen-101.html) ihre eigenen Versäumnisse beim Klimaschutz und bei der Klimakrisenvorsorge mit ursächlich für das Ausmaß der Katastrophe waren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2021**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragestellerin nicht. Der Klimawandel wird durch die kumulierten globalen Emissionen verursacht, eine direkte Kausalität zwischen den Emissionen eines Einzelstaates oder einer Legislaturperiode und den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben. Durch die jährliche Emissionsberichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) lässt sich jedoch der Anteil eines Staates an den jährlichen globalen Gesamtemissionen ermitteln.

Zu den kumulierten Treibhausgasemissionen haben alle Industrieländer, so auch Deutschland, vor allem in der Vergangenheit erheblich beigetragen. Deutschland verfolgt seit vielen Jahren eine aktive Klimapolitik und hat in dieser Zeit seine Zielsetzungen in Form einer Emissionsreduktion gegenüber dem Jahr 1990 regelmäßig gesteigert. Dies gilt auch für die EU. Erfreulich ist aus Sicht der Bundesregierung, dass die Zielsetzungen in den letzten Jahren nicht nur regelmäßig gesteigert wurden, sondern dass im Jahr 2020 das selbst gesteckte Ziel auch erreicht wurde.

Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, der nur mit gemeinsamem Handeln begegnet werden kann. In diesem Sinne wurde auch das Übereinkommen von Paris verabschiedet, das alle Staaten verpflichtet, ihre Klimaschutzbemühungen beständig zu steigern. Die Bundesregierung sieht sich hier in der Verantwortung und hat verschiedene Klimaschutzinstrumente verabschiedet, zuletzt die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes, die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März dieses Jahres Rechnung trägt und die Umsetzung des im Dezember 2020 verabschiedeten erhöhten EU-Klimaschutzzieles für Deutschland antizipiert.

132. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch werden nach Schätzung der Bundesregierung die durchschnittlichen Mehrkosten für eine vierköpfige Familie (als Mieter für Heiz- und Warmwasserkosten) mit durchschnittlichem Verbrauch aufgrund der CO₂-Bepreisung sein (bitte für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 angeben), und um welchen Betrag wird die Vermieterseite bei Heiz- und Warmwasserkosten in etwa entlastet, da Mieterinnen und Mieter die Mehrkosten durch den CO₂-Preis allein zu tragen haben (bitte auch für die Jahre 2021 bis 2025 angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 31. August 2021**

Für jeden Haushalt in Deutschland werden sich die durch den CO₂-Preis entstehenden jährlichen Kosten je nach Zusammensetzung des Haushalts, energetischem Zustand des Gebäudes sowie Heizverhalten unterscheiden. Die steigende Verfügbarkeit emissionsarmer Alternativen und entsprechender Infrastruktur, wie sie die Bundesregierung u. a. im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 fördert, spielen ebenfalls eine Rolle und wirken sich kostensenkend aus. Eine Schätzung des Öko-Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass ärmere Haushalte tendenziell entlastet und reichere Haushalte eher belastet werden.* Eine pauschale statistische Kennziffer zur Mehrbelastung des genannten Haushaltstyps kann jedoch nicht ausgewiesen werden.

Nach aktueller Gesetzeslage können Vermietende die Kosten der CO₂-Bepreisung vollumfänglich auf Mieterinnen und Mieter umlegen.

* <https://blog.oeko.de/neu-ab-januar-stuerzt-uns-der-co2-preis-zusaetzlich-in-die-krise/>.

133. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt der Brief von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze gemeinsam mit den Umwelt- und Energieministerinnen und -ministern aus Österreich, Dänemark, Spanien und Luxemburg an die Europäische Kommission zur Aufnahme von Atomkraft in die Taxonomie die Auffassung der Bundesregierung wieder, und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung dann die unterschiedlichen Aussagen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (siehe <https://taz.de/Umfrage-zu-EU-Plaenen/!5794716/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2021**

Die Bundesregierung lehnt eine EU-Förderung für neue Atomkraftwerke ab und ist der Auffassung, dass Kernkraft nicht nachhaltig im Sinne der EU Taxonomie ist.

134. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bodenprobe vom 4. Mai 2021 im Karlsruher Hirschgraben (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 19/31996) um eine einzelne Stichprobe oder ist die Probe repräsentativ für eine gewisse Fläche und/oder Tiefe (deren ungefähre Ausdehnung ggf. bitte nennen), und wurde der Probenahmeort so ausgewählt, dass er ein Maximum der möglichen Kontamination erwarten lässt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. August 2021**

Die Bundesregierung hat zur vorliegenden Schriftlichen Frage die zuständige oberste Landesbehörde um Stellungnahme gebeten:

Danach handelt es sich bei der Probe vom 4. Mai 2021 um eine einzelne Stichprobe, die mit einem Bodenstecher von 8 cm Durchmesser und 20 cm Länge entnommen wurde. Die Probe wurde homogenisiert. Entnommen wurde sie an der Stelle der maximal gemessenen Dosisleistung an dem Sandfang 5 gegenüberliegenden Ufer, ca. 1,5 m vom nördlichen Ende des Einleitbauwerks und ca. 50 cm von der Wasserlinie des Ufers. Der Bereich der höchsten Dosisleistung hatte eine Fläche von etwa 1 m².

135. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Dürfen die Bundesmittel für die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ – die Zustimmung der Stiftungsgremien vorausgesetzt – auch für den kostenfreien Zutritt der Einwohner und Einwohnerinnen der um die Schachanlage Asse II liegenden Samtgemeinden in die Freibäder Denkte, Dettum, Remlingen sowie ggf. Schöppenstedt und Sickte verwendet werden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. August 2021**

Der Bund stellt der durch ein Gesetz des Landes Niedersachsen gegründeten öffentlich-rechtlichen Landesstiftung „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ einen jährlichen Betrag in Höhe von 3 Mio. Euro zur finanziellen Förderung von im Allgemeininteresse liegenden Projekten in der Region um die Schachanlage Asse II zur Verfügung und trägt auf diese Weise dazu bei, die Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachanlage sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen auszugleichen. Über die konkrete Verwendung der bereitgestellten Bundesmittel wird innerhalb der Stiftung auf Grundlage von Förderanträgen entschieden; die Fördergrundsätze sind unter www.lkwf.de/Landkreis/Stiftung-Zukunftsfonds-Asse öffentlich einsehbar. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit liegt der Stiftung kein der Frage entsprechendes Förderbegehren vor. Die bisher bewilligten Zuwendungen betreffen u. a. Projekte zum Erhalt der Infrastruktur in den Freibädern in Schöppenstedt, Denkte, Remlingen, Sickte und Dettum.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

136. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung an dem Test des KI-Systems Area9 Rhapsode (KI – Künstliche Intelligenz) an Schulen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern beteiligt, und falls ja, welche Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle des Tests sieht die Bundesregierung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 31. August 2021**

Die Bundesregierung ist weder an dem Test noch an der Förderung dieses Systems beteiligt. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat über das Thema „Intelligente tutorielle Systeme“ in der 373. Plenarsitzung am

18./19. März 2021 beraten. Initiatoren sind die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, die Area9 Rapsode im Hinblick auf den Einsatz in Schulen testen und der KMK darüber berichten wollen.

137. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um dem historischen Tiefstand an Ausbildungsverträgen im Jahr 2021 kurzfristig entgegenzuwirken, und bezieht die Bundesregierung dabei Überlegungen ein, das Angebot an außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 31. August 2021

Der Bundesregierung liegen zum Stand der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge aus dem laufenden Jahr 2021 keine Daten vor. Die Berufsbildungsstatistik erhebt die entsprechenden Daten jährlich jeweils zum Stichtag 30. September.

Die Bundesregierung hat die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsmarkt zusammen mit den Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung kontinuierlich beobachtet und frühzeitig passgenaue Maßnahmen getroffen, um das Ausbildungsmarktgeschehen zu stabilisieren.

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bietet sie seit August 2020 ein breites Spektrum von Unterstützungsmöglichkeiten für pandemiebetroffene Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Hierzu zählen:

- Ausbildungsprämien für KMU, die ihr Ausbildungsniveau trotz der Pandemieauswirkungen aufrechterhalten oder erhöhen;
- ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung in Höhe von 75 Prozent und ein Zuschuss zur Ausbildervergütung grundsätzlich in Höhe von 50 Prozent für KMU, um Kurzarbeit zu vermeiden;
- eine Übernahmeprämie in Höhe von 6.000 Euro für Betriebe (unabhängig von der Betriebsgröße), die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen Betrieben übernehmen oder deren Ausbildungsvertrag aus pandemiebedingten Gründen vorzeitig beendet wurde;
- eine einmalige Gewährung des Lockdown-II-Sonderzuschuss an Kleinstunternehmen, die Ausbildungen trotz des Lockdowns in einem bestimmten Umfang fortgeführt haben;
- eine Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung von bis zu 8 100 Euro pro Auszubildenden, um zeitweilige pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen zu überbrücken;
- eine Sonderförderung von bis zu 500 Euro pro teilnehmendem Auszubildenden für pandemiebetroffene KMU, die für ihre Auszubildenden Prüfungslehrgänge bereitstellen.

Um Betriebe und junge Menschen trotz der Pandemieeinschränkungen zusammenzubringen und die noch unbesetzten Ausbildungsstellen im gerade gestarteten Ausbildungsjahr soweit wie möglich zu besetzen, haben die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung, zu denen verschiedene Bundesressorts gehören, den „Sommer der Berufsausbildung“

gestartet. Von Juni bis Oktober 2021 werben sie mit Aktionstagen und einer breiten Auswahl an Veranstaltungen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene intensiv für die duale Berufsbildung und informieren über die vielfältigen Unterstützungsangebote bei der Suche und Aufnahme einer dualen Ausbildung. Dazu gehören Programme wie die „Passgenaue Besetzung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, mit dem KMU bei der Besetzung offener Ausbildungsplätze unterstützt werden. Auch die im Jahr 2020 gestartete Informationskampagne „Die Duale“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bietet ein breites Informationsangebot, um junge Menschen für den Einstieg in die duale Berufsbildung zu gewinnen.

Damit junge Menschen frühzeitig die Möglichkeiten der beruflichen Bildung kennenlernen und eine reflektierte Berufswahl treffen können, setzen sich die Bundesregierung und die weiteren Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung darüber hinaus für eine umfangreiche Berufsorientierung ein, die neben den bewährten Präsenzformaten verstärkt auch digitale Angebote in den Blick nimmt.

So wurden zum Beispiel die bereits vorhandenen digitalen Angebote zur Berufsorientierung der Bundesagentur für Arbeit (BA), die von zu Hause aus genutzt werden können, um „Corona-spezifische“ Inhalte ausgebaut: Zu nennen sind zum Beispiel für die Sekundarstufe I Angebote unter www.planet-beruf.de und für die Sekundarstufe II Angebote unter www.abi.de. Darüber hinaus besteht mit „Check-U“ ein kostenloser, frei zugänglicher Online-Test zur Berufsorientierung auf www.arbeitsagentur.de. Er enthält psychologische Testverfahren, Selbsteinschätzungen und Testaufgaben. Das Ergebnis sind konkrete Ausbildungsberufe oder Studienfelder, die zu den Fähigkeiten und Interessen der Testperson passen.

Von August 2020 bis Juni 2021 haben insgesamt 568 487 Personen Check-U genutzt. Im Vergleich zum Zeitraum August 2019 bis Juni 2020 ist damit eine Steigerung um 186 Prozent zu verzeichnen.

Ausbildungsangebot und Ausbildungsnachfrage auf dem Ausbildungsmarkt zusammenzuführen ist darüber hinaus ein kontinuierliches Ziel von JOBSTARTER Plus. Mit diesem Programm unterstützt das BMBF mittlere, kleine und Kleinstbetriebe bei Fragen rund um die Rekrutierung von Auszubildenden.

Übergreifend gilt, dass die Bundesregierung und die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung in ihren Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes unter Pandemiebedingungen eine klare Priorität auf die betriebliche Ausbildung legen, denn sie ist der Kern des Erfolgsmodells der dualen Berufsbildung.

Einem Ausbau von außerbetrieblichen Ausbildungsstellen kommt hingegen aktuell keine Priorität zu. Da sich die Ausbildungsmarktlage sowie die Pandemieauswirkungen, die auf ihr lasten, örtlich verschieden darstellen, besteht aus Sicht der Bundesregierung für eine bundesweite Sondermaßnahme zum Zwecke eines solchen Ausbaus derzeit keine Grundlage.

Dies gilt auch für die außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) als Maßnahme des Arbeitsförderungsrechts nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Hierbei handelt es sich im Übrigen um Maßnahmen für individuell sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte junge Menschen, die von Agenturen für Arbeit und den Jobcentern bereits heute bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Für die Herausforderung, die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge im aktuell gestarteten Ausbildungsjahr auch mittelfristig zu erhöhen, erscheint die Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsstellen nachrangig. Die aktuellen Erhebungen der BA zeigen deutlich: Aus der Sicht der Bewerberinnen und Bewerber ist die Ausbildungsmarktlage tendenziell positiv. Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen übersteigt die Zahl der ausbildungssuchenden jungen Menschen.

Statt einer Ausweitung außerbetrieblicher Ausbildungsstellen erscheinen die oben beschriebenen Maßnahmen der Bundesregierung und ihrer Partner zur Stabilisierung der Ausbildungsbereitschaft und zum Zusammenführen von Betrieben und jungen Menschen geeigneter, um der aktuellen Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu begegnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

138. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es eine Information an die Ortskräfte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH gab, dass sie zusätzlich ein Jahresgehalt für ihren Verbleib in Afghanistan erhalten und die sogenannte 2-Jahres-Regel für sie weiterhin gilt (vgl. Spiegel Online vom 22. August 2021: www.spiegel.de/ausland/afghanistan-wie-die-bundesregierung-ihre-helfer-ein-zweites-mal-im-stich-laesst-a-09289020-c14b-43b7-ae18-55ce452892d7)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 31. August 2021

Eine solche Information ist erfolgt. Das Angebot richtet sich ausschließlich an diejenigen lokalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GIZ, die ausdrücklich den Wunsch äußern, in Afghanistan bleiben zu wollen und die aus persönlichen Gründen nicht nach Deutschland ausreisen möchten. Dieses Unterstützungsangebot wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich begrüßt.

Zum Zeitpunkt der Information an die lokalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter galt für die Betroffenen die 2-Jahres-Regel.

139. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte, die für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden abgelehnt mit der Begründung, dass die Tätigkeit bereits vor 2019 endete, und wie viele Gefährdungsanzeigen von afghanischen Ortskräften, die für das Auswärtige Amt gearbeitet haben, wurden abgelehnt, mit der Begründung, dass die Tätigkeit bereits vor 2019 endete?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 3. September 2021**

Bei Vorliegen einer individuellen Bedrohungssituation einer afghanischen Ortskraft und soweit die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Ortskräfteverfahrens vorliegen, kann diese eine Gefährdungsanzeige beim zuständigen Ressortbeauftragten stellen. Ergibt die Prüfung eine besondere Gefährdungslage, wird ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage über das Auswärtige Amt (AA) an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) übermittelt. Es wurden keine Gefährdungsanzeigen lokaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH aus dem in der Frage genannten Grund abgelehnt. Die Fälle, in denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Ortskräfteverfahrens nicht vorliegen, werden jedoch nicht erfasst.

140. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ab welchem Zeitpunkt waren sowohl Ortskräfte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auch rückwirkend bis 2013 als auch Ortskräfte, die für Subunternehmen der deutschen Ressorts in Afghanistan tätig waren, berechtigt, Gefährdungsanzeigen einzureichen, und wie wurden diese Leitlinien an die Partner der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH kommuniziert, die die Gefährdungsanzeigen vor Ort entgegengenommen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 31. August 2021**

Antragsberechtigt im Rahmen des ressortgemeinsamen Ortskräfteverfahrens sind Ortskräfte, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis eines in Afghanistan tätigen Ressorts oder einer der vom Ortskräfteverfahren erfassten Institutionen stehen bzw. in den beiden vorangegangenen Jahren in einem Beschäftigungsverhältnis standen. Diese Zweijahresfrist wurde im Juni 2021 für solche Ortskräfte der Bundeswehr und des Deutschen Polizei Projekt Teams (GPPT) geöffnet, die in den Jahren ab 2013 in einem Beschäftigungsverhältnis standen. Für ehemalige Ortskräfte, die ab 2013 für deutsche Institutionen der bilateralen Entwick-

lungszusammenarbeit sowie für politische Stiftungen in Afghanistan tätig waren, hat die Bundesregierung am 22. August 2021 entschieden, dass diese unter das sog. Ortskräfteverfahren fallen und damit einen Antrag auf Aufnahme gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) stellen können. Für die ehemaligen Ortskräfte des Auswärtigen Amtes gilt dies analog. Dies gibt der Bundesregierung die notwendige Flexibilität, um in belegten, aus dem vormaligen Arbeitsverhältnis begründeten Gefährdungssituationen Härtefälle zu vermeiden.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist seit Beginn des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2013 kontinuierlich in die Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen anhand der hierfür geltenden Leitlinien der Bundesregierung einbezogen. Anpassungen der Leitlinien wurden und werden unmittelbar kommuniziert.

Der mit der Entgegennahme von Gefährdungsanzeigen und Visaanträgen beauftragte Dienstleister des Auswärtigen Amtes wurde zu Beginn der Zusammenarbeit im Frühjahr 2021 sowie fortlaufend über die Voraussetzungen und Bedingungen des Ortskräfteverfahrens informiert.

141. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer traf die Entscheidung, dass volljährige Söhne oder pflegebedürftige Eltern nicht zum ausreiseberechtigten besonders schutzbedürftigen Teil der Kernfamilie von afghanischen Ortskräften der GIZ zählen (www.spiegel.de/ausland/evakuierung-aus-afghanistan-giz-verweigert-erwachsenen-soehnen-von-ortskraefften-die-rettung-a-1bf89e8c-1e64-49ad-91ae-d0792ba3209c), und inwiefern gilt dieselbe Regelung für die antragsberechtigten Ortskräfte aller Ressorts und Kooperationspartner (wie Bundeswehr, Botschaft u. a.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 31. August 2021

Grundsätzlich ist § 22 AufenthG im Einklang mit den Regelungen zum Familiennachzug im Aufenthaltsrecht nur für die jeweilige Ortskraft und die dazugehörige Kernfamilie (Ehepartner/in und eigene, minderjährige, ledige Kinder) anwendbar. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Aufnahme im Rahmen des ressortabgestimmten Ortskräfteverfahrens wird daher grundsätzlich nur für die Ortskraft und die dazugehörige Kernfamilie (s. o.) erteilt. Im Einzelfall können die jeweiligen Ressortbeauftragten gegenüber dem BMI Ausnahmen begründen. Dies hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in einzelnen Fällen von unverheirateten volljährigen Kindern getan.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 73 bis 76 auf Bundestagsdrucksache 19/32038 der Abgeordneten Katja Suding (FDP)

Über welchen Mittelabfluss aus dem DigitalPakt Schule zum Stichtag 30. Juni 2021 wurde die Bundesregierung zum 15. August 2021 im Sinne der §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils die Höhe des Mittelabflusses angeben)?

Über welchen Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ des DigitalPakts Schule zum Stichtag 30. Juni 2021 wurde die Bundesregierung zum 15. August 2021 im Sinne des § 8 der Zusatzvereinbarung und dementsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 5 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils die Höhe des Mittelabflusses angeben)?

Über welchen Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ des DigitalPakts Schule zum Stichtag 30. Juni 2021 wurde die Bundesregierung zum 15. August 2021 im Sinne des § 12 der Zusatzvereinbarung und dementsprechend § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils die Höhe des Mittelabflusses angeben)?

Über welchen Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des DigitalPakts Schule zum Stichtag 30. Juni 2021 wurde die Bundesregierung zum 15. August 2021 im Sinne des § 10 der Zusatzvereinbarung und dementsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 5 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule zwischen Bund und Ländern länderseitig informiert (bitte nach Ländern aufteilen und jeweils die Höhe des Mittelabflusses angeben)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die folgenden Daten beziehen sich auf den von den Ländern gemeldeten Mittelabfluss aus dem Basis DigitalPakt Schule zum Stichtag 30. Juni 2021 gemäß Bericht nach Maßgabebeschluss, dessen finale Fassung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. September 2021 vorgelegt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in Fällen, wo bisher keine Bundesmittel abgeflossen sind, Maßnahmen umgesetzt worden sein können, etwa mit erheblichen Eigenmitteln der Länder.

Bundesland	Mittelabfluss aus dem Basis DigitalPakt Schule kumuliert bis 30. Juni 2021 in Euro
Baden-Württemberg	27.152.099,10
Bayern	6.077.469,12
Berlin	19.096.083,86
Brandenburg	2.033.641,67
Bremen	5.341.641,23
Hamburg	42.860.500,00
Hessen	5.333.441,97
Mecklenburg-Vorpommern	2.177.187,75
Niedersachsen	23.187.749,52
Nordrhein-Westfalen	32.932.726,06
Rheinland-Pfalz	9.316.669,37
Saarland	96.478,57
Sachsen	6.166.564,28
Sachsen-Anhalt	2.186.856,09
Schleswig-Holstein	5.092.582,99
Thüringen	0,00
gesamt	189.051.691,58

Die folgenden Daten beziehen sich auf den von den Ländern gemeldeten Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum Stichtag 30. Juni 2021 gemäß Bericht nach Maßgabebeschluss, dessen finale Fassung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. September 2021 vorgelegt wird.

Bundesland	Mittelabfluss aus der ZV „Sofortausstattungsprogramm“ kumuliert bis 30. Juni 2021 in Euro
Baden-Württemberg	65.064.000,00
Bayern	77.824.550,00
Berlin	20.184.147,73
Brandenburg	15.090.100,00
Bremen	4.814.200,00
Hamburg	12.789.500,00
Hessen	37.217.200,00
Mecklenburg-Vorpommern	9.282.652,56
Niedersachsen	41.820.907,36
Nordrhein-Westfalen	94.166.211,43
Rheinland-Pfalz	24.118.112,80
Saarland	1.622.548,09
Sachsen	24.954.250,00
Sachsen-Anhalt	13.466.224,75
Schleswig-Holstein	17.026.300,00
Thüringen	11.000.000,00
gesamt	470.440.904,72

Die folgenden Daten beziehen sich auf den von den Ländern gemeldeten Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum Stichtag 30. Juni 2021 gemäß Bericht nach Maßgabebeschluss, dessen finale Fassung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. September 2021 vorgelegt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in Fällen, wo bisher keine Bundesmittel abgeflossen sind,

Maßnahmen umgesetzt worden sein können, etwa mit erheblichen Eigenmitteln der Länder.

Bundesland	Mittelabfluss aus der ZV „Administration“ kumuliert bis 30. Juni 2021 in Euro
Baden-Württemberg	0,00
Bayern	0,00
Berlin	0,00
Brandenburg	0,00
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	0,00
Mecklenburg-Vorpommern	0,00
Niedersachsen	0,00
Nordrhein-Westfalen	8.799,70
Rheinland-Pfalz	0,00
Saarland	0,00
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,00
Schleswig-Holstein	0,00
Thüringen	0,00
gesamt	8.799,70

Die folgenden Daten beziehen sich auf den von den Ländern gemeldeten Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum Stichtag 30. Juni 2021 gemäß Bericht nach Maßgabebeschluss, dessen finale Fassung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. September 2021 vorgelegt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in Fällen, wo bisher keine Bundesmittel abgeflossen sind, Maßnahmen umgesetzt worden sein können, etwa mit erheblichen Eigenmitteln der Länder.

Bundesland	Mittelabfluss aus der ZV „Leihgeräte für Lehrkräfte“ bis 30. Juni 2021 in Euro
Baden-Württemberg	60.932.248,23
Bayern	77.824.550,00
Berlin	16.393.418,02
Brandenburg	0,00
Bremen	0,00
Hamburg	0,00
Hessen	37.217.200,00
Mecklenburg-Vorpommern	0,00
Niedersachsen	0,00
Nordrhein-Westfalen	0,00
Rheinland-Pfalz	0,00
Saarland	0,00
Sachsen	0,00
Sachsen-Anhalt	0,00

Bundesland	Mittelabfluss aus der ZV „Leihgeräte für Lehrkräfte“ bis 30. Juni 2021 in Euro
Schleswig-Holstein	0,00
Thüringen	0,00
gesamt	192.367.416,25

Berlin, den 3. September 2021

